

Beiträge und Erörterungen

zur

Geschichte des deutschen Reichs

in den Jahren 1330—1334.

Von

Dr. Wilhelm Preger.

RV 0032 934 65

Beiträge und Erörterungen zur Geschichte des deutschen Reichs in den Jahren 1330–1334

von

Dr. Wilhelm Preger.

Als Kaiser Ludwig im Dezember 1329 Italien verliess, wo er Macht und Ansehen ebenso rasch verloren wie zuvor gewonnen hatte, war dieses Land dem Ehrgeiz seiner Gewalthaber und der Eifersucht seiner Parteien in erhöhtem Masse preis gegeben. Von den Städten blieben nur wenige dem Kaiser treu. Eine nach der andern suchte Frieden mit dem Papste und Befreiung von dem Interdikte. Aber darum fand der Papst in politischen Dingen doch nicht den Gehorsam, den er als Verweser der Reichsgewalt oder auch als unmittelbarer Herr in Anspruch nahm. In Parma, Reggio, Modena, wo sein Legat der Herrschaft sich bemächtigt hatte, sah sich dieser sehr bald wieder durch die einheimischen Parteien verdrängt. Unausgesetzt kämpften in Ober- und Mittelitalien die Guelfen und Ghibellinen wider einander, oder suchten die Stadtherren die Gewalt, welche sie an sich gerissen, über die Nachbargebiete auszudehnen. Die Zustände in der Lombardei waren im wesentlichen die gleichen, wie sie nicht lange nach dem Tode Heinrich's VII. geherrscht hatten. Damals berichteten die päpstlichen Kommissäre Bernhard und Bertrand an Johann XXII.¹⁾: Nach allem was wir gehört und zum Teil selbst ge-

1) Bericht vom 18. Juli 1317. Tab. Vatic. Secr. lit. Ann. I. T. I 87–90. Es war mir gestattet, für einen Teil der vorliegenden Arbeit Auszüge aus zumeist noch unbekannten Urkunden des vatikanischen Archivs zu benützen, und eine Anzahl derselben nach Ermessen in den Beilagen drucken zu lassen. Für diese freundliche Erlaubnis spreche ich dem verehrten Besitzer der Sammlung sowie dem Verfasser der trefflichen Auszüge hiemit den geziemenden Dank aus.

sehen haben, sind es die Tyrannen, welche, die Herrschaft über das Volk an sich reissend, den allgemeinen Frieden stören und die Getreuen der Kirche von ihren Ehren und Einkünften verdrängen. Die Unterdrückten seufzen in der Stille; es fehlt ihnen aller Schutz; die Gelderpressungen geschehen mit Hilfe der rohen und grausamen Söldnerschaaren, und die Macht der Tyrannen, die immer mehr Städte an sich reissen, wächst. Euere Heiligkeit verzeihe, so schliesst dieser Bericht, aber sehr viele Kleriker und Laien meinen, dass kaum je oder niemals die Lombardei Friede haben werde, wenn sie nicht ihren eigenen König erhält, der seine Herrschaft in seiner Familie vererbt und einer barbarischen Nation nicht angehört.“

Nun haben wir Kunde von einer Bulle, durch welche Johann XXII. Italien vom Kaisertum und Reich der Deutschen getrennt haben soll, womit dann allerdings der Weg zur Erfüllung jenes Wunsches zum Teil geebnet gewesen wäre.

Die Bulle Johannis XXII., welche Italien vom Reiche trennt.

Von dem Texte dieser Bulle waren bis auf Höfler nur die Anfangsworte, welche Alberich von Rosate¹⁾, und die Schlusssätze oder die eigentliche Sentenz, welche Nikolaus Minorita²⁾ mittheilt, bekannt. Höfler³⁾ fand dann in einer Florentiner Handschrift den ganzen Text, wie er meint.

Ist die Bulle echt, dann ist sie sicher nicht ohne Einfluss auf die Gestaltung der politischen Verhältnisse geblieben, wenn gleich dieser Einfluss bis jetzt von denen, welche die Echtheit annehmen, nicht mit Sicherheit hat nachgewiesen werden können. Indes hätte sie auch schon als eine der Thatsachen, welche die Willkür Johannis XXII. dem Reiche gegenüber kennzeichnen, ihre geschichtliche Bedeutung.

Im Hinblick auf den durch Nikolaus Minorita bekannten Teil der Bulle hat Baluzius die Echtheit bezweifelt, und auch Böhmer hat sie

1) *Dictionarium Juris etc.* Venet. 1672. S. unter Italia und Papa. Inc.: Ne praetereat (Text: praetereatur) considerantis intuitum.

2) Bei Böhmer, *Fontes etc.* IV, 599.

3) *Abhandlungen d. K. Böhm. Gesellsch. der Wissenschaften* 1868. Aus Avignon S. 40 ff.

nicht unter den Regesten Johannis verzeichnet, obwohl er jene Stelle aus Nikolaus kannte.

Dagegen erklären sich Höfler, Riezler und neuerdings Carl Müller²⁾ für die Echtheit und zwar nach dem ganzen Umfang des Textes, wie er durch Höfler gefunden worden ist.

Mit der Frage über die Echtheit steht jene über die Zeit der Bulle — auch Höfler fand sie ohne Datum — in enger Verbindung. Die zuletzt genannten Schriftsteller gehen hier weit auseinander. Während Höfler sie in den Anfang der Regierung Johannis setzt, weisen sie Riezler und Müller dem Ende derselben zu.

Keine der beiden Fragen scheint mir bis jetzt hinreichend erledigt, auch durch Müller nicht, der sich am eingehendsten damit beschäftigt hat. Ein bisher unbekanntes Schriftstück unserer Staatsbibliothek wird dies herausstellen und uns, wie ich hoffe, zu einer gesicherteren Antwort verhelfen.

Dass Johann eine Bulle erlassen habe, welche Italien vom Reiche trennt, dafür zeugen 1) das Frankfurter Manifest Kaiser Ludwigs vom 8. August 1338³⁾, 2) eine geheime Instruktion des Kaisers für seine Boten in Avignon vom J. 1339⁴⁾, 3) eine Streitschrift für Ludwig aus derselben Zeit bei Nikolaus Minorita, und 4) der italienische Rechtsgelehrte Alberich von Rosate, welcher in seinem nicht lange nach Ludwigs Tode vollendeten Dictionarium juris der Bulle an zwei Orten gedenkt.

Zu diesen bisher bekannten Zeugnissen kommt nun noch das unserer Münchner Handschrift⁵⁾, eines Gutachtens der Gelehrten an Ludwigs Hofe, durch welches der Kaiser vor unvorsichtigen Verhandlungen mit dem Papste gewarnt werden soll. Dies Zeugnis ist insoferne vor den andern wichtig, weil es noch aus der Zeit Johannis XXII. selbst stammt und eine

1) Die lit. Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs des Baiers. 1874. S. 86 ff.

2) Der Kampf Ludwigs des Baiern mit der röm. Curie. Tüb. 1879. S. 338 ff. 376 ff.

3) Olenschlager, Staatsgeschichte. Urk. LXX.

4) Bei Riezler a. a. O. S. 331.

5) Cod. lat. Monac. 17833 (2^o. 15 sc.) f. 178 sqq. s. Beilagen Nr. 30.

genauere Bestimmung über die Zeit der Bulle und mittelbar auch über die Echtheit ermöglicht.

Die genannten Schriftstücke bezeugen uns nicht bloss im allgemeinen, dass Johann durch eine Bulle Italien vom Reiche getrennt habe, sondern eines von ihnen, das von Nikolaus mitgeteilte bringt auch, wie schon bemerkt, die Schlusssätze oder die eigentliche Sentenz der Bulle, und die Worte, mit welchen in den übrigen der Inhalt der Bulle angegeben wird, zeigen, dass die Verfasser die Sentenz in dem Texte kennen, wie ihn Nikolaus überliefert hat. Beziehungen auf den von Höfler aufgefundenen weiteren Text finden sich in den genannten Zeugnissen nicht ¹⁾.

Gegen die Echtheit einer Bulle mit dem erwähnten Inhalt scheint nun zu sprechen, dass derselben sonst weder von Johann noch von einem der folgenden Päpste, soviel mir bekannt ist, gedacht wird, dass sie in keiner Sammlung der Bullen Johannis sich findet, und dass Raynald, dem das päpstliche Archiv zur Verfügung stand, über sie schweigt.

Allein dieses Fehlen und Schweigen könnte auch einen andern Grund haben als den der Unechtheit. Selbst bei solchen, welche den Papst in die Verwesung des Reiches eintreten lassen, wenn dieses erledigt ist, konnten Zweifel entstehen, ob derselbe dann ein Recht habe, ohne die Zustimmung der Fürsten Reichsgut zu veräussern, ganze Länder vom Reiche zu trennen. Diese Erwägung war es auch vielleicht, welche den Alberich von Rosate, der dem Papste die Reichsverwesung im genannten Falle zugesteht ²⁾, zu der Bemerkung veranlasst hat, Gott allein wisse es ob der Papst zu einer solchen Bulle ein Recht gehabt habe. Auf jeden Fall war dieser neue Eingriff Johannis in die Rechte des Reichs geeignet,

1) Riezler und wie es scheint auch Müller glauben, dass Alberich von Rosate auch einen Teil des Höfler'schen Textes als den der Bulle gekannt habe, den letzten Abschnitt derselben vor der eigentlichen Sentenz, welcher mit den Worten beginnt: *Nec praetereat considerantis intuitum*. Denn Alberich sage, die Bulle habe mit den Worten begonnen: *Ne praetereat considerantis intuitum*. Allein wäre das nicht ein schlimmes Zeugnis für Alberich, wenn er einen mit *Nec* beginnenden Satz, dem kein anderes *nec* folgt, für den Anfang eines Schriftstückes hätte halten können? Und ihm zutrauen, dass er *ne für nec* gelesen, geht ebensowenig, da auch hier die Konstruktion des Satzes den Irrtum sofort aufdecken musste: *Nec praetereat considerantis intuitum, sed informat advertentis auditum recens de facili memoranda commissio Imperatoris Henrici, qui etc.*

2) Papa — supplet defectum regis vacante regno.

dem Papsttum auch unter solchen Reichsständen Gegner zu erwecken, welche die bisherigen Anmassungen Johannis sich hatten gefallen lassen. Es könnte darum gar wohl jenes nachträgliche Schweigen auf päpstlicher Seite auch nur ein kluges Verschweigen sein.

Vielleicht hat auch die Meinung des Baluzius ¹⁾ über die Bulle in solchen Rücksichten ihren Grund. Beweise für seine Meinung bringt er ja nicht bei; denn wenn er auf etliche Beispiele untergeschobener päpstlicher Erlasse aus jener Zeit hinweist, so ist das doch wohl kein Beweis, dass auch unsere Bulle untergeschoben sei.

Auch das macht die Bulle nicht verdächtig, dass sie mit einer einzigen Ausnahme in Schriftstücken erwähnt wird, welche von der kaiserlichen Partei ausgegangen sind; denn es ist selbstverständlich, dass man da Anklage erhebt, wo man Beeinträchtigung erleidet. Zudem ist die Anklage an hervorragender Stelle erhoben worden, in dem Frankfurter Manifest Kaiser Ludwigs. Wie kommt es, dass der Vorwurf niemals von Avignon aus mit der Erklärung zurückgewiesen worden ist, dass die Bulle unecht sei?

Aber wollte man auch gegenüber den Zeugnissen von kaiserlicher Seite das Misstrauen nicht fallen lassen, so bliebe doch immer noch das Zeugnis des angesehenen Alberich von Rosate, eines Rechtslehrers, der zwar die Unabhängigkeit des Kaisertums vertritt, aber darum doch nicht ein unbedingter Anhänger Ludwigs ist ²⁾.

Auch in dem Inhalt oder in der Form der Sentenz liegt nichts was gegen sie spräche. Wir brauchen gar nicht auf die Zeiten vor Johann zurückzugehen; es genügt schon, an den im Eingang angeführten Bericht zu erinnern, in welchem die päpstlichen Kommissäre dem Papste die Unabhängigkeit des Königreichs Italien als einen von sehr vielen Klerikern und Laien gehegten Wunsch nahe legten. Warum hätte Johann, leidenschaftlich erregt gegen Kaiser Ludwig, der ihn entthront hatte, zu den Schlägen, die er bereits wider den Feind geführt, nicht auch diesen neuen fügen können?

1) Vitae Papar. Avenion. I, 704.

2) S. t. Papa: — Joannes XXII. (deposuit) Ludovicum de Bavaria — — quod totum, sicut puto, usurpatum est, nisi ubi essent (imperatores) haeretici, licet ipse Ludovicus in multis excesserit contra ecclesiam Romanam, forte provocatus.

Und was die sprachliche Form betrifft, in welche die Sentenz gefasst ist — ich rede hier nur von der Sentenz, nicht von dem durch Höfler hinzugebrachten Texte — so liegt auch in dieser nichts, was auffallen könnte. Sie ist dem Stil der Schriftstücke, wie sie um jene Zeit aus der päpstlichen Kanzlei hervorgingen, durchaus nicht unähnlich.

Liegt somit bis jetzt kein hinreichender Grund vor, die Existenz einer päpstlichen Bulle mit der durch Nikolaus Minorita bekannten Sentenz zu bezweifeln, so ist dagegen der Zweifel um so berechtigter, wenn es sich um die Frage handelt, ob die Bulle mit jener Einleitung und geschichtlichen Begründung existiert habe, mit welcher sie Höfler in einem Codex der Magliabecchiana in Florenz abschriftlich gefunden hat.

Fürs erste fällt auf, dass diese Einleitung mit ihrer ganzen historischen Darlegung zu der Sentenz nicht passt, welcher sie doch zur Begründung dienen soll. Man täusche sich oftmals, so meint der Eingang, und was man anfangs für heilsam erachtet habe, das stelle sich im Verlaufe der Zeit als schädlich heraus. So sei es auch mit dem Kaisertum. Und nun wird eine Reihe von Beispielen gebracht, welche zeigen sollen, wie schädlich dieses der Kirche und der öffentlichen Ruhe gewesen sei. Die Beispiele, welche zum Teil sehr starke Unrichtigkeiten enthalten, schliessen mit Heinrich VII., dessen Zeit als die „allerjüngste“ bezeichnet wird. Diese ganze Reihe von Vordersätzen und die Art wie sie urteilen, fordert als Schlusssatz: wir erklären das Kaisertum für aufgehoben, und statt dessen folgt eine Sentenz, welche das Kaisertum bestehen lässt und nur Italien vom Reiche trennt, sowie Deutschland nach Frankreich hin schärfer abgegrenzt wissen will. „Wir machen“, heisst es in der Sentenz, „Italien vom deutschen Kaisertum und Reiche los, und wollen, dass Deutschland durch deutliche und bestimmte Grenzen von Frankreich geschieden werde.“

Um die Lostrennung Italiens zu begründen, gab es eine viel näherliegende Deduktion. Der Papst brauchte nur auf die Missstände hinzuweisen, welche durch die weite Entfernung der deutschen Herrscher von Italien in diesem Lande eintraten und eintreten mussten. Und diese Begründung kommt nun auch in der Sentenz selbst vor und wird da als

die vornehmste Ursache angeführt, ¹⁾ aber so, dass man sieht, sie müsse im einleitenden Teile schon irgend wie erwähnt sein. Denn ein Satz der Sentenz beruft sich auf die bereits angeführten Gründe und sagt, dass man andere nicht anführen wolle, um Weitläufigkeiten zu vermeiden. Nun kommt aber in der ganzen Einleitung des Höfler'schen Textes von diesem Hauptargumente keine Silbe vor.

Der zweite Umstand, welcher diesen ersten Teil der Bulle als verdächtig erscheinen lässt, ist, dass die geschichtliche Begründung mit Heinrich VII. abschliesst und von dessen Zeit als der allerjüngsten gesprochen wird. Das war es denn auch, was Höfler bestimmte, die Bulle in die ersten Regierungsjahre Johannis zu verweisen. Allein er hat dabei nicht beachtet, dass dem Frankfurter Manifest zufolge die Bulle „nach den Processen“ gegen Ludwig erlassen ist, wie das schon Riezler hervorgehoben hat.²⁾ Wie durfte dann aber jener historischen Begründung der Hinweis auf Ludwig den Baier fehlen? Riezlers Versuch, den Mangel eines solchen Hinweises damit zu erklären, dass in den Augen des Papstes Ludwig weder König noch Kaiser gewesen sei, ist doch nur ein künstlicher. Denn war auch Ludwig für den Papst ein Usurpator, so konnte ja selbst dieser Umstand der Kurie sehr gut zum Beweise dienen, wie viel Schaden das Bestehen der Kaiserwürde der Kirche gebracht habe.

Und wie der Inhalt der Einleitung nicht zu dem Inhalte der Sentenz passen will, so stimmt auch die Sprache der ersteren nicht zu der Sprache der letzteren. Auch Müller wird darüber bedenklich, glaubt aber die Sache damit erledigt, dass dieser einleitende Teil der Bulle fast wörtlich einem Schreiben Roberts von Neapel und seiner Bundesgenossen an den Papst entnommen sei, welches um den Anfang des Juni 1334 verfasst ist.³⁾ Allein das Plagiat ist doch nicht so, dass es nur wörtlich

1) — *decernentes, quod nullo unquam tempore conjungantur et uniantur* — — *ex eo precipue, quod earundem provinciarum longa diffusaque protensio sic confundit et impedit unius regnantis jurisdictionis et gubernationis effectum, ut ipsarum cura(m) perplexe negligat, et dum Imperatoris animus ad multa dividitur, ad singula per consequens minuatur.*

2) *Insuper post dictos processus quasdam literas sub bulla sua dicitur fecisse et per mundum publice transmisisse, in quibus asserit, se totam Italiam ab Imperio et Regno Alemanniae separasse.*

3) Es ist ein Verdienst Müllers, auf dieses Schreiben aufmerksam gemacht und es aus einer Pariser Handschrift zum Abdruck gebracht zu haben. Nur setzt er die Zeit desselben etwas zu spät an: Juni bis Juli 1334. Das Schreiben selbst gibt die nötigen Merkmale an die Hand; es ist

herübergenommen wäre. Es sind vielmehr Aenderungen in der Form vorgenommen, welche auf derselben Linie liegen, wie die rhetorischen Wendungen im Schreiben Roberts, nur dass sie dieselben noch überbieten. Wir dürfen also gar wohl von einem eigenen Stil dessen reden, der den ersten Teil geschrieben hat, und da will denn diese gesuchte Künstlichkeit, mit der man z. B. die gleiche Anmutung: dass man beachten möge, in immer neuen Wendungen wechseln lässt,¹⁾ da will diese rhetorische Häufung der Anapher, kurz diese ganze rednerische Geziertheit zu dem zwar auch nichts weniger als guten, aber immerhin weit nüchterneren und treffenderen Ausdruck in der Sentenz wie in den sonstigen Erlassen Johannis in keiner Weise passen.

Ich habe diesen Höfler'schen Text der Bulle ein Plagiat aus dem Schreiben Roberts vom J. 1334 genannt, wiewohl der geschichtliche Nachweis für die Schädlichkeit der Kaiserwürde in diesem Schreiben selbst nur wieder, wie Müller bemerkt hat, ein Inserat aus einem älteren Schreiben vom Jahre 1313²⁾ ist, in welchem derselbe König seinen Gesandten Weisungen gibt, wie sie bei Klemens V., dem Vorgänger Johannis, darauf dringen sollen, dass er die durch die delegierten Kardinäle vollzogene Krönung Heinrichs VII. zum Kaiser für ungültig erkläre. Die Beweisführung in der Bulle könnte also auch insoferne nur jenes ältere

verfasst, als Parma und Reggio zugleich von der Liga bedroht waren und die Katastrophe vor Parma am 7. Juni noch nicht eingetreten war: also in der Zeit nach dem 1. Mai und vor dem 7. Juni. Vergl. im Schreiben a. a. O. S. 402 mit Pöppelmann, Johann v. Böhmen in Italien, Arch. f. österr. Geschichte Bd. 35, 242—243.

1) Hier einige Sätze zur Vergleichung:

Schreiben Roberts v. J. 1334: *Ecce quid Julianus imperator fecerit etc. Bulle: Attendat moderna conspectio, quid Julianus etc.*

Schreiben Roberts: *quid Julianus imp. fecerit, qui persecutus est sanctos catholicos christianos usque ad stragis excidium et ecclesiam ipsam laesit etc. Bulle: quid Julianus eidem ecclesiae taedii et persecutionis intulerit, quid orthodoxis usque ad stragis excidium irrogaverit etc.*

Schreiben R.: *Ecce quid Valerius imperator fecerit etc. Bulle: Avertat disquirentis — — injuriam, quod Valerius imperator etc.*

Schreiben R.: *Attendatur eciam, quid Pelagius Bruto commiserit etc. Bulle: Consideret diligentis attentio, quid Pelagius Bruto portaverit etc.*

Schreiben R.: *Nec omittat memoria, quid Leo imperator egerit etc. Bulle: Nec in abscondito maneat amara recensio Leonis Augusti etc.*

2) Bei Bonaini, *Acta Henrici VII. I*, 233 ff. Die Urkunde gehört dem J. 1313 an, nicht dem J. 1312, wie Bonaini annimmt, denn sie setzt die Exkommunikation Heinrichs VII. voraus, s. a. a. O. 235.

Schreiben Roberts zur Voraussetzung haben. Doch ist dies nicht der Fall; denn die Bulle enthält auch Sätze, welche wohl im Schreiben Roberts vom Jahre 1334, aber nicht in jenem älteren stehen. Aber ist nicht noch ein Anderes möglich? Könnte das Besondere, welches die Bulle mit dem zweiten Schreiben Roberts gemein hat, nicht auch so sich erklären, dass letzteres aus der Bulle geschöpft hätte? Ein Umstand macht diese Annahme geradezu unmöglich. Es ist der, dass im Schreiben Roberts der Bulle nicht gedacht wird. Müller selbst hat dies hervorgehoben, um zu beweisen, dass die Bulle später als das Schreiben Roberts sein müsse. In der That, wie konnte Robert Erwägungen als seine eigenen dem Papste vorlegen, wenn diese Erwägungen bereits in einer Bulle desselben Papstes standen? wie konnte Robert für eine Meinung bei Johann werben, ohne zu erwähnen und sich darauf zu berufen, dass damit ja nur Johanns eigene durch die Bulle sanktionirte Meinung vertreten werde? Es ist darum ganz unmöglich, die Bulle früher als das zweite Schreiben Roberts zu setzen. Dieses aber ist um den Anfang des Juni 1334 verfasst. Der Papst ist am 4. Dezember 1334 gestorben. War nun der durch Höfler hinzugefundene Text ein Bestandteil der Bulle, dann kann diese nur zwischen Juni und Dezember 1334 erlassen sein, wie sie denn auch Müller in den August setzt.

Wie nun aber, wenn die Bulle doch älter wäre, als das Schreiben Roberts vom Juni 1334? Was würde daraus folgen? Dass die geschichtliche Darlegung von der Schädlichkeit des Kaisertums nicht in der Bulle gestanden haben kann. Denn derselbe Grund, dass in dem Schreiben Roberts dieser historischen Darlegung nicht gedacht ist, kann mit gleicher Kraft beides beweisen: entweder dass die Bulle später ist oder, wenn sie nicht später ist — dass ihre geschichtliche Beweisführung später, mit andern Worten — dass diese letztere unecht ist.

Nun ist aber in der That die Bulle älter. Es wird sich das zeigen, wenn wir das mehrerwähnte Schriftstück unserer Münchner Handschrift näher betrachten.

Weil man, so beginnen die Gelehrten ihre Warnung an Kaiser Ludwig, mit Gottlosen keine Gemeinschaft haben dürfe, so müsse sich der Kaiser aufs äusserste hüten, mit Jakob von Cahors — mit diesem seinem früheren Namen wird Johann von den Gegnern meist bezeichnet — in

irgend eine Verhandlung zu treten bevor dieser seine verderblichen Irrtümer widerrufen und auf alle Rechte über das Reich, welche er sich anmasse, verzichtet habe. Denn mache Ludwig auf andere Weise Frieden, sei es auf das Zureden solcher, welche aus ungetreuem Herzen dazu raten, oder solcher, welche weder die Schrift noch die Geschichte kennen, so würden Kaiser und Reich die schwerste Schädigung erleiden. Nachdem dann die Selbständigkeit des Reiches und die Unabhängigkeit der Wahl und Krönung seines Oberhauptes zum König und Kaiser dargelegt ist, wird auf die verschiedenen Prä tensionen des Papstes übergegangen und dabei erwähnt:

Unde et audivimus, quod quendam fecit libellum, quem decretalem appellat, in quo asserit, se provinciam Italiae ab imperio et regno Alemanniae separasse.

Nachdem die Unzukömmlichkeiten, welche aus den Ansprüchen des Papstes auf die oberste Gewalt in weltlichen Dingen sich ergeben, in langer Reihe angeführt sind, heisst es am Schlusse: Möge darum der Kaiser bis zum Tode für die gerechte Sache eintreten, nicht bloss mit äusserlichen sondern auch mit geistigen Waffen, die ihm seine Gelehrten in Menge darbieten können. Jetzt freilich ist die Gerechtigkeit zum Spott geworden, weil den Gelehrten, die sie gerne darlegen möchten, dies auf keine Weise gestattet ist, weshalb es auch nicht wunder nehmen darf, wenn viele dafür halten, dass die Gelehrten dem Kaiser von keinem Nutzen seien, gleichwie auch die tapfersten Soldaten in der Schlacht als unnütz erscheinen, wenn sie das Schwert nicht zücken dürfen.

Aus den mitgeteilten Stellen geht hervor, dass das Gutachten der Gelehrten in den Jahren 1330—1334 verfasst sein müsse, denn in diese Jahre fallen die Unterhandlungen des Kaisers mit dem Papste Johann. Die Versuche mit Johann zu unterhandeln enden aber im Juni 1334; denn aus der späteren Zeit bis zum Tode des Papstes ist uns nur noch von den Bemühungen Ludwigs berichtet, in Verbindung mit Cäsena, Occam und Bonagratia ein allgemeines Konzil gegen Johann zu berufen, das diesen stürzen soll. Wir dürfen aber nun gleich den Grenzstein für unser Gutachten noch weiter, vom Juni 1334 auf den November 1333 zurücksetzen; denn die Verhandlungen Johanns von Böhmen mit dem Papste für Ludwig, welche im Juni 1334 enden, beginnen spätestens um

den November 1333; sehr wahrscheinlich aber schon früher.¹⁾ Unser Gutachten aber spricht von Verhandlungen, welche erst beginnen sollen. Ein anderes Merkmal kann uns diese nähere Abgrenzung nur bestätigen. Wir sehen aus den mitgetheilten Schlusssätzen des Gutachtens, dass es verfasst ist zu einer Zeit, da den Gelehrten das Schreiben wider den Papst vom Kaiser verboten war. Nun wissen wir aber, dass sicher in der ersten Hälfte des Jahres 1334,²⁾ sehr wahrscheinlich aber auch schon im Jahre 1333, die Theologen an Ludwigs Hofe den Papst wegen seiner Lehre *de visione beatifica* auf das eifrigste bekämpft haben, wie denn unter andern der Kaiser selbst im Juni 1334 eine Schrift *Bonagratias*, welche wegen der genannten Lehre des Papstes an ein allgemeines Konzil appelliert, mit grossem Beifall aufnimmt und zur Förderung seines Planes, Johann durch ein Konzil zu stürzen, kopieren lässt.³⁾

Auch nach der andern Seite hin werden durch das eben genannte Merkmal unseres Gutachtens die Grenzen verengert. Denn seit die minoritischen Feinde des Papstes mit Ludwig sich verbunden hatten, bis zur Mitte des Jahres 1330 beweist eine Anzahl von Schriften derselben, und der Umstand, dass der Kaiser selbst für die Verbreitung ihrer öffentlich erhobenen Anklagen sorgte,⁴⁾ dass das Gutachten erst nach dieser Zeit entstanden sein müsse.

Somit blieben uns von den Verhandlungen, auf welche sich unser Gutachten beziehen könnte, nur diejenigen übrig, welche in die Jahre 1331, 1332 und 1333 fallen. Nehmen wir nun, um unter diesen die

1) S. Urk. Johans v. 6. Dez. 1333 bei Weech, Kaiser Ludwig d. B. u. König Joh. v. Böhmen S. 119, und die Urkunde, welche Heinrich von Niederbaiern am 7. Dez. 1333 an Philipp von Frankreich ausstellt, bei Böhmer, Act. Imp. sel. Vergl. die Erörterung am Schlusse dieser Abhandlung.

2) Am 3. Jan. 1334 protestirte Johann in einem Konsistorium gegen den Vorwurf, dass er in der Frage *de visione beatifica* eine Determination gegeben, zu welcher Protestation *Bonagratia* einen sie widerlegenden Kommentar schrieb, vgl. Rayn. 1334 nr. 28 u. 31. Diesen Traktat wünschte Kardinal Orsini im Juli nach Avignon geschickt zu sehen, vgl. den Bericht des kais. Unterhändlers Walter bei Höfler a. a. O. S. 12.

3) S. d. Brief des Minoritenbruders Walter b. Höfler, a. a. O. S. 11. Die Appellationsschrift *Bonagratias* ist vielleicht der von Raynald (s. vor. Anmerk.) erwähnte Kommentar.

4) Zuletzt noch in einem Schreiben an die Stadt Aachen vom 12. Juni 1330, (wahrscheinlich, wie Böhmer vermuthet, ein Rundschreiben) bei Quix, Geschichte der Stadt Aachen. Urk. 305. Die Anklagen sind, wie ich weiter unten zeigen werde, einer an den Kaiser und die mit ihm tagenden Fürsten gerichteten Schrift Cäsenas entnommen.

richtige zu finden, von neuem das Gutachten selbst zu Hilfe, so geht aus der Art, wie Ludwig vor Unterhandlungen mit dem Papste gewarnt wird, hervor, dass diese Unterhandlungen für die Gelehrten etwas neues sind, etwas von dem sie zum erstenmal hören. Sie warnen nicht vor „abermaligen“ Unterhandlungen mit dem Papste; sie begründen nicht ihre Meinung, dass der Papst erst seine Häresie von der höchsten Gewalt über die irdischen Reiche zuvor müsse widerrufen haben, damit, dass frühere Verhandlungen eben an dieser Prätension des Papstes gescheitert seien, — eine Berufung, die sicher nicht fehlen würde in dieser Schrift, in der sie sich kaum genug thun können in der Zusammenstellung von Gründen, welche gegen eine unvorsichtige Verhandlung sprechen — sondern es ist durchaus wie in der Einleitung so auch im ganzen Gutachten von einem Schritte die Rede, wie ihn der Kaiser bisher nicht gethan hat. Nun fallen die ersten Versöhnungsversuche, welche für Ludwig in Avignon gemacht wurden, zwar vor den Juni 1330; allein das waren Versöhnungsversuche, welche durch andere Fürsten für Ludwig gemacht wurden, und von denen nach unserem Gutachten angenommen werden muss und auch kann, dass sie den Gelehrten unbekannt geblieben waren. Zudem geht der Brief Christophs¹⁾ von Dänemark an die Kardinäle über die Mahnung zum Frieden nicht hinaus, und was die beabsichtigte Reise Wilhelms von Holland nach Avignon im März 1330 betrifft, so ist überhaupt sehr fraglich, ob diese den genannten Zweck gehabt habe. Aber auch von dem Schreiben, welches Johann von Böhmen in Verbindung mit Balduin von Trier und Otto von Oesterreich am 24. Mai desselben Jahres mit Zustimmung Ludwigs an den Papst richtete, ist aus verschiedenen Gründen anzunehmen, dass die Minoriten in München nichts davon erfahren haben. Schon die oben berührte und noch

1) S. Beilage nr. 28 Müller setzt nach einem späteren Regest diesen Brief in das Jahr 1330. Allein die Urkunde im k. Hausarchiv hat nur das Datum des 2. Januar, aber keine Jahresangabe. Auf der Kehrseite befindet sich die Bemerkung eines späteren Archivars: Anno, ut puto, 1330. Darauf beruht wahrscheinlich die Angabe des Regests, welches aus dem 18. Jahrhundert stammt. Ich vermute nach dem, dass Ludwig in dem Schreiben nur rex Romanorum genannt ist und nach dem übrigen Inhalt, dass es in die Zeit vor der Kaiserkrönung gehört. Eine Konzession an den Papst, wie Müller meint, kann das Weglassen des Kaisertitels nicht sein, da sonst auch das rex Romanorum hätte wegbleiben müssen.

näher zu erörternde Schrift¹⁾ mit welcher sich in eben dieser Zeit Cäsena an den Kaiser wendet, und in welcher sich von Befürchtungen, dass man unterhandeln möge, keine Spur zeigt, genügt zum Beweise.

Anders verhält es sich mit den Unterhandlungen, für welche Ludwig seine Vollmacht am 14. Oktober 1331 ausstellte. Hier ist es der Kaiser selbst, welcher seine Boten in Avignon unterhandeln lässt. Ehe er diese sendet, hat er durch Abgesandte die Stimmung in Avignon erkunden lassen. Es sind des Kaisers eigene Sekretäre Arnold Minnebeck und Ulrich Hofmair,²⁾ welche nach Avignon reisen. Auch die Instruktion für sie lässt keinen Zweifel, dass der Kaiser aus diesen Verhandlungen kein Geheimnis gemacht wissen wollte. Nur diese also können es sein, deren Vorgeschichte die Gelehrten an Ludwigs Hofe in Unruhe versetzt und in Bezug auf welche sie unser Gutachten verfassten. Es kann nur zur Bestätigung dienen, dass wir die richtige Zeit für das Gutachten gefunden haben, wenn in dem Schreiben, das Kaiser Ludwig seinen beiden Boten an den Papst mitgibt, von der Geneigtheit die Rede ist, welche der Papst zu diesen Unterhandlungen habe, und wenn dem entsprechend auch das Gutachten davon zu reden weiss, dass der Papst die Unterhandlungen wünsche. Von den Unterhandlungen, welche Johann von Böhmen und Philipp von Frankreich in den J. 1333—1334 in Betreff der Verzichtleistung Ludwigs auf das Reich bei der Kurie führten, wissen wir, dass Ludwig es dabei vermied sich selbst an die Kurie zu wenden, und dass der Papst sich lange Zeit abwehrend gegen die Bemühungen Johanns von Böhmen und Albrechts von Oesterreich verhielt. Aber auch abgesehen davon, so gilt für diese letztgenannte Unterhandlung, wie für die allein noch in Frage kommende, für welche Ludwig um die Wende des Jahres 1332 die Grafen von Oettingen und Hals abordnete, dass sie auf Verhandlungen Ludwigs folgten, welche gescheitert waren, weshalb mit ihnen unser Gutachten, das von einem Scheitern bisheriger Verhandlungen nichts weiss, nicht verknüpft werden kann.

Fällt somit das Gutachten, wie als sicher angenommen werden darf, in die Zeit der Vorgeschichte der Gesandtschaft vom 14. Oktober 1331,

1) Siehe S. 13 Anm. 4.

2) Hofmair und nicht Hofmann, wie Gewold und Müller haben, steht in der Urkunde des Münchner Hausarchivs.

dann muss die Bulle, deren die Gelehrten im Gutachten gedenken, in der ersten Zeit des Jahres 1331 erlassen sein. Denn früher sie zu setzen verbietet die Angabe des Frankfurter Manifests, der zufolge sie nach den Prozessen gegen Ludwig, deren letzter in den Januar 1331 fällt, erlassen ist. Ist somit die Bulle auf alle Fälle vor dem Schreiben Roberts vom Juni 1334 verfasst, und gedenkt Robert bei seiner geschichtlichen Darlegung dessen nicht, dass er damit nur des Papstes eigene Worte wiedergebe, so ist damit die Unechtheit des Höfler'schen Teils der Bulle erwiesen; denn es ist, wie schon gesagt, undenkbar, dass das Schreiben die Gründe, welche gegen den Fortbestand des Kaisertums sprechen, mit den eigenen Worten des Papstes hätte anführen können, ohne daran zu erinnern, dass es des Papstes eigene vor der Welt erklärte Meinung sei, die man hier ausspreche. Auf die echte Bulle aber sich zu berufen, die nicht das Kaisertum aufhob, sondern Italien vom Reiche trennte, lag für Robert kein Anlass vor, vielmehr aber Grund davon zu schweigen, wenn durch diese Bulle einem fremden Fürsten, wie sich zeigen wird, der Weg zur Krone von Italien geebnet werden sollte.

Mit unserem näheren Nachweise aber, dass die Bulle der ersten Zeit des Jahres 1331 angehöre, fällt nun auch dahin, was Höfler und Müller über ihr Verhältnis zu der Geschichte des Kampfes zwischen Ludwig und dem Papste sagen. Sie ist dann weder nach Höfler das Programm, nach welchem sich der Papst in seinem Verhalten gegen Ludwig durch die ganze Dauer seiner Regierung bestimmen lässt, noch ist sie der Schlussstein in der Politik Johanns XXII. gewesen, wie Müller nachzuweisen versucht hat.

Wir werden vielmehr einen ursächlichen Zusammenhang mit den Versuchen, welche Philipp von Frankreich im J. 1330 bei dem Papst machte, für seinen Bruder Karl die Krone von Italien und für sich selbst das Arelat zu gewinnen, vermuten dürfen.¹⁾ Ein in dieser Zeit deshalb abgeschlossener Vertrag, auf den wir noch zu sprechen kommen werden und die Stelle in der Sentenz, welche auf eine bessere Grenze Frankreichs gegen Deutschland bedacht ist, deuten darauf hin. Wir wenden uns

1) Villani Cronica Fir. 1845. Vgl. L. X, 194 mit X, 158 und zu beidem den Vertrag Johanns von Böhmen mit dem päpstl. Legaten vom 17. Apr. 1331, Beil. nr. 5 am Ende.

damit den Vorgängen in Italien in den nächsten Jahren nach Ludwigs Rückkehr zu.

Johann von Böhmen in den Jahren 1331 und 1332.

Der Kaiser hatte den deutschen Boden kaum erst wieder betreten, als er den Italienern wiederholt seine baldige Rückkehr und die Beteiligung Johanns von Böhmen bei diesem Zuge ankündigte. Die Verhältnisse in Deutschland hinderten Ludwig, sein Vorhaben auszuführen. Dagegen kam der König von Böhmen im Oktober 1330 nach Trient, nahm hier die ihm dargebotene Signorie über Brescia und dessen volkreiches Gebiet an, zog am 31. Dezember in diese Stadt ein, gewann dann die Herrschaft jenseits des Po in Reggio, Modena und Parma, wo die Herrschaft des päpstlichen Legaten verdrängt worden war; und bis zum April 1331 hatten sich ihm, ihrer inneren Streitigkeiten müde, alle wichtigen Städte der Lombardei mit Mailand, jenseits des Apennin auch Lucca, unterworfen. Am 17. April schloss dann Johann mit dem päpstlichen Legaten zu Piumaccio einen Vertrag, dessen Inhalt ein Geheimnis geblieben ist¹⁾. In welcher Absicht hat nun Johann diesen Zug nach Italien unternommen? Hat er es für den Kaiser und das Reich gethan? Er mag es hie und da vorgegeben haben; die Art, wie er in der Lombardei verfuhr, der Unwille, mit welchem Ludwig das Unternehmen Johanns aufnahm, zeugen vom Gegenteil. Oder handelte er bereits im Einverständnis mit dem Papste? Einzelne Städte hatten den Papst darum gefragt und dieser hatte wiederholt erklärt, dass es nicht der Fall sei. Man ist darüber jetzt nicht mehr im Zweifel, dass Johann ohne Befehl des Kaisers und wider dessen Willen nach Italien zog in der Absicht sich da eine Herrschaft zu gründen. Ob er daran dachte, die Zustimmung des Kaisers noch zu gewinnen, unter seiner Hoheit die neue Herrschaft zu führen? Im Juli 1331 kam er zu dem Kaiser nach Regensburg, unterhandelte hier 22 Tage lang mit ihm, und es kam zu Verträgen, welche dem Könige den grössten Teil des Erworbenen sicherten, aber die Anerkennung der Oberhoheit Ludwigs über das neue Gebiet zur Voraussetzung

1) Vgl. zu diesen Vorgängen Pöppelmann, Johann von Böhmen in Italien 1330 — 1333. Arch. f. österr. Gesch. Bd. 35, 256 ff. 321 f.

Abh. d. III. Cl. d. k. Ak. d. Wiss. XV. Bd. II. Abth.

hatten. In einem weiteren Vertrage vom 17. Dezember desselben Jahres zu Frankfurt erkannte Johann von neuem die Hoheit Ludwigs an.

Die neueren Darsteller Weech, Pöppelmann, Müller sehen in den Regensburger Verträgen eine Aussöhnung Johanns mit Ludwig. Pöppelmann meint, aufangs sei Johanns Politik eine nur luxemburgische, dann eine luxemburgisch-päpstliche, mit den Verträgen zu Regensburg aber eine luxemburgisch-kaiserliche geworden. In etwas anderer Weise Müller: erst sei sie nur eine luxemburgische gewesen, in Regensburg habe sich dann Johann mit dem Kaiser versöhnt und nun sei sein Bestreben gewesen, auch den Papst mit seinem Unternehmen auszusöhnen und zur Befestigung seiner Herrschaft den Frieden zwischen Kaiser und Papst wieder herzustellen.

Das wäre also eine Politik Johanns, welche auf eine wirkliche Aussöhnung mit dem Kaiser sehr bald nach den Erfolgen in Italien bedacht gewesen wäre, und sie auch erreicht und nach vorübergehenden Störungen wieder gewonnen hätte.

Ich kann mich diesen Auffassungen nicht anschliessen. Der Vertrag von Piumaccio, dessen Inhalt wir nun mitteilen können, und die auf Grund dieses Vertrages fortdauernde Verbindung Johanns mit dem Papste sprechen dagegen. Sie weisen auf eine Politik Johanns in den Jahren 1331 und 1332, welche ununterbrochen dem Kaiser feindlich war und dessen Entthronung zum Ziele hatte.

Das Vertragsdokument im vatikanischen Archiv ist in der ihm beigefügten Signatur nur mit der Jahrzahl 1331 bezeichnet¹⁾; aber ein in dem Vertrage auf den Herbst angesetzter Termin, und neben anderen Umständen vor allem die Thatsache, dass im J. 1331 kein anderer Vertrag zwischen dem Papste und Johann von Böhmen in Betreff der Herrschaft über Italien geschlossen wurde, sichern die Annahme, dass wir in diesem Dokumente den Vertrag haben, der am 17. April 1331 zwischen Johann und dem päpstlichen Legaten Bertrand zu Piumaccio geschlossen worden ist.

Der König erkennt in dem Vertrage die Hoheitsrechte des Papstes über die von ihm in Besitz genommenen Städte Parma, Modena und

1) Vatikan. Archiv, besond. Kapsel 203. 1331. s. Beilagen Nr. 5.

Reggio an und nimmt diese Städte vom Papste zu Lehen, für welche er ihm denn auch den Huldigungs- und Lehenseid leisten wird. Dann garantiert er dem Papste alle die Kapitel, welche er vor seiner Ankunft in der Lombardei durch seine Nuntien der römischen Kirche angetragen hat. Johann will 1) wenn er die Lombardei besitzt oder wieder erobert, die Rebellen gegen die Kirche zum Gehorsam zwingen, 2) der Kirche in der Lombardei alle ihre Rechte zurückstellen.

Johann verspricht ferner, Ludwig dem Baier nie anzuhängen, ihm nie Hilfe zu leisten, ihn nie als König oder Kaiser anzuerkennen, so lange er nicht mit der Kirche versöhnt ist; dagegen wird er dem Papste und der Kirche, wenn es nötig ist, wider ihn helfen. Der König, welcher Ludwig dem Baier niemals einen Huldigungs- und Lehenseid geleistet, wird solches auch in Zukunft nicht thun.

Der Vertrag soll geheim bleiben, nur Philipp von Frankreich davon in Kenntnis gesetzt werden, damit man wisse, ob derselbe auf einem früheren Verträge in Bezug auf die Lombardei bestehen wolle. Für diesen Fall müssen dem französischen Könige dann auch jene drei Städte überlassen werden.

Wir sehen aus den angeführten Stellen, 1) dass Johann von Böhmen schon während er zu Ende des Jahres 1330 zu Trient weilte, den bestimmten Plan gefasst hatte, sich der Lombardei unter Zustimmung und Protektion des Papstes zu bemächtigen, also das Königreich Italien als Feind Kaiser Ludwigs an sich zu reißen, und

2) dass der Papst, ehe sein Legat diesen Vertrag mit Johann von Böhmen einging, einen Vertrag mit König Philipp von Frankreich geschlossen hatte, durch welchen dieser die Lombardei erhalten sollte.

Johann hat wohl als er zu Trient weilte, auf keinen Fall viel früher, dem Papste seine Anerbietungen gemacht. Denn das Schreiben des Papstes¹⁾ an Johann vom 21. September 1330 weiss noch nichts davon. Hier wird vielmehr der König wegen seiner bisherigen Parteinahme für Ludwig aufs ernsteste zurechtgewiesen. Ich vermute mit Pöppelmann, dass dieses Schreiben wesentlich dazu beigetragen hat, Johann

1) Bei Raynald 1330 nr. 34 ff.

auf die feindliche Bahn wider Ludwig zu führen. Der Papst erinnert in demselben den König an die Zuneigung der Päpste zum Hause der Luxemburger; sein Vorgänger habe Johanns Vater zum Kaiser erhoben. Schon in einem Schreiben vom 31. Juli¹⁾ hatte er Johann aufgefordert auf die Wahl eines neuen Königs bedacht zu sein. In beiden Briefen mahnt der Papst im Tone eines um das Seelenheil des Königs bekümmerten Freundes, das Band mit Ludwig zu zerschneiden. Wie aus der Ferne winkt das Königs- das Kaiserbild.

Ludwigs Stern schien damals im Niedergang, der des Papstes wieder im Aufsteigen. Der von dem Kaiser aufgestellte Gegenpapst hatte sich vor kurzem unterworfen. In der Lombardei hatten die wichtigsten Städte den Kaiser verlassen, die Gnade der Kirche gesucht.

So mag der letzte Brief des Papstes dem Gedanken in Johanns Seele zum Leben verholfen haben, im Bunde mit dem Todfeinde Kaiser Ludwigs die Krone von Italien und dann die Kaiserkrone zu gewinnen.

Der im Vertrage erwähnte Umstand, dass Johann schon, ehe er Italien betrat, seine Anerbietungen gemacht hat, gibt nun auch zu den Erklärungen des Papstes bald nach den ersten Erfolgen Johanns in der Lombardei den richtigen Kommentar. Wenn der Papst auf die Anfragen Azzo Viscontis in Mailand und der Florentiner am 14. 22. u. 31. Januar 1331²⁾ versicherte, der König von Böhmen sei ohne sein Mitwissen und Wohlgefallen in Italien eingezogen, so ist dies eine diplomatische Redewendung, welche nur die förmliche Verbindung mit Johann leugnen soll und die den Anerbietungen Johanns gegenüber anfangs noch zuwartende Haltung des Papstes erkennen lässt. Als die Erfolge des Königs sich mehrten, schreibt der Papst seinem Legaten, derselbe möge sich gegen Johann aller feindlichen Schritte möglichst enthalten³⁾. Am 17. April ist dann der förmliche Bund geschlossen. Nur auf Frankreichs Einwilligung kommt es noch an.

1) Bei Martène, Thesaurus II, 806.

2) Das Schreiben an Azzo Visconti bei Rayn. 1331 Nr. 18, die beiden an die Florentiner bei Ficker, Urkunden zur Geschichte des Römerzuges Kaiser Ludwigs 307 u. 308.

3) Rayn. 1331 Nr. 19.

Mit dem Vertrage von Piumaccio nun stehen die schon erwähnten am 10. 12. und 13. August zwischen König Johann und Kaiser Ludwig zu Regensburg¹⁾ geschlossenen Verträge im offenen Widerspruch. Dort verspricht Johann, Ludwig nie als Kaiser und König anzuerkennen; hier erklärt er, dass er „mit dem siegreichen Fürsten, seinem Herrn, Herrn Ludwig, Kaiser der Römer“ ein Uebereinkommen getroffen habe. Dort hatte er für die Städte Parma, Reggio, Mutina dem Papste den Huldigungs- und Lehenseid zugestanden; hier nimmt er in dem ersten Vertrage diese Städte mit anderen Städten von dem Kaiser als Pfand für eine Schuldsumme, im zweiten als ein im Namen des Kaisers, im dritten als ein gemeinsam mit dem Kaiser zu verwaltendes Gebiet. Dann geht Johann von Regensburg nach Böhmen, erwehrt sich von hier aus der ihm inzwischen erstandenen Feinde, der Polen, Ungarn und Oesterreicher, und eilt sodann nach Frankreich, nachdem er die nötige Vorsorge für den Schutz seiner Länder getroffen hatte. Auf der Reise nach Paris trifft er in Frankfurt noch einmal mit dem Kaiser zusammen, und gelobt ihm hier am 19. Dezember mit einem Eide, dass er sich keiner Stadt, keines Schlosses, keines Eigentums des Reiches in Italien ohne des Kaisers besondere Einwilligung unterziehen wolle²⁾.

Bezeichnen nun diese Verträge von Regensburg und Frankfurt wirklich eine Wandlung in der Politik König Johanns? Ist dieselbe eine „luxemburgisch-kaiserliche“ geworden?

Hätte der Papst auch von dem näheren Inhalt der Regensburger Verträge nichts erfahren: schon die Reise zu Kaiser Ludwig und die sofort bekannte Thatsache, dass der König von Böhmen mit Ludwig sich friedlich vertragen, hätte des Papstes Misstrauen und Unwillen erregen müssen. Nun aber ist gar nicht anzunehmen, dass man auf kaiserlicher Seite aus dem Inhalt der Verträge ein Geheimnis gemacht habe, nachdem Johann zuvor öffentlich vom Kaiser der Auflehnung wider die Autorität des Reichs beschuldigt worden war. Der von seinen öffentlichen und

1) Die drei Urkunden im Münchner Staatsarchiv; die v. 19. Aug. abgedr. bei Scheidt, Bibliotheca Historica Goettingensis I, S. 240. Ueber die beiden anderen vergl. Buchner, Geschichte von Bayern V. 439.

2) Münchner Staatsarchiv. Böhm. Reg. Ludw. d. B. 1390. Vergl. Buchner S. 441.

geheimen Anhängern in Deutschland mit Nachrichten trefflich bediente Papst hat sicher schon kurze Zeit nach den Regensburger Verhandlungen von den Resultaten derselben das Nähere erfahren.

Nun bekundet aber eine Reihe von Thatsachen, dass das Bündnis zwischen Johann und dem Papste, wie es der Vertrag von Piumaccio geschaffen, ununterbrochen im J. 1331 fortbesteht.

Am 17. April war der Vertrag geschlossen worden. Um dieselbe Zeit muss die Kunde von der drohenden Haltung des Kaisers, die Johanns Rückkehr nach Deutschland notwendig machte, diesem zu Ohren gekommen sein. Am 2. Juni verlässt er Parma, die neue Residenz, wo nun sein Sohn Karl für ihn die Regierung fortführt, und man weiss hier, dass er Italien verlassen wird¹⁾. Boten haben seine Rückkehr nach Deutschland geraume Zeit vorher angekündigt. Auf Grund dieser Ankündigung wartet der Abt von Königssaal dort lange auf seine Ankunft²⁾. Wenn nun der Papst dem König am 12. Mai schreibt³⁾, dessen Boten würden den päpstlichen Bescheid über verschiedene Angelegenheiten und besonders über den Baier mündlich bringen: so hatten diese Boten des Königs ohne Zweifel dem Papste die Reise nach Deutschland anzeigen und den Papst über das Bevorstehende beruhigen sollen; vielleicht hatten sie auch für einen Vorschlag die Erlaubnis einzuholen, den Johann in Regensburg machen wollte, um des Kaisers Misstrauen zu verscheuchen, ich meine das Anerbieten einer Vermittlung für die Versöhnung Ludwigs mit dem Papste. Am 24. Juli, als der König schon in Regensburg angekommen ist, hebt der Papst auf Johanns Bitte das über Parma ausgesprochene Interdikt auf⁴⁾; wenige Wochen nach den Verhandlungen zu Regensburg sehen wir Delegierte des Legaten und des Regenten Karl vereint Entscheidungen in Sassuolo treffen⁵⁾. Der Bund Johanns mit dem Legaten dauert ungestört das ganze Jahr hindurch fort.

Welchen Schluss muss man nun aus dieser Sachlage ziehen? Dass es Johann von Böhmen gelungen sein müsse, den Papst bezüglich der

1) Pöppelmann a. a. O. 333.

2) Peter v. Zittau, ed. Loserth, *Fontes Rerum Austriacarum. Scriptores VIII*, S. 482.

3) Dudik, *Iter Romanum II*, S. 118.

4) Pöppelmann S. 334.

5) a. a. O. S. 348.

Regensburger Verträge zu beruhigen, dass er ihm dieselben als Notverträge werde hingestellt haben, die er gesonnen sei so bald als möglich zu brechen.

Es mag freilich hiefür starker Versicherungen bedurft haben; denn in Avignon war man zu vorsichtig und klug, um durch einen Bund mit Johann, wenn er nicht hinreichende Bürgschaften bot, die eigene Stellung sowohl Frankreich wie Italien gegenüber zu gefährden. Schon im J. 1331 zeigten sich die Vorboten des grossen Bundes, welcher im J. 1332 fast alle bedeutenderen Städte und Fürsten Italiens gegen den König von Böhmen und den Legaten des Papstes einigte. So hatte man denn auch im Verträge von Piumaccio Johann noch das letzte, was er sich wünschen musste, vorbehalten.

Der Herrschaft Johannis über die Lombardei fehlte noch ein Doppeltes, das ihr zur Stärkung nötig schien: die öffentliche Anerkennung des Papstes und der Königstitel; denn die einzelnen Städte waren nur durch gesonderte Verträge ihm unterthan; sie blieben unter sich geschieden. So bildete jener Vertrag nur eine Vorstufe für Johannis Ziel. Sodann hatte der Papst noch Sorge um die Zustimmung Frankreichs. Diese war von Johann, wie sich aus nachher mitzuteilenden Dokumenten ergibt, bis jetzt nicht erholt worden. Von Frankfurt, wo er im Dezember den letzten Scheinvertrag mit Ludwig geschlossen hatte, war Johann zu Verhandlungen mit Philipp nach Paris geeilt; dann wollte er in Avignon weitere Unterhandlungen führen. Aber es schien dem Papste doch gut, dem letzten Frankfurter Verträge gegenüber einiges Misstrauen gegen den König durchblicken zu lassen, so sehr er anderseits auch wieder seine Geneigtheit zu Besprechungen mit ihm zu erkennen gab. Zwei Briefe, an demselben Tage an König Johann gerichtet, bezeugen diese Haltung. Auf den Frankfurter Vertrag wird es sich beziehen, wenn der Papst in dem einen Briefe sagt, dass er Johannis Boten gehört habe, und wenn er ihn ermahnt von der Gemeinschaft mit den Feinden der Kirche abzustehen¹⁾, d. h. weniger vorsichtig ausgedrückt, offen mit

1) Dudik, a. a. O. 1332, 16. Jan. quod nuntium suum audivit, et hortatur, ut a communione hostium ecclesiae absteineat.

Ludwig dem Baier zu brechen, und die versprochene aber noch nicht bewirkte Ausgleichung mit Philipp wird es betreffen, wenn der Papst im zweiten Briefe mahnt, Johann möge, ehe er seine Reise zur Kurie unternehme, erwägen ob er damit recht thue. Wenn das der Fall sei, dann möge er mit fröhlichem Herzen kommen').

Dass nun aber in der That Johann, während er am 19. Dezember 1331 zu Frankfurt Ludwigs Hoheit über Italien anerkannte, noch während die Beseitigung derselben im Sinne hatte und ferne davon war, des Papstes Beistand für seine ehrgeizigen Absichten wieder aufs Spiel zu setzen, das beweist nicht nur eben diese Werbung bei dem Papste um sein persönliches Erscheinen in Avignon, sondern auch seine gleichzeitige Thätigkeit am französischen Hofe. Denn bei der beabsichtigten Reise nach Avignon handelte es sich, wie wir sehen werden, um die Sicherstellung oder Erweiterung des Vertrages von Piumaccio, der einen so hervorragend feindlichen Charakter dem Kaiser gegenüber trägt. Und in Paris schloss Johann nicht bloss eine neue enge Familienverbindung mit dem französischen Königshause, indem er seine Tochter dem Sohne und Erben des Königs verlobte, sondern er ging auch mit dem Könige im Januar zu Fontainebleau einen Vertrag ein²⁾, der uns enthüllt, dass er auch die Kaiserkrone unter Beseitigung Ludwigs erstrebte. Denn in diesem Vertrage sagt er dem Könige Philipp seine Hilfe zu auch gegen den Kaiser, falls dieser einen Reichsfürsten unterstütze, den Philipp bekriege; er wolle auch, so heisst es ferner, wenn er oder sein Sohn römischer König oder Kaiser werden sollten, keine Ansprüche auf die Besitzungen des Königs von Frankreich machen; auch dem Könige in der Champagne, in Vermandois und Amiens mit Bewaffneten beistehen, selbst wenn er römischer König werde. Bedenken wir, dass der Papst das Reich als erledigt betrachtete, dass er wiederholt grosse Anstrengungen machte, eine neue Königswahl zu bewirken, dass er im Jahre 1330 Johann aufgefordert hatte, hierauf bedacht zu sein: so dürfen wir

1) a. a. O.: ut priusquam iter ad curiam Romanam suscipiat, bene ponderet, num recte faciat, et si sic, ut hoc iter laeto animo arripiat.

2) Böhm. Reg. Joh. v. Böhmen nr. 403.

annehmen, dass Johann, der gerade um diese Zeit den Bund mit dem Papste noch enger zu machen strebte, an eine Erhebung zum Könige und Kaiser nicht nach Ludwigs Tode, sondern bei Ludwigs Leben dachte.

Wenn nun bei dieser Sachlage Johann im März 1332 den Kaiser zum Schiedsrichter zwischen sich und Oesterreich macht, wenn er im August dieses Jahres einen Freundschaftsvertrag mit Ludwig schliesst, so dürfen wir mit Recht auch hier wieder fragen, ob diese Vollmachten und Verträge wohl ehrlich gemeint gewesen seien, ob sie eine Wendung in der Politik Johanns bezeichnen? Und auch hier wird uns die Erwägung gleichzeitiger und nachfolgender Thatsachen mit Nein antworten lassen. Wir werden finden, dass er sich auch mit diesen Verträgen nur von der augenblicklichen Notlage loskaufte, in die er durch den Kaiser, der ihn durchschaute, gebracht worden war.

In Italien war einer der Hauptpfeiler von Johanns Macht mit der Wegnahme des Gebiets von Brescia am 15. Juni 1332 durch Mastino della Scala zusammengebrochen. Schon gährte es überall in den ihm unterworfenen Städten. Dazu hatte ihn Ludwig in seinem Schwiegersohne Heinrich von Niederbaiern getroffen, den er mit Krieg überzogen hatte. Da war Johann herbeigeeilt und hatte die genannten Verträge zu Nürnberg geschlossen¹⁾. Aber wie sehr Ludwig in Johann seinen Feind erkannt hatte, das offenbart der Inhalt dieser Verträge und die von Ludwig geforderte Bürgschaft Balduins von Trier, nach welcher dieser dem Kaiser seine Hilfe zusagen musste, falls Johann ihn „am Reiche irren“ wollte.²⁾ Ein weiteres Zeugnis, dass der König von Böhmen nur aus Not und zum Schein diese Verträge schloss, lässt sich einer Instruktion entnehmen, welche kurz zuvor der Herzog Heinrich von Kärnthen seinem Boten für König Johann mitgegeben hatte³⁾. Heinrich ist um seiner Tochter Margaretha willen, die an Johanns zweiten Sohn verheiratet ist, der vertraute Bundesgenosse des Böhmenkönigs. Aus der Instruktion Heinrichs nun erfahren wir, dass der Herzog um Johanns willen seit dem Dezember

1) Urk. v. 23. Aug. 1332 bei Weech Ludwig d. Bayer u. Johann v. Böhmen, S. 115. Urkunde v. 24. Aug. im M. Staatsarch. 9/d15. s. Beilag. nr. 29.

2) Dominicus, Baldewin v. Lützelburg, S. 303, nach der Urkunde vom 17. Aug. 1332.

3) Ficker, a a. O. S. 152.

dem Kaiser jede Zusammenkunft verweigert hat, weshalb ihn der Kaiser wie einen Feind ansieht. Aus der Mahnung Heinrichs aber, dass der König seine Sache mit dem Kaiser entweder durch Krieg oder durch Verhandlung zu Ende bringen möge, je nachdem er es für nützlicher halte, erhellt, dass der Vertragsweg nur gewählt wurde, weil der Krieg für den Augenblick dem Zwecke nicht zu dienen schien.

Dass Johanns Absichten gegen den Kaiser jetzt und bis gegen den Schluss des Jahres 1332 unverrückt die gleichen geblieben sind, das beweisen endlich die seit dem Juli von neuem gemachten Versuche, des Papstes Zustimmung zu einer Reise nach Avignon zu erhalten, und der Erfolg dieser Versuche im November.

Wir sahen dass im Vertrag von Piumaccio des älteren Vertrages gedacht war, den der Papst wegen der Lombardei mit Philipp von Frankreich geschlossen hatte, und dass es für Johann darauf ankam, Philipp zur Verzichtleistung zu vermögen. Der Papst selbst mochte sich scheuen, zu Philipp von dem Verträge zu sprechen, den er gleichsam hinter dessen Rücken geschlossen hatte. So lange Johann nicht von Frankreich zustimmende Erklärungen brachte, konnte der Papst neue Zugeständnisse in Betreff Italiens nicht machen. Darum hatte er am 21. Juli Johanns Reise zur Kurie abgelehnt¹⁾. Nun muss es Johann gelungen sein, die Reise nach Avignon dem französischen Könige als in dessen eigenem Interesse gelegen darzustellen, ohne dass Johann dabei das eigentliche von ihm erstrebte Ziel offenbarte: denn Philipp gab sich nicht nur zum Vermittler beim Papste für diese Reise her, sondern seine Boten versicherten auch zu Avignon, ein Vertrag Johanns mit dem Papste wegen Italiens könne der Kirche nur nützlich und dem allgemeinen Wohle förderlich sein²⁾.

Aus der Antwort des Papstes an Philipp³⁾ ersehen wir, welche Last ihm mit dieser Botschaft vom Herzen gefallen war; er erschöpft sich fast im

1) Vgl. Raynald 1332 nr. 11.

2) s. die unten angeführten Briefe des Papstes v. 28. Febr. 1333.

3) Bei Raynald 1332. nr. 11. Aus dem Inhalt wie aus dem Ort der Einreihung in der von Rayn. benützten Sammlung ergibt sich, dass dieses Schreiben später ist als das obenerwähnte vom 21. Juli.

Danke weil der König selbst so freundlich ihm Johanns Ankunft angezeigt habe. Johann kam, mit den höchsten Ehren empfangen. In den Tagen seines Aufenthalts vom 10. — 24. November liess er 10000 Goldgulden aufgehen. Und „es ging dem Könige fast alles nach Wunsch“, berichtet der vertraute Unterhändler Johanns dem Abte von Königssal. Die Kardinäle gaben ihm bei seiner Abreise eine Meile weit das Geleite. Jener Unterhändler erwähnt zugleich, dass er mit geheimen Aufträgen an den Bischof von Konstanz, an Heinrich von Kärnthen und an den Bischof von Trient betraut sei.¹⁾

Dass in diesen Tagen ein neuer Vertrag wegen Italiens zwischen Johann und dem Papste geschlossen worden sei, ist aus den Urkunden des vatikanischen Archivs gewiss²⁾. Dass dieser Vertrag einen schweren Verlust für den König von Frankreich bedeutete, wird aus der grossen Aufregung ersichtlich, welche, wie wir finden werden, die Mitteilung des Vertrages bei Philipp hervorrief.

Wir fragen, was dieser zu Avignon geschlossene Vertrag, der sich auf die Lombardei bezog, enthalten haben möge? „Es ging dem Könige fast alles nach Wunsch“, so hörten wir. Wir wissen, dass im Vertrage von Piumaccio des älteren Vertrags gedacht ist, den der Papst wegen Italiens mit Frankreich geschlossen hatte. Nach der Aufregung, welche die Mitteilung des Vertrags von Avignon bei Philipp hervorrief, können wir nicht zweifeln, dass dieser Vertrag dem König Johann zur Befestigung der ihm vom Papste zu Piumaccio zugestandenen Herrschaft in der Lombardei diene, vielleicht auch den Titel eines Königs von Italien zusicherte. Auf keinen Fall kann der von Johann so anhaltend erstrebte Vertrag weniger gewährt haben, als jener von Piumaccio. Nehmen wir so Anfang und Ende, den ersten und den zweiten Vertrag mit dem Papste zusammen, und erwägen wir, dass das Verhältnis Johanns zu der Kurie in der ganzen Zwischenzeit ungestört blieb, wenn auch der Papst hie und da Beruhigung von seiten Johanns forderte, erwägen wir ferner, dass es sich für den

1) Petr. v. Zittau a. a. O. S. 493.

2) S. die durch gütige Vermittlung des k. Ministeriums des Aeussern mir zugekommenen Abschrift der Briefe des Papstes, Beilagen Nr. 15 u. 17, die leider den Vertrag selbst, wie ich nach der Bemerkung Raynalds gehofft hatte, nicht enthalten. Vgl. Rayn. 1333 nr. 26.

ehrgeizigen König gleich anfangs, als er im Dezember 1330 von Trient aus seinen Zug nach Italien unternahm, um eine im Bunde mit dem Papste zu erringende und im Bunde mit demselben zu bewahrende Krone handelte: so kann kein Zweifel sein, dass die zwischen den Verträgen von Piumaccio und Avignon liegenden Verträge von Regensburg, Frankfurt und Nürnberg nur Scheinverträge waren, durch die Notlage erzwungen, und in der Absicht geschlossen, sie zu brechen, sobald sich eine Gelegenheit dazu bieten würde; dass mithin von einem Wechsel in der Politik Johanns während der Jahre 1331 und 1332 nicht wohl die Rede sein kann.

Ludwigs Politik in den Jahren 1330 — 1334.

Mit diesen ehrgeizigen Bestrebungen fügte sich Johanns Politik eine Zeit lang den zahlreichen Versuchen ein, welche der Papst machte, die Stellung des Kaisers in Deutschland zu untergraben. Wären letztere besser geglückt, so würde wohl schon König Johann, wie nachmals sein Sohn Karl, die deutsche Krone gewonnen haben. Aber es gelang dem Kaiser, die Kraft seiner Gegner zu lähmen. Ehe wir jedoch Ludwigs Thätigkeit in dieser Richtung würdigen können, werden wir noch kurz an jene Versuche des Papstes, die Stände des Reichs wider Ludwig zu erregen, zu erinnern haben, wobei wir nur einige weitere charakteristische Thatsachen den schon bekannten aus unseren Dokumenten hinzufügen.

Als Ludwig aus Italien zurückkehrte, war Johann XXII. bemüht, überall den Widerstand gegen ihn in Deutschland wachzurufen. Ludwig war noch in Trient, als am 17. Januar 1330 an eine Menge von Städten, Fürsten und Herren Süddeutschlands gleichlautende Schreiben des Papstes ergingen, den zurückkehrenden Ludwig nicht aufzunehmen, ihm nicht zu gehorchen, ihm überall feindlich entgegenzutreten.¹⁾ Am 27. Januar liess er den früheren Prozessen wider ihn abermals eine Bulle folgen, welche den Bann erneuerte und alle bedrohte, welche ihn als Kaiser anerkennen würden.²⁾ Im April 1330 erlässt er ein Rundschreiben an die Obrigkeiten

1) Vat. Arch. 17. Jan. 1330. s. Beil. Nr. 1.

2) Martène II. 787.

und Unterthanen des Reichs:¹⁾ Ludwig, der in Italien alles in Verwirrung und Armut gestürzt, wolle nun dasselbe oder Schlimmeres in Deutschland versuchen. Seine Versprechungen seien Lüge, denn er verfüge nur über fremdes Eigentum, da er selbst nach den päpstlichen Prozessen nichts mehr sein eigen nennen könne.

Es gelingt ihm, Herzog Otto von Oesterreich sowie die beiden Bischöfe von Strassburg und Konstanz zu einem Waffenbunde wider Ludwig zu vereinen; er stellt ihnen für den Kampf eine namhafte Geldunterstützung in Aussicht.²⁾ Er veranlasst den Verweser des Bistums Basel, diesem Bunde beizutreten.³⁾ Die Verbündeten holen im Falle des Zweifels bei ihm sich Rat, wenn es sich darum handelt, durch neue Glieder den Bund zu verstärken.⁴⁾

Der Ankündigung des Papstes vom 4. Januar 1331,⁵⁾ dass Ludwig in die über ihn verhängte Strafe der Exkommunikation nun wirklich verfallen sei, folgt eine Reihe von Handlungen, welche zeigen, dass der Papst sich jetzt selbst der Verwaltung des Reiches annehmen will. Er schreibt Reichstage aus⁶⁾ und mahnt zugleich, von den durch Ludwig angekündigten wegzubleiben;⁷⁾ alle auf solchen kaiserlichen Tagen durch Ludwig veranlassten Beschlüsse werden im voraus für ungültig, alle ihm geleisteten Eide für nichtig erklärt. Im März belehnt er die Herzoge von Pommern mit ihren Ländern,⁸⁾ ohne des Reiches dabei nur zu gedenken; Untergebene des Herzogs Odo von Burgund hatten in einer Streitsache von dem Entscheid des Herzogs an den Kaiser appellirt. Der Papst verbietet dem Herzog die Annahme solcher Appellationen unter Androhung der Strafen, die für die Anhänger Ludwigs ausgesprochen sind.⁹⁾ Zuschriften an die Herzoge von Pommern und an alle der Mark

1) Vat. Arch. 24. Apr. 1330. s. Beil. Nr. 2.

2) Rayn. 1330 Nr. 28 und Gesta Bertholdi a. a. O. 304.

3) Vat. Arch. 9. Apr. 1331. S. Beil. Nr. 4.

4) V. A. 5. Juni 1331. S. Beil. Nr. 6.

5) Martène II, 816.

6) Rayn. 1331 Nr. 22, mit Hinweis auf Urkunden des vat. Archivs: *Adversus haec Ludovici Bavari comitia alios indixit conventus.*

7) Antwort des Papstes an Rudolf von Sachsen 20. Jan. 1331. Rayn. 1331 Nr. 21.

8) 13. März 1331, Rayn. 1331 Nr. 24.

9) V. A. 13. Aug. 1331, s. Beil. Nr. 7.

Brandenburg benachbarten Fürsten und Bischöfe fordern auf sich Ludwig mannhaft zu widersetzen und ihn zu bekämpfen, wenn er kommen sollte, seinen Sohn dort einzusetzen.¹⁾

Wir wissen, mit welchem Erfolg für seinen Schatz sich Johann die Besetzung zahlloser kirchlicher Stellen reservierte und über bestehende Wahlrechte hinweg sah. Von seinen angeblichen Reservationsrechten machte er nun auch bei Erledigung deutscher Bistümer ausgiebigen Gebrauch, um willige Werkzeuge für seine Anschläge wider den Kaiser zu gewinnen. Das Jahr 1331 namentlich bot ihm dazu reichlichen Anlass. Am 27. März ernannte er für das Bistum Verden den Mainzer Kanonikus Johann von Göttingen;²⁾ am 5. April für Augsburg den Propst Nikolaus;³⁾ am 10. Juni erhebt er einen Scholastikus der Bremer Kirche zum Bischof von Schleswig;⁴⁾ am 14. Juni den Augustinermönch Ulrich zum Bischof von Chur;⁵⁾ am 31. Juli den Propst Heinrich zum Bischof von Hildesheim.⁶⁾ So hat er auch in den folgenden Jahren, im J. 1332 zu Köln,⁷⁾ im J. 1333 zu Konstanz und Würzburg⁸⁾ mit päpstlich Gesinnten die bischöflichen Stühle zu besetzen gesucht. Da aber, wo von früheren Jahren her seine Ernannten gegen die kaiserlich gesinnten Inhaber nicht zur Ausübung ihres Amtes gelangen konnten, wie in Mainz, wo Heinrich von Virneburg durch Balduin von Trier, in Worms, wo Salman durch Gerlach zurückgedrängt war, da war er bemüht, durch Drohungen und verschärfte kirchliche Zensuren die Macht der Gegner zu brechen.⁹⁾

Wir sahen, wie er zu Gunsten Frankreichs Italien vom Reiche trennen wollte, wie er dann die Krone dieses Landes an Johann von Böhmen zu bringen gedachte, und auf die Wahl eines Gegenkönigs in Deutschland hinarbeitete.

1) V. A. 18. Aug. 1331, s. Beil. Nr. 8. vgl. damit die Zuschr. vom 12. Febr. 1331 bei Rayn. Nr. 22.

2) Vat. Arch. Ep. comm. P. I, Ep. 31.

3) Vat. Arch. ib. ep. 32.

4) Vat. Arch. ib. ep. 34. Der Bischof zahlt dem Papste für seine Ernennung 2000 Goldgulden für die Kriege des Papstes in Italien. V. A. Secr. P. I, Ep. 330.

5) Vat. Arch. Ep. comm. P. I, ep. 34.

6) Vat. Arch. Ep. comm. P. III, ep. 1210 u. P. I, ep. 46.

7) Vat. Arch. Comm. P. I, ep. 802.

8) Vat. Arch. Comm. P. II, Ep. 15. u. Ep. 798.

9) Vat. Arch. 28. Sept. 1331 s. Beil. Nr. 9, u. 19. Okt. 1331 s. Beil. Nr. 10.

Italien nahezu verloren; Johann von Böhmen, Philipp von Frankreich im Bunde miteinander, mit dem Papste; in Deutschland die vom Papste ernannten Bischöfe, die feindlichen Fürsten, eine Zeit lang die Herzoge von Oesterreich, dann Heinrich der Aeltere von Niederbaiern, Heinrich von Kärnthen, die Herzoge von Pommern, Rudolf von Sachsen; dazu die beständigen Agitationen des Papstes und zahlreicher Helfer¹⁾ — fürwahr eine gefährliche Lage für Ludwig und das Reich!

Sehen wir zu, wie Ludwig nach seiner Rückkehr sich der Gefahr zu erwehren, seine Stellung zu behaupten suchte.

Am 6. August 1330 gewinnt er nach mehrfachen Unterhandlungen die völlige Aussöhnung mit den Habsburgern, den Herzogen Otto und Albrecht:²⁾ ein schwerer Verlust für den Papst, der durch den Bund, den Herzog Otto mit den Bischöfen von Strassburg und Konstanz geschlossen hatte, den Krieg gegen Ludwig schon vor Augen sah und dafür eine Geldhilfe zugesagt hatte. Auch weiss Ludwig seine Neffen in der Pfalz, mit denen er sich noch auf der Rückkehr aus Italien zu Pavia abgefunden hatte, und von seinen niederbairischen Vettern wenigstens Heinrich den Jüngeren und Otto sich dauernd zu verbinden.³⁾

In einer Reihe von Verträgen sucht er sich des eigenen Landes sowie der oberdeutschen Herren und Städte zu versichern. Am 4. Oktober 1330 bewirkt er einen Landfrieden für die Dauer eines Jahres zwischen dem Bischof von Augsburg, 13 oberdeutschen Grafen und Herren, 12 schwäbischen Städten und seinen Dienstleuten und Städten in Baiern.⁴⁾ Am 29. Juni 1331 vereint er 8 andere schwäbische Städte zu einem Landfrieden auf die Dauer seiner Regierung.⁵⁾ Beide Bündnisse werden dann ergänzt durch den grossen am 5. Dezember 1331 geschlossenen Vertrag, nach welchem zwischen seinen drei Söhnen und dem Herzogtum Baiern einerseits, dem Bischof von Augsburg und 22 schwäbischen Städten

1) Ein Beispiel s. auch in den Beil. Nr. 14.

2) Urk. bei Olenschlager LXI, aus Gewold.

3) Vgl. namentl. die Gewährung des Privilegiums *de non evocando* an die Pfälzer v. 22. Juni 1330 bei Oefele, *Script. rer. boic.* II, 154 und den Bundbrief Ottos und Heinrichs des Jüngern von Niederbaiern l. c. v. 29. Juni 1331, l. c. 155.

4) Böhmer *Reg. Ludwigs* Nr. 1223. erneuert am 10. Juni 1333 auf weitere 2 Jahre ib. 1551.

5) a. a. O. Nr. 1336.

andererseits auf die Dauer von Ludwigs Leben und dann noch auf zwei weitere Jahre ein gegenseitiges Schutzbündnis bestehen soll, insbesondere auch für den Fall einer neuen Königswahl.¹⁾

In den folgenden Jahren bewirkt er gleichartige Bündnisse unter den Ständen und Städten am Rhein. Am 22. Juli 1332 verbindet er die Städte Mainz, Strassburg, Worms, Speier, Oppenheim mit den Erzstiften Trier und Mainz und den Hochstiften Speier und Worms zu einem zweijährigen Landfrieden, der dann am 30. Nov. 1334 auf weitere 2 Jahre erneuert wird.²⁾ Man geht irre, wenn man diese Landfriedensbündnisse geschlossen wähnt, der Fehdelust zu wehren, der friedlichen Entwicklung im Lande Raum zu schaffen. Sie sind vor allem Schutzbündnisse für den Kaiser selbst, sie sind die Antwort des Kaisers auf jene Versuche des Papstes, das Schwert der deutschen Stände wider ihren Oberherrn wachzurufen. Der eigentliche Feind ist in diesen Bündnissen nicht genannt: aber die Verbündeten wollen zusammenhalten gegen jeden, der sie angreift. Sie sind geschlossen mit Gunst, Gebot und Willen des Kaisers; aber der sie gebietet, steht selbst unter ihrem Schutze.

Die Anhänglichkeit, die Treue der Städte gewinnt der Kaiser durch zahlreiche Privilegien. Die Urkundenregesten aus diesen Jahren verzeichnen eine ungewöhnlich grosse Zahl. Er wurde bald inne, dass bei diesen freien Gemeinwesen, die mehr auf die Ausbildung der Freiheit als auf die Ausdehnung der Herrschaft bedacht waren, der sicherste Rückhalt gegen die Herrschsucht der Fürsten und der kräftigste Sinn für die Ehre des Reiches zu finden sei.³⁾ Die Städte bestanden die Probe der Treue, als die Kurie ihren Einfluss auf das religiöse Leben in unerhörter Weise aufbot, dieselbe wankend zu machen.

Auch den Ordens- und Welt-Klerus ist Ludwig bemüht, durch grosse Vergünstigungen auf seine Seite zu ziehen oder wenigstens zur Unthätigkeit den Anforderungen des Papstes gegenüber zu bestimmen. Wir erwähnen hier nur der beiden Gnadenbriefe vom 27. März 1332 und vom 15. März

1) a. a. O. Nr. 1338.

2) a. a. O. Nr. 1477 und 1643.

3) Vergl. die Briefe der oberdeutschen Städte v. 2. Jan., 18. Febr. u. 21. März 1332 in meiner Abhandl.: Der kirchenpol. Kampf etc. S 69 f.

1333;¹⁾ mit dem ersten will er die bairischen Pfarrer, mit dem zweiten die bairischen Mönche an sich ketten, indem er ihnen Befreiung von weltlicher Gewalt, von Steuern und Diensten zuspricht. Auch dem nicht bairischen Klerus gewährt er zahlreiche Gnadenbriefe gleicher Art.

Aber nicht bloss auf dem friedlichen Wege der Verhandlungen, der Vergleiche und Zugeständnisse sucht Ludwig die Befestigung seiner Stellung, die Wiederherstellung seines Einflusses. Er ist nicht minder rührig im Angriff. Eben jenes Waffenbündnis zwischen Otto von Oesterreich und den Bischöfen von Strassburg und Konstanz, das mit dem Uebergang Ottos in das kaiserliche Lager endete, hat er durch einen raschen Zug gegen das von Otto bedrohte Kolmar gesprengt.²⁾ Gegen die ihm vom Papste zur Bestreitung seines Sohnes in der Mark Brandenburg erweckten Feinde versichert er sich des bewaffneten Zuzuges von 24 norddeutschen Fürsten, Grafen und Herren.³⁾

Als Johann von Böhmen sein reichsfeindliches Unternehmen in Italien mit so raschen Erfolgen ins Werk gesetzt hatte, ruft er zuerst auf dem Reichstag zu Nürnberg im April 1331 eine Erklärung gegen Johann hervor,⁴⁾ schliesst dann am 3. Mai mit den Herzogen von Oesterreich, den Pfalzgrafen bei Rhein, dem Markgrafen von Meissen und seinen zwei Söhnen Stephan und Ludwig ein Bündnis,⁵⁾ ernennt am 4. Mai Otto von Oesterreich zum Reichsvikar⁶⁾ und kommt mit diesem dahin überein, dass er in Verbindung mit den Königen von Ungarn und Polen Böhmen angreife.⁷⁾ Durch die ihm von Ludwig drohende Gefahr sieht sich Johann genötigt, Italien zu verlassen, vor Ludwig in Regensburg zu erscheinen und dessen Hoheit über Italien anzuerkennen, wenn gleich das nur zum Scheine geschah. Den König vor dem Kriege zu sichern, den er durch Otto von Oesterreich ihm bereitet hat, hält Ludwig nicht für gut. Der Böhme eilte von Regensburg nach seinem Lande, dem drohen-

1) Böhmer a. a. O. Nr. 1436 u. 1521.

2) Gesta Bertholdi a. a. O. 304.

3) Im Oktober 1331. Oefele I, 764 vgl. Böhmer Reg. Ludwigs Nr. 1359 und 1360.

4) Petr. v. Zittau bei Loserth a. a. O. S. 487.

5) Böhmer, Reg. Ludw. Nr. 1294.

6) l. c. Nr. 1297.

7) Petr. v. Zittau, b. Loserth S. 487. Brief des Notars Johannis Heinrich v. 26. Nov. 1331.

den Einbrüche der Feinde zu begegnen. Als ihn dann seine italienischen Angelegenheiten veranlassten nach Paris zu gehen, um König Philipp für sich zu gewinnen, muss er den Krieg unbeendet hinter sich zurücklassen. Diese Fortdauer der Gefahr nötigte ihn, ehe er Deutschland verliess, dem Kaiser durch jenen Vertrag zu Frankfurt abermals zu willen zu sein. Ludwig liess sich indes durch Johanns Versprechungen nicht täuschen; es ist ihm wohl auch der Inhalt des Vertrags, den Johann sehr bald nach dem Frankfurter Tage zu Fontainebleau schloss, nicht unbekannt geblieben. Er ergriff die Gelegenheit, die ihm der Streit um die Regierung unter den Herzogen von Niederbaiern bot, um Heinrich den Aelteren, den Schwiegersohn Johanns, in Straubing zu bekriegen und so mittelbar Johann selbst zu schwächen.¹⁾ So wurde die Lage Böhmens, da ohnedies der Krieg mit Oesterreich nicht glücklich verlief, noch gefährdeter. Diese Lage war es, welche Johann zu den schon früher erwähnten Nürnberger Verträgen mit Kaiser Ludwig nötigte. Johann hatte, wie die Verträge selbst zeigen, weder durch die Versprechungen, die er hier gab, noch durch die Verlobung seiner Tochter mit dem Sohne des Kaisers Ludwigs Misstrauen besiegt. Aber für Ludwig war durch diese Verträge die mächtige Bürgschaft Balduins von Trier gewonnen, die ihm dessen Bundesgenossenschaft sicherte, wenn Johann ihn „am Reiche irren wolle.“

So ist der Kaiser im August des Jahres 1332 Herr der politischen Lage. Die Uebermacht seiner Stellung ist in der schon oben benützten Instruktion des mit Johann eng verbundenen Heinrich von Kärnthen bezeugt, wenn nach dieser Heinrichs Bote dem König die Schwierigkeit eines Krieges mit dem Kaiser durch den Hinweis auf dessen Macht vorstellen und zugleich erklären soll, dass Heinrich der Aufforderung Ludwigs, vor ihm zu erscheinen, nicht länger sich widersetzen könne.

Johanns Macht in Italien hatte dadurch, dass ihm Mastino della Scala von Verona im Juni 1332 das grosse Gebiet von Brescia entriss, einen tödlichen Stoss erhalten. Sie erlag nach dem wenig austragenden Siege, den Karl, Johanns Sohn, im November bei San Felice errang, bis zu dem folgenden Jahre dem vereinten Hasse der italienischen Liga.²⁾

1) Vgl. Petr. v. Zittau l. c. S. 491.

2) Ueber den Verlauf dieser Kämpfe s. Pöppelmann.

Ob an diesem Zusammenbrechen der Macht Johannis in Italien Ludwig irgend welchen Anteil gehabt habe, darüber fehlen bis jetzt die Zeugnisse. Nur schwache Spuren sind es, die auf eine politische Verbindung Ludwigs mit den Feinden der luxemburgischen Herrschaft in Italien hindeuten. In dem Waffenstillstand, den Johann, als er nach dem Zusammenbruche seiner Macht im J. 1333 Italien für immer verliess, mit der Liga schloss,¹⁾ erkennen die lombardischen Städte Ludwig als ihren Oberherrn an, während sie bei Abschluss ihres Bundes gegen Johann im Jahre vorher weder des Kaisers noch des Reiches gedacht hatten. Als es sich um die Mitte des Jahres 1334 um ein wider den Papst zu berufendes Konzil handelte, finden wir den Bischof von Como unter denen, welche den Plan mit ins Werk zu setzen suchen, und er wie die Scala in Verona sind es, an welche Streitschriften wider Johann XXII. geschickt werden.²⁾

Indessen hätte es in Italien der Einnischung des Kaisers nicht einmal bedurft, um die böhmische Herrschaft zu zerstören. Es sorgte hiefür schon der Hass der Italiener gegen die fremde Gewalt in ihrer Mitte.

Die bis jetzt erwähnte politische Thätigkeit Ludwigs hatte mittelbar auch dem Papste Abbruch gethan, dessen Absichten jene dem Kaiser feindlichen Fürsten dienstbar waren. Nicht minder thatkräftig zeigt sich Ludwig, wo es gilt, der mehr unmittelbaren Einnischung des Papstes in die Reichsverhältnisse entgegenzuwirken oder den Einfluss derjenigen unter dem Klerus zu vernichten oder zu hemmen, welche sich zu Werkzeugen der päpstlichen Angriffe gebrauchen liessen. Den Anstrengungen Johannis gelang es nicht, einen Reichstag wider Ludwig zu stande zu bringen oder die Fürsten- und Reichsversammlungen, welche Ludwig anordnete, zu vereiteln. Den Briefen des Papstes zum Trotz hält Ludwig einen Fürstentag im Juni 1330 zu Speier,³⁾ in der Zeit vom April bis

1) S. Ficker a. a. O. S. 161.

2) Höfler a. a. O. S. 11 u. 13. S. 11 heisst es: *nuncius domini electi Runani venit ad Imperatorem etc.* Höfler vermutet statt Runani — Cumani, was mir durch das, was wir S. 12 finden: *Cumas mittatur responsio Domini N.* (Napoleon Orsini) bestätigt zu werden scheint.

3) Cäsena richtet zwischen Februar und Juni 1330 ein Schreiben an Ludwig und die zu einem Parlamente versammelten Fürsten. Dass das Schreiben innerhalb der angegebenen Zeit verfasst sei, dafür s. unten S. 38 u. 39 Anm. den Beweis. Steht diese Zeit im allgemeinen fest, dann folgt aus der Vergleichung der Regesten Ludwigs, dass jene Versammlung zu Speier stattfand.

Juni 1331 einen Reichstag zu Nürnberg, im August 1332 wieder zu Nürnberg, im J. 1333 einen Hoftag zu Frankfurt.

Den päpstlichen Bischöfen begegnet fast überall in den Bistümern ein von ihm kräftig unterstützter Widerstand, und es gelingt in den meisten Fällen, den von der kaiserlichen Partei Gewählten den Besitz des Bistums zu verschaffen oder zu erhalten.

Als der reichstreue Balduin von Trier auch das Erzstift Mainz an sich gebracht hatte, schirmt ihn Ludwig mit allen seinen Mitteln gegen den Papst und den von diesem ernannten Heinrich von Virneburg. Das ganze Domkapitel, nicht Einzelne nur, hatte hier Balduin gewählt¹⁾ und beharrte den Zensuren des Papstes gegenüber bei seiner Wahl. Am 11. Dezember 1331 verpflichten sich der Kaiser und Balduin gegenseitig, dass keiner ohne den andern mit dem Papste Frieden schliessen wolle.²⁾ Der Kaiser spricht kurz nachher wider die Stadt Mainz, die es mit Heinrich hielt, die Acht aus. Wie in Mainz, so ist auch in Worms die Mehrzahl des Klerus auf Ludwigs Seite. Hier hat das Domkapitel den vom Papste ernannten, von Ludwig als Hochverräter bezeichneten Salmann vertrieben. Gegen 150 Kleriker der Diocese wurden, weil sie Salmann nicht anerkennen wollen, nach Avignon beschieden,³⁾ ohne dass die Geforderten dem Befehl Folge geleistet hätten. Gegen den päpstlichen Kandidaten in Hildesheim ernennen Propst und Kapitel Heinrich von Braunschweig zum Bischof, und diesem gelingt es das Bistum in Besitz zu nehmen.⁴⁾ Auch in Schleswig vermag der vom Papste ernannte Hellembert keine Anerkennung zu gewinnen.⁵⁾

In Basel ist Johann, Bischof von Langres, Administrator des Bistums. Sein Vikar ist Johann, der Prior von St. Alban bei Basel. Mit einem Heere war dieser ausgezogen dem Bischof Berthold von Strassburg zu Hilfe, den Ludwigs Anhänger angegriffen hatten; aber Ludwig kam herbei und nötigte Berthold zur Unterwerfung, den Vikar von Basel zum Rückzug.

1) Vgl. Beil. Nr. 9.

2) Dominicus 289.

3) Vgl. Beil. Nr. 10. S. da auch über das Verhalten der Stadt Worms.

4) S. Beil. Nr. 12.

5) S. Beil. Nr. 11.

Zu spät mahnt der Papst zu neuem Vorgehen gegen die Anhänger des Kaisers.¹⁾

In Würzburg wollte ein Teil des Klerus den Kanzler Ludwigs Hermann von Lichtenberg zum Bischofe haben, wie der Papst selbst bezeugt, und in Ludwigs Gegenwart wurde die Wahl durchgesetzt am 30. Juni 1333.²⁾ Auch hier vermochte der von der Minderzahl gewählte päpstliche Kandidat Otto von Wolfskehl nicht aufzukommen, so lange der vom Kaiser geschirmte Hermann lebte.

Viele vom Klerus unterwarfen sich, als sie die rücksichtslose Entschiedenheit sahen, mit der Ludwig auftrat. Edikte des Kaisers im April und August des J. 1330 gebieten, die Güter aller Kleriker einzuziehen, welche, den päpstlichen Geboten folgend, das Interdikt halten wollen.³⁾ Ein Edikt des Kaisers vom 12. Juni desselben Jahres befiehlt den Städten,⁴⁾ dem Minoritengeneral Cäsena alle Ordensglieder auszuliefern, welche den Befehlen desselben nicht gehorchen würden. Andere Edikte wehren dem Klerus, Schriften zum Nachteil des Reiches bekannt zu machen,⁵⁾ oder gebieten, alle Verdächtigen, welche nach Avignon reisen, anzuhalten.⁶⁾ Den Geistlichen von Würzburg droht Ludwig mit Verwüstung der Kirchen, wenn sie ihn, den Gebannten, nicht dem Herkommen gemäss einholen werden.⁷⁾

Doch war es nicht bloss die Gewalt, welche Ludwig dem Feinde in Avignon entgegensetzte. Die Häupter der strengen Partei unter den Minoriten, welche, vom Papste gebannt, an seinem Hofe sich aufhielten, sind für ihn seit seiner Rückkehr aus Italien mit unablässigem Eifer bemüht, Johanns Ansehen durch ihre Schriften zu vernichten. Wir sehen aus dem oben besprochenen Warnungsschreiben derselben vom J. 1331, dass sie mit ihrer literarischen Thätigkeit von den Weisungen des Kaisers

1) 31. Okt. 1333. S. Beil. Nr. 21. Vgl. Gesta Bertholdi a. a. O. 307.

2) S. darüber Müller a. a. O. 296 ff.

3) Esslingen 3. u. 4. Apr. 1330, gedruckt bei Müller S. 385 u. 387. Edikt v. 18. Aug. 1330 bei Hugo von Reutlingen in Böhmer Fontes IV. 133 ff.

4) Bei Quix a. a. O. 305. Es ist ohne Zweifel, wie auch Böhmer bemerkt, ein Rundschreiben.

5) Regest. Ludwigs bei Böhmer Nr. 1539. 14. Mai 1333. Welchen Gefahren diejenigen sich aussetzten, welche die Prozesse des Papstes verkündeten, davon s. ein Beispiel in den Beilagen Nr. 16.

6) Reg. Ludwigs Nr. 1419 d. d. 30. Jan. 1332.

7) Beschluss des Würzb. Klerus v. 20. Juli 1333. Mon. boica. 39, S. 502 ff.

abhängig waren. Damals wehrte er ihnen auf einige Zeit das Schreiben und sie erhoben deshalb ihre Klage vor ihm. Wir sahen, weshalb er dies that. Er hatte vor, seine Boten Hofmair und Minnebeck nach Avignon zu senden um wegen eines Friedens mit der Kurie in Unterhandlung zu treten. Aber bald nachher schon beginnen sie ihre Thätigkeit von neuem. Es ist das äusserste von Polemik, was in diesen Schriften gegen Johann aufgeboten wird. Vor allem werfen sie ihm als Ketzerei vor, dass er lehre, Christus habe auch als Mensch die Herrschaft über die weltlichen Dinge gehabt; sodann dass er behaupte, die Apostel hätten niemals das Gelübde gethan, alle Dinge zu verlassen. Man sieht leicht, dass die erstere Lehre dem Papste zur Begründung seiner Machtansprüche dienen sollte. Später ist namentlich Johanns Ansicht, dass die selig Entschlafenen vor der Auferstehung nicht zum unmittelbaren Schauen Gottes gelangen, Gegenstand ihrer heftigsten Angriffe. Und der Kaiser vertritt in öffentlichen Erlassen die Lehrmeinung der Minoriten als seine eigenen, er kämpft öffentlich gegen Johann mit ihren Argumenten,¹⁾ er sorgt dafür, dass ihre Schriften verbreitet werden.²⁾

1) S. das schon erwähnte Schreiben an die Stadt Aachen vom 12. Juni 1330.

2) S. den Brief des Minoriten Walter, bei Höfler S. 11.

Schriften der Minoriten an Ludwigs Hofe, welche in die Jahre 1330 — 1334 gehören:

1. 26. März 1330, Monachii: Cäsenas Apologie gegen Johanns 22. Bulle: Quia vir reprobus. Inc: Ad perpetuam rei memoriam innotescat etc. (nach Wadding Tom. VI, 85). Irrtümlich wird hiefür die von Johannes Minorita mitgeteilte Schrift (Baluzius ed. Mansi III, 341 sqq.) gehalten. Diese letztere ist, wie ich nachgewiesen, (der kirchenpol. Kampf unter Ludwig d. B. etc. S. 35 Anm. 4) erst kurz vor Cäsenas Tode im J. 1342 verfasst.

2. Mai 1330, Schreiben Cäsenas mit der Aufschrift: Ludovico etc. caeterisque Principibus, baronibus et nobilibus secum in Parlamento existentibus, bei Goldast II, 1344 (falsche Paginierung). Dass dies Schreiben in die obenangegebene Zeit gehöre und nicht in das J. 1333, wie Riezler vermutet, beweist folgendes: 1. Die 12 verzeichneten päpstlichen Irrtümer sind einem Libell des Papstes entnommen, das dieser der Appellation Cäsenas entgegengestellt hat. Dass dies Libell die am 17. November 1329 erlassene Bulle Quia vir reprobus sei, erweist nicht bloss der Vergleich des Wortlautes, sondern auch der Umstand, dass Cäsena die Irrtümer mit der Reihenzahl anführt, die sie in der Bulle haben. 2) Cäsena bittet den Kaiser, diese Irrtümer ad ecclesiae publicam notitiam celeriter delucere. Wie sollte er selbst erst vier Jahre mit der Stellung dieser Bitte gewartet haben? 3) Cäsena spricht von einer im „vorigen“ Jahr gehaltenen Predigt des Papstes, die einen Sieg des Königs von Castilien über die Sarazenen feiern sollte. Siege dieses Königs sind wohl in den Jahren 1328 und 1329, aber nicht in dem Jahre 1332 verzeichnet. 4) Ein Verzeichnis päpstl. Irrtümer im J. 1333 würde auch die Lehre des Papstes de visione beatifica angeführt haben. 5) das Schreiben des Kaisers an die Stadt Aachen vom 12. Juni 1330 hat unsere Schrift

So finden wir Ludwig nach seiner Rückkehr aus Italien im Kampfe wider seine Feinde. Nach allen Seiten hin ist er thätig, den Grund, auf dem er steht zu befestigen, die Feinde anzugreifen. Wir sahen, dass

zur Voraussetzung, wenngleich es nur einen Teil der Irrtümer heraushebt, und die Darstellung dem Zwecke des Schreibens mehr anpasst. Vgl. Cäsena (im Eingang): Die päpstliche Autorität scheine jetzt erloschen — vobis restat, Imperator piissime, negotia fidei et pauperum causas indesinenter assumere et incessanter prosequi etc Ludwigs Schreiben (Eingang): Imperiali convenit majestati, hereticorum precipue et fautorum ipsorum audaciam coercere.

Cäsena:

Dogmatizatus est, quod Christus in quantum homo, ab instanti conceptionis habuit universale dominium rerum temporalium sicut verus rex et dominus in temporalibus, et quod Christus non fuit dictus pauper et egenus propter carentiam domini rerum temporalium.

— — VII: Quod Apostoli nunquam voverunt omnia relinquere, nec unquam votum omnia relinquendi emiserunt.

6) Der Schluss des kaiserl Schreibens, welcher alle dem Cäsena feindlichen Minoriten diesem auszuliefern befiehlt, zeigt, dass Cäsena um die Zeit, als Ludwig zu Speier weilte, sich an diesen gewendet haben muss. Das Schreiben Ludwigs ist am 12. Juni zu Speier erlassen. Da somit Cäsenas Schreiben vor den Juni 1330 fällt, und an den Kaiser sowie die in einem Parlamente versammelten Fürsten gerichtet ist, so muss bei dem Aufenthalt des Kaisers in Speier vom 20. Mai bis 22. Juni eine Fürstenversammlung gehalten worden sein. Damit stimmen auch die Regesten Ludwigs, bei Böhmer Nr. 1144: Verzicht Ludwigs auf Holland zu Gunsten seines Schwagers „mit Einwilligung der Reichsfürsten“; Nr. 1149: Privilegium de non evocando an Ludwigs Vettern, die Pfalzgrafen bei Rhein. Für eine Fürstenversammlung vor dem 20. Mai geben die Regesten keinen Anhalt.

3. 4. Jan. 1331. Schreiben Cäsenas: Universis et singulis ministris, custodibus etc. Inc. Christianae fidei fundamentum. Bei Goldast II, S. 1138. Baluzius gibt den 4. Januar, Wadding den 14. Jan. 1331 an. Unrichtig setzen es Goldast und Riezler in das J. 1333; denn das Schreiben spricht von dem bevorstehenden Generalkapitel der Minoriten, das der Gegner Cäsenas, Gerhard Odonis, nach Perpignan ausgeschrieben hatte. Dieses Generalkapitel fand im J. 1331 statt.
4. 25. April 1331. Schreiben Cäsenas: Universis fratribus ordinis etc. Inc: Literas plurimum magistrorum. Bei Goldast II, 1236 — 1238. Dieselben Sätze gegen Johann, aber mit anderer Einleitung, also wohl für die Öffentlichkeit bestimmt: Cod. lat. Monac. 17833 f. 151 b.
5. 1331. Schreiben der Theologen an Ludwigs Hofe an den Kaiser, welches vor Unterhandlungen mit dem Papste warnt. S. Beil. Nr. 30. Aus Cod. lat. Mon. 17833.
6. Dezemb. 1332. Schreiben Cäsenas an Gerhard Odonis. Inc: Teste Salomone. Gedruckt, so weit es erhalten ist, in m. Abhandlung: der kirchenpol. Kampf etc. Beilage I.
7. 1333 od. 1334 (vergl. Riezler a. a. O. 245) Occam: Tractatus de dogmatibus Johannis XXII. papae, bei Goldast II, 740 — 770.
8. 1330 — 1333 (vergl. Riezler 243 u. 301) Occam: Opus nonaginta dierum. Bei Goldast II, 993 — 1236.

Ludwigs Schreiben:

Dogmatizat enim errorice, quod Christus in quantum erat homo viator, fuit rex terrenus et mundanus regnorum et principatuum, dominium possidens temporale, nec erat pauper per carentiam alicuius (rei) temporalis.

— — Quod Apostoli dominium rerum temporalium nunquam reliquerunt, et quod votum paupertatis minime emiserunt.

er es mit grossem Erfolge that. Der gleichzeitige und dem Kaiser feindliche Heinrich von Rebdorf bemerkt zum J. 1333: die vom Papste gesetzten Bischöfe und Prälatten seien von Ludwig mit Kraft bekämpft und viele derselben vertrieben worden. Trotz der päpstlichen Prozesse habe ihm fast ganz Deutschland gehorcht.¹⁾ Und es ist nicht etwa so bei Ludwig, dass Zeiten der Thätigkeit mit Zeiten der Erschlaffung abgewechselt hätten; der Kampf gegen die Feinde geht wenn auch in verschiedenen Formen doch ununterbrochen fort.

Es bedurfte dieser Zusammenstellung von Thatsachen, um den Boden für die nun folgenden Erörterungen zu gewinnen. Sie betreffen zwei Seiten in Ludwigs Politik, die man bisher als Zeichen der Schwäche des Kaisers und von Gesichtspunkten aus beurteilt hat, die ausserhalb des Kreises liegen, in welchem seine sonstige Thätigkeit sich bewegt.

-
9. 1333 — 34. Bonagratia: Kommentar zu des Papstes Lehre de visione Dei, Vat. Bibl. Cod. 4009, cf. Raynald 1334 Nr. 31.
 10. 1334. Bonagratias Appellation an ein allgemeines Konzil, erwähnt in dem Schreiben des Minoriten Walter an Cäsena bei Höfler, Aus Avignon S. 11. cf. Raynald ad a. 1334 Nr. 34 und 31. Es ist fraglich, ob diese Schrift identisch sei mit der vorhergehenden.
 11. — 13. 1329 — 1330, drei Schriften; deren Anfänge in dem obenangeführten Schreiben v. 4. Jan. 1331 angegeben werden, und als deren Verfasser die appellantes magistri in sacra pagina bezeichnet sind:
 - a) De patre impio queruntur filii.
 - b) Principales haereses.
 - c) Quicunque vult salvus esse.
 14. Zwischen 1329 — 1334. Replik auf einen libellus allegationum, in welchem gegen Cäsenas Appellation und des Kaisers Sentenz gegen Johann XXII. quidam errores noviter divulgantur. Verfasser ungenannt. Inc: Quoniam contra sanctam Romanam ecclesiam, catholicam fidem etc. Cod. lat. Mon. 17833 f. 145, bricht f. 151 ab.
 15. 1330 — 1334. Von einem ungenannten Verfasser: Streitschrift wider die Ansprüche des Papstes auf die höchste Gewalt in weltlichen Dingen Cod. lat. Mon. 19635 f. 43 sqq.
 16. 1333 — 1334. Rationes, per quas probatur, quod Geraldus (Gerhard Odonis) est haeticus. Erwähnt im Schreiben Walters bei Höfler S. 12. Die Forderung Walters, diese Schrift nach Avignon zu schicken, zeigt gleichfalls, dass die inneren Streitigkeiten unter den Minoriten mit zur Befehdung des Papstes dienen mussten, und dass Schriften wie diese oder die 3, 4 u. 6 genannten auch in weiteren als den nächsten minoritischen Kreisen verbreitet wurden.
- 1) Bei Böhmer, Fontes IV, 520: In Alemania magnum schisma est in clero et populo ex provisionibus sedis apostolice ad episcopatus et sollempnes prelaturas et alia beneficia. Quas idem Ludewicus in odium sedis apostolice fortiter impedit, multos etiam provisos a sede, qui ei obsidere volebant, admisit (amovit?), et ipsi tota quasi Alemania non obstantibus sedis apostolice processibus obedivit.

Die Verhandlungen in Avignon.

Es scheint mir angesichts der gleichzeitigen Thatsachen unmöglich, die Friedensunterhandlungen, welche Ludwig während der Jahre 1330—34 zu Avignon führen liess, auf religiöse Bedenken oder überhaupt auf Kleinmut zurückzuführen, wie dies bis auf die Gegenwart herab geschehen ist.

In derselben Zeit, in welcher Johann von Böhmen und Balduin von Trier dem Papste mit Bewilligung Ludwigs Vergleichsvorschläge machen, erlässt dieser das schon erwähnte öffentliche Ausschreiben (12. Juni 1330), in welchem gesagt ist, dass „Jakob von Caturrho, der sich Papst Johann XXII. zu nennen anmasst, fünf Konstitutionen erlassen habe, in welchen er die abscheulichen Lästereien seines Wahnsinns als Dogmen öffentlich verkünde.“ Er nennt ihn einen Häretiker, der seine Thorheit und Unwissenheit in theologischen Dingen sowie in denen des natürlichen Rechtes in den erwähnten Schriften vor aller Welt dargelegt habe. Nach den Satzungen der Konzilien sei er als Ketzer aller Würde und Macht beraubt. Darum solle niemand es wagen seinen Befehlen und Sentenzen zu gehorchen u. s. w. Er befiehlt den Städten, den Verteidiger der Wahrheit Michael von Cäsena und alle, die es mit ihm halten, zu schirmen wider jedermann; auch alle Minoriten, welche dem General widerstreben, auf dessen Verlangen in den Kerker zu werfen.

Und nehmen wir die letzte der für Ludwig durch die Könige von Böhmen und Frankreich an der Kurie geführten Unterhandlungen, bei welcher es sich um den Verzicht auf die Krone zu Gunsten Heinrichs von Niederbayern handelte, so fällt hier gleichfalls auf, dass diesen Bemühungen eine Reihe sehr entschiedener Angriffe Ludwigs auf die Anhänger des Papstes in Deutschland zur Seite geht. Die Unterhandlungen nämlich haben von seiten Johanns zum mindesten schon im Oktober 1333 in Avignon begonnen und sie dauerten bis in den Juni 1334. Aber um die Zeit des Anfangs derselben bekriegt Ludwig den Bischof von Strassburg, den eifrigen Anhänger des Papstes, und wie bitter man das in Avignon empfindet, wird aus dem obenangeführten Briefe des Papstes an den Prior von St. Alban in Basel ersichtlich, in welchem der Kaiser als ein Diener des Satans bezeichnet wird. Und gleichfalls in die Zeit jener Unterhandlungen fällt es, dass Ludwigs

Kanzler Hermann von Lichtenberg sich des Bistums Würzburg gegen den vom Papst ernannten Otto von Wolfskehl bemächtigte, wobei ihm der Kaiser selbst Hilfe zuführte.

Wie sollten da die Unterhandlungen Ludwigs mit Papst Johann auf religiöse Motive, auf Gewissensunruhe und daraus entspringenden Kleinmut zurückzuführen sein?

Sehen wir nun auf die Unterhandlungen selbst. Ich habe schon in meiner früheren Arbeit über Ludwig den Baier gegen Riezler nachzuweisen gesucht, dass nicht die Prokuratorien Ludwigs für seine Gesandten in Avignon, sondern die geheimen Instruktionen, die er den Gesandten mitgab, für die Frage entscheidend seien, wie weit der Kaiser gewillt war, der Kurie nachzugeben. Wir haben aus der Zeit Johannis nur noch die Instruktion vom 14. Oktober 1331,¹⁾ welche den Gesandten Minnebeck und Hofmair bei den in der nächstfolgenden Zeit in Avignon zu führenden Verhandlungen zur Richtschnur dienen sollte. Aber sie genügt; denn aus der Art, wie der Papst die übrigen Verhandlungen abwies, ist ersichtlich, dass die Zugeständnisse, die Ludwig in denselben zu machen wirklich bereit war, nicht grösser gewesen sein können, als die vom 14. Oktober 1331.

Der Brief Ludwigs an den Papst, welchen Minnebeck und Hofmair überbringen, ist in einem sehr ehrerbietigen, aber nicht in besonders unterwürfigem Tone gehalten. Im Eingange nennt er sich Ludwig von Gottes Gnaden Kaiser der Römer. Er beklagt den Zwiespalt und seine Folgen; er ersucht den Papst, der, wie er vernommen, zur Eintracht geneigt sei, mit seinen Weisen auf Mittel bedacht zu sein, durch welche der Friede unter Wahrung der Ehre der Kirche und des Reiches erreicht werden könne. Er sei bereit alles zu thun, soweit es die Ehre des Reiches gestatte.

Diesem Vorbehalt entspricht nun auch die Instruktion. Ihr zufolge sollen die Gesandten die Ehren und Rechte des Kaisers und Reichs zur ersten Richtschnur nehmen.

Bei der Forderung des Papstes, dass der Kaiser eine Busse auf sich nehme wegen dessen, was er wider den römischen Stuhl gethan, macht

1) Gewold, *Defensio Ludovici IV. Imp.* Ingolst. 1618 p. 118 sqq.

Ludwig einen bemerkenswerten Unterschied. Busse dafür zu nehmen, dass er wider den Glauben der Kirche gehandelt habe, verweigert er. Er achtet sich durch die Prozesse des Papstes in dieser Hinsicht nicht gebunden. Eine leichte zeitliche Busse für anderweitige Verletzungen des römischen Stuhles zu übernehmen sei er bereit, und ebenso zur Bitte, dass der Bann, der ihn um solcher anderweitiger Verletzungen willen getroffen, aufgehoben werden möge. Die Barfüsser will er gerne „in seine Richtung“ mit aufnehmen und sie zu bewegen suchen, dass sie dem Stuhle fortan gehorchen. Weigern sie sich dessen, so will er sie nicht mehr schirmen. Thun sie fortan etwas wider den Glauben, und geht der Papst den Kaiser darum an, so will er „den Glauben“ schirmen. Man hat dieses Zugeständnis dem Kaiser verdacht, als habe er seine bisherigen Bundesgenossen damit preisgegeben. Aber man hat übersehen, dass die Richtung, in die er sie mit aufnehmen will, eine solche ist, nach welcher er die Prozesse, welche ihn als Häretiker verurteilt haben, in keiuer Weise als bindend erachtet, dass er also mit seinem bisherigen Verfahren im Glauben der Kirche zu stehen meint. Es ist demnach ein für die Theologen sehr ungefährliches Zugeständnis, wenn er sagt, dass er wider sie den Glauben schirmen wolle, falls sie etwas thäten, was wider denselben wäre, und das um so mehr, als Ludwigs Worte sich auf etwaige künftige, nicht auf die früheren Thaten derselben beziehen.

Eine neue Weihe und Krönung zu empfangen ist Ludwig bereit; doch nur um dem Stuhl seine Ehre zu lassen, da es das Herkommen also mit sich bringe. Aber die Krönung von 1328 wird mit dem damals bestehenden Streite entschuldigt, und auf sie nur verzichtet, wenn sofort die neue erfolgt.

Andere Eide, als seine Vorgänger im Reiche dem Papste geleistet, wird er nicht schwören; anderes als was jene dem Stuhle zugestanden, wird er nicht zugestehen.

Wir sehen, das sind Zugeständnisse, die alle auf der Voraussetzung ruhen, dass Ludwig bisher rechtmässiger König und Kaiser war, und dass die Prozesse des Papstes, welche ihn als Ketzer verurteilt haben, keine Anerkennung von ihm erhalten. Die neue Weihe und Krönung wird zu einer blossen Frage der Etikette gemacht. Hätte der Papst auf dieser

Grundlage Friede geschlossen: er würde nicht eine Niederlage des Kaisers, sondern seine eigene besiegelt haben. Denn alle Ansprüche des Papstes auf die Oberherrlichkeit über das Reich, aus denen der ganze Streit entsprungen war, wären damit stillschweigend zurückgenommen gewesen.

Wenn es nun, wie auch diese Instruktion uns gezeigt hat, weder religiöse Motive noch eine unglückliche Lage der Verhältnisse und daraus entspringender Kleinmut waren, welche Ludwig in den J. 1330 — 34 zu Unterhandlungen mit Avignon geführt haben, wenn wir vielmehr Ludwig in dieser ganzen Zeit entschlossen für die Rechte des Reiches eintreten sehen, so werden wir von selbst zur Erklärung der Verhandlungen aus den persönlichen und individuellen Beweggründen heraus auf Motive geführt, welche lediglich dem Gebiete der politischen Zweckmässigkeit angehören. Und diese Motive sind nicht schwer zu erkennen.

Erstlich war ein Friede auf Grundlagen, welche die Ehre und die Rechte des Reiches nicht gefährdeten, jedenfalls besser für die innere Entwicklung wie für die äussere Machtstellung des Reiches, als ein fortgesetzter Kampf, der immerhin die weltliche Autorität gefährdete.

Ging aber der Papst auf einen Frieden unter den bezeichneten Voraussetzungen nicht ein, wie wohl Ludwig selbst dessen sehr bald schon gewiss geworden war, so blieb doch die fortgesetzte Erneuerung der Friedensversuche ein politisches Mittel der ergiebigsten Art für den Kampf selbst. Denn erstlich bezeugten diese Versuche die Friedensliebe Ludwigs in den Augen des Volkes und verhinderten die Erregung, welche die päpstlichen Verwünschungen und Drohungen hervorzurufen geeignet waren; sodann stumpften sie bei dem Klerus vielfach den Eifer in der Verkündigung der Prozesse ab. Denn da in Folge der Unterhandlungen sich regelmässig das Gerücht verbreitete, es werde bald Friede werden zwischen Kaiser und Papst, so scheuten sich viele, durch zu grossen Eifer für die Prozesse sich der nachträglichen Missgunst auszusetzen. Auch in Avignon erkannte man den Vorteil, der in der Verbreitung solcher Gerüchte von einem bevorstehenden Frieden für Ludwig lag, und die Kurie liess es sich darum auch ganz besonders angelegen sein, solche Gerüchte wieder zu zerstreuen und dagegen zu einem kräftigen

Vorgehen in der Veröffentlichung und Vollziehung der Prozesse anzutreiben.¹⁾

Endlich waren diese Unterhandlungen auch ein Mittel, die anmassliche Stellung der Kurie gegenüber der deutschen Reichsgewalt und deren ausschweifende Forderungen den Fürsten und Städten des Reichs immer von neuem vor Augen zu führen, und so die Stimmung für die Ehre und Selbständigkeit des Reiches zu wecken oder zu steigern.

Die Frage wegen der Abdankung Ludwigs zu Gunsten Heinrichs von Niederbaiern.

Auch die Verhandlungen wegen des Ueberganges der Reichsgewalt an Heinrich den Aelteren von Niederbaiern werden sich, wie ich hoffe, von Gesichtspunkten aus verstehen lassen, nach welchen sie sich der übrigen politischen Thätigkeit Ludwigs als Mittel für die gleichen Zwecke einordnen. Wie rätselhaft die Frage in Betreff der Abdankung noch immer erscheint, beweist die letzte umfassende Arbeit über Ludwig, die wir Carl Müller verdanken. Man finde, so heisst es hier,²⁾ in der politischen Lage so wenig Grund zu Ludwigs Abdankung, dass man geneigt sein könnte, hiefür die Auffassung von Ludwigs Politik anzuwenden, welche neuerdings von mir für die Versöhnungsversuche Ludwigs unter den späteren Päpsten aufgestellt worden sei: man könne demgemäss auch hier nur einen Schachzug sehen wollen, der ihn den Fürsten gegenüber in dem Lichte darstellen sollte, dass er zum äussersten bereit sei, die Kurie aber eine Versöhnung nicht wolle. Diesen Zweck unterstellt indes hier nur Müller, nicht ich; und mit Recht erscheint ihm das hiefür gewählte Mittel als thöricht. Aber so kommt auch er zu der herrschenden Auffassung zurück, welche in der Persönlichkeit des Kaisers den Grund für die unerwartete That sieht; Ludwig habe, meint Müller, für den gewaltigen Streit die Lust verloren gehabt, entweder weil seine Gemütsart den Konflikt mit der Kirche auf die Dauer nicht zu ertragen vermochte, oder weil ihm die geistigen Kämpfe überhaupt zuwider geworden seien.

1) Vat. Arch. s. Beil. Nr. 24.

2) a. a. O. S. 319 f.

Aber wenn es Gewissensunruhe war, welche Ludwig zu diesem Schritte bestimmte, wie kommt es, dass gleichzeitig mit den an der Kurie geführten Unterhandlungen die päpstliche Partei in Deutschland aufs kräftigste von Ludwig bekämpft wird? und wenn er aus Ueberdruss an den geistigen Kämpfen der Regierung müde geworden war, wie kommt es, dass von einer Erschlaffung der Kräfte in seiner sonstigen Regierungsthätigkeit nichts bemerkbar ist? Und wie sollte, selbst diesen Ueberdruss angenommen, Ludwig gerade den Schwiegersohn seines Feindes, Heinrich von Niederbaiern sich ansehen haben, um ihn zum Erben seiner Gewalt zu machen?

Wenn wir fragen, wer wohl zunächst auf den Gedanken gekommen sein möge, Heinrich von Niederbaiern für die Nachfolge im Reiche vorzuschlagen, so ist es das nächste und natürlichste, an den Schwiegervater Heinrichs, an den Böhmenkönig zu denken, diesen an politischen Anschlägen so fruchtbaren, unsteten und ehrgeizigen Fürsten, für den Heinrich stets nur ein gefügiges Werkzeug war. Nun haben wir aber auch ein urkundliches Zeugnis für diese Annahme. Heinrich sagt in dem Vertrage, den er wegen seiner Königswahl am 7. Dez. 1333 mit Frankreich schliesst:!) Es bestehe durch Vermittelung König Johannis zwischen Ludwig und der Mehrzahl der Kurfürsten ein Vertrag, nach welchem Ludwig zu Gunsten Heinrichs vom Reiche zurücktreten wolle.

Johann vermittelte also diesen Vertrag, Johann von Böhmen, der bisherige Feind des Kaisers, er, von dessen gefährlichen Absichten der Kaiser unterrichtet war, den er noch im letzten Nürnberger Abkommen mit dem höchsten Misstrauen behandelt hatte. Und nichts macht in den Dokumenten, welche dieser Abdankungsgeschichte angehören, auch nur von ferne den Eindruck, als werde hier ein Druck auf Ludwig geübt. Hat der Böhmenkönig die feindliche Politik, welche durch die Verträge von Piumaccio und Avignon bezeichnet ist, aufgegeben? In der That lässt alles in den Urkunden ein inneres Einverständnis zwischen Ludwig und dem Böhmenkönig vermuten, also einen völligen Umschlag in der

1) Böhmer, *Acta Imperii selecta* II, Nr. 1033: *mediante domino Johanne rege Bohemiae illustri, socero nostro carissimo, ut idem dominus Ludovicus cedat omni iuri et statui imperii et regni Romanorum etc.*

Politik des letzteren. Wann mag dieser Umschlag eingetreten sein? Was kann ihn veranlasst haben?

Dass der Böhmenkönig nicht mehr auf dem Boden der Verträge von Piumaccio und Avignon stehe, davon zeigen sich deutliche Spuren schon mehrere Monate vor den Rothenburger Verträgen, welche zuerst von Ludwigs Rücktritt und Heinrichs von Niederbaiern Nachfolge handeln.

Als Johann sich genötigt sah, mit der gegen ihn und den Papst vereinten italienischen Liga am 19. Juli 1333 einen Waffenstillstand zu schliessen, da erscheint auch der Kaiser wieder in der hierüber ausgestellten Urkunde,¹⁾ und zwar als ein Haupt der streitenden Parteien, dem mit Ausnahme Neapels und der Florentiner alle übrigen die Anzeige zu machen haben, wenn sie vom Waffenstillstande wieder zum Kriege übergehen wollen. Nun würde es zwar bei einem Johann von Böhmen noch wenig sagen, wenn wir seinen Namen wieder unter solchen finden, welche Ludwig als ihren Oberherrn anerkennen; allein die Sache erhält doch mehr Bedeutung, wenn wir lesen, dass einen Monat vorher der König mit seinem bisherigen Bundes- und Kampfgenossen, dem Legaten des Papstes, sich überworfen habe und ohne Abschied zu nehmen hinweggeritten sei;²⁾ und wenn er im Oktober, als er das für ihn verlorene Italien verlässt und nach Deutschland geht, sich mit auffallender Bestimmtheit als Friedensstifter bezeichnet, der den Kaiser und die Kirche versöhnen werde.³⁾ Lässt sich ja auch schon aus der Natur der Verhandlungen wegen der Nachfolge Heinrichs selbst ableiten, dass jene Wandlung in der Politik Johanns nicht erst in der Zeit der ersten Rothenburger Urkunde vor sich gegangen sein könne. Johann hätte in der kurzen Zeit, welche zwischen seiner Rückkehr aus Italien und den Tagen zu Rothenburg und Frankfurt verlief, unmöglich jene Verhandlungen zwischen Ludwig und den Fürsten vermitteln können, von denen eine der Urkunden spricht, selbst wenn er nicht alsbald von den Alpen

1) Bei Ficker, a. a. O. Nr. 327 p. 160.

2) Villani a. a. O. X, 217: Dissesi palese, che 'l re Giovanni siccome amico degli Aretini e a loro preghiera e per animo di parte ghibellina indugio il soccorso. Per la qual cosa il legato s'indegno con lui e partissi da Bologna senza suo congio a di 15 di Giugno e tornosi a Parma.

3) Pöppelmann aus der Hist. Cortusiorum bei Muratori XIII, p. 859.

aus nach den Niederlanden geeilt wäre um dort mit dem Herzog von Brabant zu kriegen.¹⁾ Hat aber Johann von Italien aus seine Vermittlerthätigkeit begonnen, dann müssen wir für die Anfänge derselben gewiss bis auf die früheren Zeiten des Jahres zurückgehen; denn in einer so grossen und schwierigen Frage, mit der so viele Interessen verknüpft waren, war ein wiederholtes Hin- und Wiederreisen der Boten in Deutschland und zwischen Deutschland und Italien unvermeidlich.²⁾

Dokumente des vatikanischen Archivs weisen uns denn nun auch für den Umschwung in der Politik des Böhmenkönigs in die Zeit unmittelbar nach dem Vertrage zu Avignon, in den Dezember des J. 1332 zurück. Wir sahen, der Vertrag von Piumaccio hatte dem König zu der Herrschaft über die Lombardei die Zustimmung des Papstes gebracht, aber unter der Bedingung, dass der Vertrag auch die Genehmigung des Königs von Frankreich erhalte, da in einer früheren Vereinbarung mit Frankreich der Papst dem Bruder des französischen Königs die Herrschaft über Italien zugestanden hatte. Jene Zustimmung nun muss von Johann nicht eingeholt worden sein; denn als der Vertrag von Piumaccio durch den von Avignon nach des Böhmenkönigs Wunsche erweitert und nun am 30. Nov. 1332 vom Papste dem Könige mitgeteilt worden war,³⁾ geriet dieser hierüber in die äusserste Aufregung. Und es müssen die Zugeständnisse selbst, welche der Papst dem Böhmenkönig gemacht hatte, und nicht etwa die Unterlassung einer blossen Formalität den König Philipp in solchen Unmut versetzt haben, wie aus dem gleich anzuführenden Schreiben des Papstes sich ergibt. Auch zeigt dieses, dass Philipp darum gewusst und es gebilligt hatte, dass der Papst mit dem Böhmenkönig unterhandle. Johann muss es also verstanden haben, dem König über den Gegenstand der vorzunehmenden Verhandlungen eine falsche Vorstellung beizubringen, ihn wähnen zu lassen, dass es sich um

1) Petr. v. Zittau a. a. O. S. 467: *mox ut egressus de Lombardie partibus cum filio suo Karolo fuerat, Ducem Brabantie pro ducatu in Lymburk cum copioso exercitu invadit hostiliter et impugnat.*

2) Auch die Unterhandlungen des Böhmenkönigs mit dem Papste in dieser Sache, deren in der Urkunde des Königs vom 6. Dezember (s. u.) gedacht ist, weisen uns nach der Art, wie sie erwähnt werden, auf die Zeit vor den Rothenburger Urkunden für den Beginn der Unterhandlungen zurück.

3) S. Beil. Nr. 15.

Dinge handle, die dem Interesse Frankreichs weit ferner lägen, als es in der That der Fall war.

Wie sehr aber der französische König über diesen Vertrag von Avignon aufgebracht war, das sehen wir aus den Anstrengungen, welche der Papst machte, den König zu beruhigen.

Er hatte, wie erwähnt, den mit Johann von Böhmen eben geschlossenen Vertrag dem König am 30. November 1332 mitgeteilt. Aber statt einer Antwort Philipps kamen nun Nachrichten, welche von der Erbitterung Kunde gaben, welche der Vertrag hervorgerufen habe.

Da schreibt der Papst am 10. Januar 1333:¹⁾ Mit Verwunderung habe er gehört, dass der König darüber erregt sei, dass ihm für den mit dem König von Böhmen abgeschlossenen Vertrag die Genehmigung nicht vorbehalten worden sei. Der König scheine sein eigenes Schreiben vergessen zu haben, worinnen er einen solchen Vertrag dringend empfehle. Er möge indes bedenken, auf wie schwachen Füßen der Vertrag stehe, wie schwierig er durchzuführen sei, so dass der König gar keinen Grund habe sich zu erregen; ja wenn der Vertrag seiner Majestät missfalle, so sei er, der Papst, bereit, seinerseits ganz davon zurückzutreten.

Als der König auch jetzt noch dem Papste nicht antwortet, wiederholt dieser sieben Wochen später sein voriges Schreiben und schliesst mit dem Wunsche, dass die Gnade Gottes das Herz des Königs bei seinen Handlungen lenken möge.²⁾ In einem zweiten Schreiben desselben Tages bittet der Papst die Königin um deren besänftigende Vermittlung; habe ja doch der Gesandte Philipps einen Traktat mit Johann so empfohlen wie des Königs eigene Angelegenheit.³⁾ Von demselben Tage ist auch ein drittes Schreiben, welches den König wegen der Rückkehr des Papstes nach Italien zu beruhigen sucht,⁴⁾ und ein viertes, in welchem der Papst dem König, offenbar um ihm etwas angenehmes zu sagen, meldet, er

1) Vat. Arch. Secr. Ann. XVII u. XVIII. Ep. 511. Der Inhalt dieses Briefes in dem Schreiben v. 28. Febr. 1334 wiederholt. S. dieses in den Beil. Nr. 17.

2) Schreib. v. 28. Febr. 1334. Beil. Nr. 17.

3) Vat. Arch. s. Beil. Nr. 18.

4) Gedruckt bei Raynald 1333 Nr. 24.

Abh. d. III. Cl. d. k. Ak. d. Wiss. XV. Bd. II. Abth.

habe die Nuntien des Baiers, welche wegen des Friedens zu unterhandeln nach Avignon gekommen seien, zurückgewiesen.¹⁾

Man sollte nun meinen, der Unwille des Königs von Frankreich müsse sich in noch verstärktem Masse auch gegen den eigentlichen Urheber des Vertrages von Avignon, gegen Johann von Böhmen gewendet haben, der unmittelbar nach dem Abschluss desselben von Avignon nach Paris gereist war, also gerade zu einer Zeit dort ankam, in welcher Philipp die erste Nachricht von dem Vertrage durch den Papst empfing. Wenn wir nun statt dessen wenige Wochen später den Böhmenkönig mit einem in Frankreich geworbenen Heere und mit einer Geldunterstützung Philipps nach Italien aufbrechen sehen,²⁾ um hier das Reich, das er sich gegründet, vollends aufzurichten, so sind wir zu dem unvermeidlichen Schlusse gedrängt, dass es in diesen Wochen vor dem Aufbruch Johans nach Italien, d. i. vor dem 24. Dezember zu einer Uebereinkunft zwischen dem böhmischen und französischen König müsse gekommen sein, welcher die beiderseitigen einander zuwiderlaufenden Interessen ausglich.

Nun erscheint in jenem Vertrag, welchen Heinrich von Niederbayern als künftiger König mit Frankreich abschliesst, König Philipp nicht minder als ein Helfer, der Heinrichs Nachfolge bei den deutschen Fürsten betreibt, wie Johann von Böhmen. Für die Geldsummen, die er es sich hiefür hat kosten lassen, soll ihm eben das Arelat abgetreten werden.³⁾ Und auch hier sagt uns wieder die Natur derartiger Verhandlungen, dass die Bemühungen Philipps um die Nachfolge Heinrichs nicht erst in der Zeit der Rothenburger und Frankfurter Verträge können begonnen haben. Wahrscheinlich hängt schon die vorhin erwähnte Abweisung der Gesandten

1) Gedruckt bei Raynald 1333 Nr. 28. In welchem Grade der Papst von Frankreich abhängig war, das zeigt auch die in der Beilage Nr. 13 mitgeteilte päpstliche Anfrage vom 26. Sept. 1332 in der Verlobungssache des Königs von Böhmen. Einer von den zahlreichen Beweisen, wie oft Fragen kirchlicher Disziplin nach politischen Rücksichten entschieden wurden.

2) Villani X, 211: E dissesi ch'avea avuto dal re di Francia o in dono ovvero in presto centomila fiorini d'oro. cf. XI, 225: — — avendo ferma speranza d'essere in poco di tempo al tutto re e signore d'Italia coll'aiuto della Chiesa e del suo legato e col favore del re di Francia.

3) — — et cum illustrissimus princeps dom. Philippus, Franciae rex, ut predicta ad effectum perducantur optatum — — dederit iam multipliciter et dare promiserit opus et operam efficaces etc. — insuper attendentes, quod idem rex Francorum pro predictis implendis iam magnas pecuniarum quantitates expendit et liberaliter erogavit etc.

Ludwigs durch den Papst im Febr. 1333, und hängen die Versuche Philipps beim Papste im September 1333, den Bischof von Lüttich zum Erzbischof von Mainz zu machen,¹⁾ mit dieser veränderten Richtung zusammen. Wir sahen, die Mitteilung von der Abweisung der Gesandten Ludwigs war eines von den Mitteln, welche der Papst zur Beruhigung Philipps anwandte. Er wird mit der Abweisung einem Wunsche Frankreichs entsprochen haben, desselben Frankreichs, das doch, wie wir wissen, diese Gesandtschaft veranlasst hatte.²⁾ Denn Frankreich wie Böhmen mussten jetzt wünschen, dass sich die Kurie Ludwig gegenüber so unzugänglich als möglich zeige, damit dieser für ihre neuen Vorschläge um so entgegenkommender sei. Und ebenso könnte der Wunsch Philipps, den ihm ergebenen Bischof von Lüttich zum Erzbischof von Mainz gemacht zu sehen, mit den Bemühungen Philipps, Kurstimmen für die Wahl Heinrichs von Niederbayern und für die Abtretung des Arelat zu gewinnen, in Verbindung stehen.

Doch mag es sich mit den beiden zuletzt angeführten Thatsachen auch anders verhalten, so viel bleibt gewiss, dass die urkundlich verbürgte gemeinsame Thätigkeit der Könige von Böhmen und Frankreich in der Sache der Abdankung Ludwigs schon längere Zeit vor den Rothenburger und Frankfurter Vereinbarungen, welche in den November und Dezember 1333 fallen, müsse begonnen haben. Was mag die Verbindung beider Könige für diesen Zweck veranlasst haben? Wir sahen vorhin, es müsse kurz nach dem Vertrage von Avignon, der solche Erbitterung bei Philipp von Frankreich hervorrief, zu einem Vergleiche zwischen beiden Königen in Betreff Italiens gekommen sein. Ist dieser Vergleich wegen Italiens vielleicht zu Stande gekommen im Zusammenhang mit dem Plane, welcher die Abdankung Ludwigs betraf?

1) Vat. Arch. s. Beil. Nr. 19.

2) Rayn. 1332 Nr. 11 Nic. Burgundi Hist. bav. 140: Sunt qui Joannem regem praevaricationis insimulent, quasi cum Pontifice collusisset nolletque absolutum Caesarem etc. Multisque id suspectum fuit, quod non prius in Italiam quam a Gallo discederet. Constat enim Pontificem abnoxium Gallo et per Gallum maxime pare, quominus imperator absolveretur. Zwar hat die Reise von Avignon nach Paris zunächst einen andern Grund, als den von Burgundins angegebenen, es ist der, die Zustimmung Philipps zu dem Vertrage wegen Italiens zu gewinnen. Aber das wird wohl richtig sein, dass die Abweisung der Gesandten Ludwigs durch den Papst auf den einen der beiden Könige oder auch auf beide zurückzuführen ist.

Briefe des Papstes an Philipp und Johann führen mit Notwendigkeit zu dieser Annahme. Nach ihnen haben die Gesandten Böhmens und Frankreichs in Avignon über die Abdankungsfrage und die italienische Frage zugleich verhandelt.

„Nuntien des Königs Philipp und des Königs Johann von Böhmen, so heisst es in einem Schreiben des Papstes vom 27. Juni 1334 an den König von Frankreich,¹⁾ hätten mit dem Papst in Bezug auf den ersten Traktat zwischen diesem und dem König von Böhmen neue Verhandlungen gepflogen, deren Resultat des Königs von Frankreich Nuntien ihm überbrächten. Mit dieser Anzeige empfiehlt der Papst zugleich seine eigenen Nuntien Casse und Cariti dem königlichen Wohlwollen, und bittet um sicheres Geleite für sie.“ Ein Brief vom gleichem Datum und Inhalt ist an den König von Böhmen gerichtet. Ein dritter Brief vom demselben Datum²⁾ empfiehlt die genannten Nuntien dem Herzog Heinrich von Baiern, ein vierter vom 28. Juni beglaubigt sie bei Ludwig dem Baier.³⁾

In dem an Ludwig den Baier gerichteten Briefe heisst es, der Papst habe durch die Gesandten der Könige von Böhmen und Frankreich von Ludwigs Entschlusse gehört, auf das Reich verzichten zu wollen. Er, der Papst, ermahne ihn nun, Ernst damit zu machen und den Nuntien Casse und Cariti seine Willensmeinung deshalb kund zu thun.

Wir sehen, dieselben Boten der Könige von Frankreich und Böhmen, welche in der Sache Ludwigs mit dem Papste zu thun hatten, haben auch wegen des ersten Traktats zwischen Johann von Böhmen und dem Papst verhandelt, und dieselben Boten des Papstes, welche den beiden Königen die päpstliche Antwort über ihre Verhandlungen wegen „des ersten Vertrags“ überbringen, sind zugleich des Papstes Boten an Heinrich von Niederbaiern und Kaiser Ludwig. Ueber Paris gehen sie nach Deutschland.

Der erste Traktat zwischen Johann von Böhmen und dem Papste ist der Vertrag von Piumaccio, in welchem König Philipps Ansprüche

1) S. Beil. Nr. 26.

2) S. Beil. Nr. 27.

3) Gedruckt bei Raynald 1334 Nr. 20.

auf Italien vorbehalten waren und König Johann gelobt hatte, Ludwig nie als Kaiser anzuerkennen. Es handelte sich also darum, für eine Abänderung dieses Vertrages des Papstes Zustimmung zu gewinnen. Diese Zustimmung wird von den beiden Königen gemeinsam erstrebt. Also ist zwischen diesen ein Vergleich wegen Italiens zu Stande gekommen. Um die Anerkennung dieses Vergleiches handelt es sich. Eine Wirkung der neuen Verhandlungen ist, dass Casse und Cariti auch zu Herzog Heinrich und Ludwig dem Baier reisen. Es besteht also ein Zusammenhang zwischen dem Plane der Verzichtleistung Ludwigs zu Gunsten Heinrichs und jenem Uebereinkommen zwischen Philipp und Johann wegen der Verträge von Piumaccio und Avignon. Dieses Uebereinkommen aber besteht seit längerer Zeit, denn es sind „erneute“ Verhandlungen, die gepflogen werden.

Steht somit aus einzelnen Thatsachen fest, dass es die Könige von Böhmen und Frankreich waren, welche die Vermittlung in der Verzichtleistungsfrage übernommen hatten, aus anderen Thatsachen aber, dass diese Vermittlerrolle im Zusammenhange steht mit einer Einigung zwischen den beiden Königen wegen Italiens; aus andern endlich, dass diese Einigung muss zu Stande gekommen sein zwischen dem Abschluss des Vertrages von Avignon und dem Zuge Johanns nach Italien, also zwischen dem 30. Nov. und 24. Dez. 1332: so ist klar, dass die Vermittler für die Verzichtleistung Ludwigs zu Gunsten Herzog Heinrichs zugleich auch die Urheber dieses Planes waren, oder bestimmter noch, dass dieser Plan in der Seele Johanns von Böhmen muss entsprungen sein, als dieser es für nötig fand, den König von Frankreich wegen der Verträge von Piumaccio und Avignon zu besänftigen und dessen Verzichtleistung auf die Krone von Italien zu gewinnen.

Und worin mag dieses Uebereinkommen Johanns von Böhmen und Philipps bestanden haben? In nichts anderem als was wir den Rothenburger und Frankfurter Urkunden entnehmen oder aus der Zeit des Uebereinkommens selbst schliessen können. Beide Könige suchen vereint dahin zu wirken, dass die deutsche Krone von Ludwig an Heinrich von Niederbaiern komme, und Heinrich wird dann das Arelat an Frankreich abtreten. So wird also in dem eigenen Verzicht auf die Bewerbung um

die deutsche Krone und in dem Arelat der Preis zu suchen sein, um den der Böhmenkönig sich die Zustimmung Frankreichs für seine Herrschaft über Oberitalien erkaufte.

Sagen wir nun aber auch gleich von vorne herein, dass Johann von Böhmen sicherlich nicht hoffte und bei der Machtstellung Ludwigs im Jahre 1333 auch nicht hoffen konnte, er werde in der Hauptfrage etwas anderes durchsetzen, als zum höchsten die Zustimmung zur Wahl Heinrichs als dereinstigen Nachfolgers für den Fall des Todes des Kaisers. Die Zustimmung für Heinrichs Nachfolge aber, sowie für seine Herrschaft in Italien konnte er nur zu gewinnen hoffen, wenn er dem Kaiser Anerkennung, Bündnis und Ausgleich in der kirchlichen Frage in Aussicht stellte.

Letzteres war nun freilich der schwierigste Punkt. Denn es standen sich hier die Gegensätze unversöhnlich gegenüber. Ludwig würde nie zu einem Frieden sich verstanden haben, welcher in Bezug auf die Königs- und Kaiserwahl die Rechte des Reiches verleugnet hätte, der Papst nie zu einem Frieden, der die Ansprüche der Kurie auf das Entscheidungsrecht in dieser Frage nicht anerkannt hätte.

Aber konnte dem Papste nicht der Schein für die Sache geboten und er so überlistet werden? Dass man in der That durch List die Aufhebung des Bannes und Interdikts zu gewinnen suchte, dafür haben wir in den Urkunden selbst, sowie in dem Misstrauen und der schliesslichen Weigerung des Papstes die genügenden Merkmale.

Aus der Verhandlung mit Herzog Heinrich ergibt sich, dass die Erwählung des letzteren abhängig gemacht wird von der Absolution Ludwigs durch den Papst. Der Papst soll dahin gebracht werden, dass er die Absolution ausspreche, ohne dass Ludwig zuvor die Krone niederlegt.¹⁾ Böhmen

1) Urkunde d. d. 19. Nov. 1333 bei Oefele II, 163 f. Wir Heinrich etc. verjehen offentlich an disen Brief, den wir haben von unnsern Herren dem Khaiser umb die Verzeichnuss des Reichs, das ich den nit zaigen soll, noch soll kein Krafft haben, bis das in der Pabst absolviert unnd erlöset von allem dem das er auf in geleit und gethan hat unnd alles das mit ime darin khomen synnd, das soll also geschehen, er soll den Pabst pitten, das er im vergeb unnd abneme alles das er wider ine unnd den Stuel zu Rome gethan hab, mit allen den, die mit ime darein khomen synnd, wenn das der Pabst thuet entgegen seines Potten unnd ainen waren Potten heraus sennd mit vollem Gewaltt, der in ze Dauschen Lannden offentlich absolvier unnd abneme alls vor geschriben ist. Es soll auch der Herr Khaiser widerrueffen unnd abnemen, was er wider den Pabst unnd den Stul zu Rom gethan hat, wenn das geschicht, so sol der Prief den wir haben Kraft haben unnd vollfuert werden, der Brief ist geben zu Rottenwurch etc.

und Frankreich hoffen dies zu erreichen, indem sie versichern, dass Ludwig nach der Absolution auf die Regierung verzichten werde, und sie können das versichern unter Hinweis auf Urkunden, welche allerdings den Schein hiefür bieten. Aber eben auch nur der Schein; denn sie sind so hinterhältig abgefasst, sie laden so geschickt die Garantie von dem einen auf den andern ab, dass man auf die Vermutung kommen muss, Ludwig habe niemals im Ernste daran gedacht vom Reiche zurückzutreten.

Am 13. Nov. 1333 verpflichtet sich Herzog Rudolf von Sachsen zu Rothenburg,¹⁾ dass er Herzog Heinrich „zu einem römischen König und künftigen Kaiser“ wähle, „wenn der Kaiser abginge oder bei dem Reiche nicht bleiben wollte.“ Heinrich kann hiernach mit Sicherheit nur auf die Krone rechnen, wenn Ludwig gestorben ist; ob er sie früher erhalte, hängt ganz davon ab, ob der Kaiser sich dazu entschliessen will. Am 19. Nov. verpflichtet sich dann Herzog Heinrich selbst in der schon erwähnten Urkunde, den Brief, den er vom Kaiser habe „um die Verzeichnuss des Reichs“, niemand zeigen zu wollen. Derselbe solle auch keine Kraft haben, bis der Papst Ludwig absolviert habe.“ Ob der Brief des Kaisers von der Verzichtleistung handle als von einem Falle, der nach der Absolution sofort eintreten wird, oder als von einem bloss möglichen Falle, wie die Urkunde Rudolfs von Sachsen, ist nicht gesagt. Es scheint nur das erstere. Auch da, wo von dem in „Kraft treten“ des Briefes nach der Absolution die Rede ist, erhalten wir keinen Aufschluss. Es ist nicht gesagt, was in Kraft treten soll: ob die Zusage, dass Ludwig sofort zurücktreten wolle, oder dass Heinrich als ein beim Leben des Kaisers erwählter Nachfolger gewisse Rechte ausübe. Die das nun aber zu wissen wünschen müssen, brauchten freilich nur sich von Heinrich die Urkunde Ludwigs zeigen zu lassen. Doch da steht als Hindernis im Wege, dass Heinrich sich gegen Ludwig hat verpflichten müssen, den Brief niemand zu zeigen!“

Am 6. Dezember gelobt Johann von Böhmen dem Kaiser zu Frankfurt,²⁾ den Herzog Heinrich dazu anhalten zu wollen, dass er das halte, was er

1) Urk. bei Scheidt l. c. I, 242 Nr. 35.

2) Bei Buchner a. a. O. S. 449 f.

dem Kaiser in seinem Briefe geschworen, wenn Heinrich „nach Ludwig römischer König werde.“ Ob diese Versprechungen sich auf Ludwigs Erben oder auf Ludwig selbst bezogen, ob das „nach Ludwig“ den Tod oder die Verzichtleistung zur Voraussetzung habe, bleibt wieder unausgesprochen.

In einer andern Urkunde vom gleichem Tage¹⁾ verspricht Johann dem Kaiser Hilfe wider den Papst, falls dieser die Vorschläge, über welche jetzt noch die Unterhandlung in Avignon schwebe, nach ihrer Annahme wieder brechen wolle.

Das sind die zwischen dem Kaiser und den deutschen Fürsten ausgestellten Urkunden. Wir beachten, dass sie alle wohl geeignet sind, den Schein zu erwecken, als ob Ludwig zurücktreten wolle, dass aber in keiner derselben es wirklich ausgesprochen ist, und dass die Urkunde in welcher man bestimmte Aufklärung erwartet, eben diejenige ist, welche von Herzog Heinrich niemanden gezeigt werden darf.

Ganz anders lauten die Erklärungen, welche Herzog Heinrich und sein Schwiegervater dem Könige von Frankreich geben. In der Urkunde Heinrichs vom 7. Dezember, in welcher dem Könige Philipp für seine Bemühungen um Heinrichs Nachfolge das ganze Arelat versprochen wird, heisst es ausdrücklich: es bestehe durch Vermittlung des Böhmenkönigs zwischen Ludwig und der Mehrzahl der Kurfürsten ein Vertrag, nach welchem Ludwig zu Gunsten Heinrichs vom Reiche zurücktreten wolle.“ Aber auch hier ist zu beachten, dass Heinrich dem französischen Könige nur versichert ein solcher Vertrag sei vorhanden, sicut per eorum patentes literas super hoc editas nobis constat; der König von Frankreich hat also die betreffenden Urkunden nicht selbst gesehen. Eine kennen wir; die oben erwähnte von Herzog Rudolf; wenn sie alle waren wie diese, und es ist sehr wahrscheinlich, dann war es gut, dass Philipp sie nicht gesehen hatte.

Aber Ludwig hat vielleicht anderwärts sich mit Bestimmtheit erklärt, dass er zurücktreten wolle? Auch Albrecht von Oesterreich hat Böhmens und Frankreichs Bemühungen um die Absolution in Avignon unterstützt.

1) Bei Weech a. a. O. S. 118 f.

Denn auf Kaiser Ludwigs Sache wird es sich beziehen, wenn der Papst wenige Wochen vor den Rothenburger Verträgen dem Herzog schreibt:¹⁾ Von seiten jenes Angesehenen (nobilis d. i. Ludwigs) müsse die Wahrheit erst verbürgt und ein Fundament gegeben sein, auf dem man weiter bauen könne, und am 13. Februar 1334 werden erneute Versuche des Herzogs vom Papste dahin beantwortet:²⁾ Wenn ihm von Jenem (Ludwig) solche Propositionen gemacht worden wären, so würde er mit Freuden darauf eingegangen sein; denn einen solchen Mann von der Bahn des ewigen Verderbens zurückzuhalten, wäre ihm eine unermessliche Freude. Aber das, was bis jetzt von ihm angeboten sei, mache es noch nicht möglich.

Auch bis zum Schlusse der Verhandlungen, die für Ludwig in Avignon mit Papst Johann geführt wurden, ist von Ludwig selbst keine bestimmte Zusicherung des Rücktrittes gegeben worden, wie aus dem Schreiben hervorgeht, mit welchem der Papst zuletzt, am 28. Juni, seine Boten an den Kaiser sandte.³⁾ Denn er sagt darin, dass er durch die Nuntien Philipps von Frankreich und Johannis von Böhmen von dem Entschlusse Ludwigs gehört habe, und eine andere Gewissheit noch nicht habe. Wir entnehmen dieser Stelle zugleich, dass Ludwig selbst bei den Unterhandlungen sich ganz im Hintergrunde gehalten hat, und dass Böhmen und Frankreich mehr wie vermittelnde Freunde als wie eigentliche Mandatare Ludwigs in Avignon sich eingeführt haben.

Und so dürfen wir nach diesem allem unbedenklich annehmen, dass es Ludwig mit der Abdankung nicht ernst gewesen sei, dass er aber dem Böhmen gestattete, im Bunde mit Frankreich dem Papste die Abdankung vorzuspiegeln, um ihm die Absolution zu entlocken. Es wird somit auch der Brief, den Ludwig nach dem Abbruch der Verhandlungen an die Wormser schrieb⁴⁾ (24. Juli), die volle Wahrheit ent-

1) Vat. Arch. 23. Okt. 1333. s. Beil. Nr. 20. Ein anderes Schreiben des Papstes an den Bischof von Passau vom 13. Febr. 1334 (s. Beil. Nr. 23) bezieht sich offenbar auf Otto, den Bruder Albrechts.

2) Ib. s. Beil. Nr. 22.

3) Bei Rayn. 1334 Nr. 20 sqq.

4) Bei Böhmer *Fontes I*, 214: tun wir ew chunt mit disem offen brief, daz daz in unser hertze noch sin nie chom noch nimmer chümt, daz wir daz reich, do wir manig zeit uns und den unsern we umb haben getan und uns hart an chomen ist, bey unserm lebntigen leyb niemant aus der hant geben. Wol ist daz war und wellen sein nicht helen, daz wir durch chrefftigung dez heiligen reichs ze rat wrden mit unsern fürsten und herren, ob wir nicht enwaeren, daz denn zehant nach uns ein römischer künich waer etc.

halten, wenn er darin sagt, dass ihm eine Verzichtleistung auf das Reich nie in den Sinn gekommen sei, dass es sich vielmehr bei den Verhandlungen mit den Fürsten wegen Heinrichs nur um die Nachfolge im Reiche gehandelt habe.

Etwas der Diplomatie jener Zeit oder dem Wesen Ludwigs Fremdartiges wird man in diesem Täuschungsversuche schwerlich finden wollen. In dem erbitterten Kriege zwischen den beiden höchsten Gewalten war der Grundsatz: Trug um Trug schon längst nichts Neues mehr. Was Ludwig und insbesondere den vorliegenden Fall betrifft, so bieten die Prokuratorien des J. 1343 etwas ganz Aehnliches. In diesen zwar zu Avignon formulierten, aber von Ludwig als Grundlage für die Verhandlung angenommenen Prokuratorien verspricht Ludwig, den kaiserlichen Titel ohne jeden Vorbehalt niederlegen zu wollen. Aber in der geheimen Instruktion zu diesen Prokuratorien sagt Ludwig seinen Bevollmächtigten: den kaiserlichen Titel sollt ihr hinlegen; ihr sollt aber nicht schwören, dass wir ihn nicht wieder annehmen wollen, ihr hättet denn Sicherheit vom Papste und dem König von Frankreich, dass er uns in einer bestimmten Zeit wiedergegeben werde.¹⁾ „Nimium lubricus“ so nennt der gleichzeitige Albertinus Mussatus den Kaiser. Und wir handeln gewiss richtiger, wenn wir auch in der Abdankungsgeschichte den schlaunen und nicht den schwachen oder streitmüden und im Gewissen unruhig gewordenen Ludwig als Erklärung zu Hilfe nehmen.

Aber konnte wohl Ludwig erwarten, dass der Papst auf einen so unsicheren Boden treten, oder dass er, sobald er inne geworden, dass man ihn getäuscht habe, die ausgesprochene Absolution nicht wieder zurücknehmen werde? Und musste Ludwig nicht auch den Zorn Frankreichs fürchten, das, durch Johanns List zur Mitwirkung verleitet, in Avignon gewissermassen die Rolle eines betrogenen Betrügers spielte?

Wenn Ludwig auf die beiden Fürsten sah, die in Avignon das Geschäft für ihn führten, so dürfte die Hoffnung des Kaisers, der Papst werde ihren Versicherungen, werde den Kommentaren des Böhmen zu

1) S. m. Abhandlung: Der kirchenpol. Kampf etc. S. 32.

den deutschen Urkunden von Rothenburg und Frankfurt Glauben schenken, doch nicht als zu abenteuerlich erscheinen. War ja der Papst der Wünsche Philipps von Frankreich so gewärtig, wie er dies bei keinem andern Fürsten war, und war doch Johann von Böhmen derjenige, welcher im Bunde mit dem Papste die Beseitigung Ludwigs erstrebt hatte. Und war es nicht vor allem Böhmens Interesse, wenn demnächst Heinrich von Baiern die Regierung des Reichs übernehmen würde? So durfte Ludwig wohl hoffen, der Papst könne allenfalls sich verleiten lassen, auf die Vorschläge der beiden Könige einzugehen.

Der Zorn des Papstes aber, wenn er inne werden würde, dass er getäuscht sei, bot auch nichts dar, was Ludwig von dem Versuche hätte abschrecken können. Es blieb doch sehr fraglich, ob der Papst den Bann erneuern und nicht vielmehr gute Miene zum bösen Spiele machen werde. Denn hatte er den Bann einmal aufgehoben, ohne dass Ludwig die Krone zuvor niedergelegt hatte, so hatte er ein Prinzip aufgegeben: er hatte damit zugestanden, dass ein rechtmässiges deutsches König- und Kaisertum auch ohne des Papstes Zustimmung bestehen könne. Der Papst musste fürchten, bei einer erneuten Erörterung der Frage nun selbst als Zeuge für die Behauptungen der kaiserlichen Partei beigezogen zu werden.

Auch jene Frankfurter Urkunde, nach welcher der Böhme zum Kaiser stehen will wider den Papst, falls dieser das Gewährte wieder zurückziehen wollte, konnte, zu rechter Zeit in Avignon bekannt gegeben, mitwirken, um die Erneuerung des Bannes zu verhüten.

Den andern Fall aber angenommen, dass der Papst auf die Bemühungen Böhmens und Frankreichs nicht eingehen werde: so mussten doch schon aus den Verhandlungen selbst dem Kaiser nicht unwesentliche politische Vorteile entspringen. Denn auf jeden Fall war der Kaiser dadurch des gefährlichen Böhmenkönigs auf die ganze Zeit der Verhandlungen sicher. Er hatte Böhmen an sein Interesse geknüpft und von dem Papste abgezogen.

Ob Ludwig wusste, dass der Böhmenkönig und sein Schwiegersohn den König Philipp durch Täuschung zu ihrem Verbündeten gemacht hatten, darüber lässt sich kaum eine Vermutung aufstellen. Jedenfalls konnte Ludwig die Besänftigung Philipps dem gewandten Böhmenkönige

überlassen, dem die gleiche schwierige Aufgabe ja auch nach den Verträgen von Piumaccio und Avignon gelungen war.

Die Unterhandlungen der beiden Könige in Avignon sind an dem Misstrauen des Papstes gescheitert. Die Nuntien Casse und Cariti, welche die Weigerung des Papstes, auf die Vorschläge und Versicherungen Johanns und Philipps einzugehen, diesen überbrachten, gingen im Anfang des Juli 1334 von Paris aus erst zu Heinrich von Niederbayern, dann zum Kaiser, um sichrere Bürgschaften zu fordern.¹⁾

Ludwig aber, als er gewiss geworden war, dass der Papst auf die Versicherungen der beiden vermittelnden Könige nicht eingehe, begnügte sich mit dem Vorteile, den ihm die zeitweilige Verwendung der ihm vorher feindlichen Fürsten für seine Dienste gebracht, und mit den Kundgebungen der Sympathie, welche ihm das Gerücht von seiner Abdankung in Deutschland erweckt hatte, und durch letztere neugestärkt ging er jetzt daran, den Plan eines allgemeinen Konzils zu betreiben, um durch dieses die Kraft seines unbeugsamen Gegners in Avignon für immer zu brechen.

1) Vat. Arch. s. Beil. Nr. 26. 27. und den Brief des Papstes an Ludwig bei Raynald.

Beilagen.

1.

Tabul. Vatic. Epistolae (Literae) Secretae. Tom. VII. anni XIII. u. XIV. Ep. 1868.

17. Jan. 1330.

Johann XXII. an die Kommune und Universitas der Stadt Basel.

Warnung vor der Aufnahme Ludwigs. Aufzählung der Sünden des Baiers, wobei erwähnt wird, wie Peter von Corvara, der Antipapa genannt wird, sich eine ganze Kurie geschaffen habe; er habe pseudocardinales, notarios aliosque officiales iuxta morem, quem servat Romana curia, eingesetzt. Von Ludwig heisst es, er habe in Italien die Städte und Orte, die ihn aufgenommen und ihm gehorcht, verwüstet zerstört und in solche Armut gestürzt, dass sie sich noch lange nicht davon erholen würden. Deshalb seien auch bereits fast alle Städte, die sich ihm ergeben, wieder von ihm abgefallen und zum Gehorsam gegen die Kirche zurückgekehrt, und die noch nicht zurückgekehrt seien, bereiteten sich eben dazu vor. Nun wolle Ludwig in diesen nächsten Tagen sich nach Trient begeben, wohin er eine Versammlung berufen habe. Da wolle er aber auch nur Gelegenheit suchen, Anordnungen unter denselben coloribus diversis exquisitis zu treffen wie in Italien, um auch diese und die übrigen Gegenden Alemanniens auszusaugen und in seine Frevel und Irrtümer zu verstricken. Deshalb schicke er sich schon an, nach Basel und in die Gebiete Alemanniens seine Beamten, Vikare und Diener zu senden. Unter diesen Umständen ermahne er, der Papst, in väterlicher Fürsorge ihre Vorsicht und bitte sie in dem Herrn, die ihnen und ihren Nachkommen drohenden grossen Gefahren zu erwägen, ihren Ruhm nicht zu beflecken, ihren Schöpfer und ihre Mutter, die heilige Kirche, nicht gegen sich herauszufordern, auch die über die Anhänger Ludwigs verhängten Strafen und Sentenzen nicht zu übersehen, und Ludwig und seinen Beamten die Aufnahme zu verweigern, ihnen nicht zu gehorchen, ihnen nicht mit Rat und Hilfe beizustehen, vielmehr ihnen entgegenzutreten. D. Av. XVI. cal. Febr. Ann. XIV.

In derselben Weise an die Kommune und Universitas von Augsburg, Kolmar (Baseler Diöcese), Lindau, Schaffhausen, St. Gallen und an die Wingenses (Wangen?) (alle vier Konstanzer Diöcese), an den Johanniterprior Rudolf de Vallemassonis, an die Grafen von Württemberg, von Hohenberg, von Zollern, an Rudolf Graf von Radowia (Rordorf?), Johann Graf von Habsburg, Friedrich Graf von Toggenburg, und Hesso Markgraf von Baden.

2.

Tab. Vat. Secr. T. VII. a. XIV. Ep. 1884.

24. April 1330.

Johann an alle Herzoge, Grafen, Vicegrafen, Barone, Seneschalle, Justiziarren, Schöffen, consules, rectores, communitates, universitates und weltliche Herren, und die übrigen Getreuen, zu deren Kenntnis dies Schreiben gelangt.

Ludwig, der in Italien alles in Verwirrung und Armut gestürzt, will nun dasselbe oder Schlimmeres in Alemannien versuchen. Seine Versprechungen sind Lüge, da er nur von Fremdem geben kann; denn er selbst kann nach den Prozessen nichts mehr sein eigen nennen. In seinem Gefolge sind Michael von Cäsena und Jakobus, ehemaliger episcopus Castellanus, der sich für einen apostolischen Legaten ausgibt, nachdem Peter von Corvara ihn dazu ernannt hat. Die Adressaten werden ermahnt, sich den drohenden Gefahren zu entziehen und den Kirchenfürsten bei der Gefangennehmung des Michael von Cäsena und Jakobus Castellanus auf alle Weise behilflich zu sein. D. Avin. VIII. cal. Mai. Ann. XIV.

3.

Tab. Vat. Epist. (Literae) Communes Pars IV. anni XV. Ep. 673.

3. Apr. 1331.

Johann an die Aebte in Raitenhaslach, Runna und Viktring in der Salzburger Diöcese.

Die Pfalzgrafen bei Rhein und Herzoge von Baiern Heinrich und Otto (Brüder) und deren Vetter Heinrich haben in der Erzdiöcese Salzburg und in den Suffragandiöcesen einige exactiones et collectas graves et indebitas erhoben. Dafür haben die Bischöfe, der Erzbischof und seine Suffragane von Regensburg, Passau und Chiemsee und das Kapitel von Freising (während der dortigen Sedisvakanz) über die Herzoge und ihre Nachkommen die Exkommunikation und über ihr Gebiet das Interdikt verhängt und publiziert. Die Herzoge sind in sich gegangen und haben schriftlich und eidlich versprochen, nie und aus keinem Grunde wieder etwas Aehnliches zu thun. So wurden die Zensuren aufgehoben. Der Papst bestätigt es und trägt den Adressaten auf, darüber zu wachen, dass die Herzoge ihr eidliches Versprechen halten. D. Av. III. non. Apr. Ann. XV.

4.

Tab. Vat. Secr. Tom. VIII. a. XV. u. XVI. Ep. 363.

9. Apr. 1331.

Johann an Johann, Bischof von Langres (Lingonensis), Administrator der Kirche von Basel.

Die Bischöfe Berthold von Strassburg und Rudolf von Konstanz haben dem Papste geschrieben, dass sie eine Zusammenkunft unter einem bestimmten Termin mit einigen Getreuen festgesetzt, um anzuordnen, wie sie Ludwig dem Baier entgegenzutreten sollten, und haben den Adressaten schriftlich gebeten, an ihrer Zusammenkunft teil zu nehmen. Der Papst ermahnt ihn, dieser Aufforderung im Interesse der Kirche und des apostolischen Stuhles zu folgen. D. Av. V. idus Apr. Ann. XV.

5.

Besondere Kapsel 203. 1331.

17. Apr. 1331.

Vertrag zwischen dem Papste Johann XXII. und König Johann von Böhmen.

König Johann ist in die Lombardei gekommen und hat drei Städte eingenommen und im Besitz: Parma, Regium, Mutina, zum Präjudiz der römischen Kirche, der jene Städte gehörten. Die Information über das bestehende Rechtsverhältnis nahm der König aber an, übertrug die Städte und wünschte sie im Namen der Kirche fortan zu besitzen. Der Papst neigte sich diesem Wunsche zu in der Annahme, wenn er hochherzig handle, werde die Treue und Ergebenheit des Königs gegen die Kirche noch gestärkt werden und weder für die Kirche noch für Italien würden daraus Nachteile entstehen, vielmehr Vorteile für beide. Er belehnte also den König und seine Nachfolger mit den drei Städten und ihren Gebieten und Gerechtsamen unter der Bedingung, dass der König ihm das homagium, die fidelitas und alle Kapitel, welche der Lehenseid einschliesst, leiste und dass seine Nachfolger in dem Lehnbesitze dasselbe thun. Ferner soll der König die Kapitel garantieren, die er vor der Ankunft in der Lombardei durch seine Nuntien der römischen Kurie selbst angetragen hat, nämlich dass er, wenn er die Lombardei besitze oder nach Verlust wieder erobere, und Rebellen gegen die Kirche dort finde, diese mit all seiner Macht zum Gehorsam gegen den Papst und die hl. Kirche zwingen und sie verfolgen werde, wenn sie fliehen wollten. Ferner dass er der Kirche die ihr durch die Tyrannen in der Lombardei entzogenen Rechte auf dem kürzesten Wege restituieren helfen, und namentlich auch den Klerus vor Unrecht schützen und das an denselben verübte Unrecht rächen wolle.

Ferner, dass er alle Güter, Rechte und Freiheiten des Klerus jeden Ranges, und zwar des Ordens- und des Weltklerus, schützen und allen Kirchen, Kathedralen und andern Kirchen in den Wahlen, Postulationen, Nominationen und Provisionen die volle Freiheit wahren wolle. Ebenso will er die Kirche ihre Gerichtsbarkeit üben und alle vor ihr Forum gehörigen Prozesse frei verhandeln und führen und

bei Appellationen an den römischen Stuhl sowohl die Appellanten als die Appellati frei zur Kurie ziehen lassen. Die zwei Söhne des Königs sollen sich für diese Leistungen mitverbürgen und einen Eid darauf leisten. Ferner verspricht der König, dass er und sein Nachfolger im Lehen die Gebiete der Kirche in der Lombardei schützen und dass sie nirgends ein Kapitaneat oder Dominium oder anderes Amt auf diesem Gebiete annehmen ausser mit Lizenz und Zustimmung des Papstes, und ebenso auch nicht in Tuscien. Diejenigen, welche im Namen der Kirche sub obedientia temporalis Gebiete inne haben, versprechen auch ihrerseits, das Gebiet des Königs zu achten und nicht zu besetzen. Der König verpflichtet sich ferner, nie das Königreich Sizilien oder andere Länder, welche der König von Sizilien besitzt und namentlich in Piemont und der Lombardei besitzt, zu besetzen oder zu verletzen. König Johann hat sich aber das Recht gewahrt, wenn der König von Sizilien ihn bekriege und sein Gebiet angreife, sich zu wehren und Vergeltung zu üben. Der Papst hat seinerseits erklärt, dass er nie einen Krieg zwischen beiden Königen gestatten werde. Auch verspricht der König speziell die Mailänder nicht anzugreifen, wenn sie selbst keinen Krieg erregen und ihm Restitution und Satisfaktion für geschene Beraubung und Verletzung geben. Der Papst will unter allen Umständen keinen Krieg zwischen beiden Parteien zugeben und verspricht, wenn keine Ausgleichung sonst erfolgt, das *justitiae complementum*. Den Besitz des Lehens hat der König selbst zu verteidigen und der Papst ist zur Stellung von Hilfstruppen oder zur Wiedereroberung nicht verpflichtet.

Ferner verspricht König Johann, Ludwig dem Baier nie anzuhängen und ihm nie Hilfe zu leisten, ihn nie als König oder Kaiser *extra gratiam ecclesiae* anzuerkennen, vielmehr wenn es nötig wäre, dem Papste und der Kirche gegen ihn zu helfen. Der König behauptet, dem Ludwig nie die *fidelitas* und das *homagium* geleistet zu haben und will es ihm auch in Zukunft nicht leisten. Erfüllt der König diese Versprechungen nicht, so verliert er jedes Recht auf das Lehen. Der Sohn des Königs, Karl, übergibt dem Papst oder dessen Bevollmächtigten die Stadt Lucca und was er sonst von dem Territorium und Distrikte der Stadt besitzt zur ganz freien Disposition. Das alles soll geschehen bis zu dem Feste des Erzengels Michael im September. Der Papst wird unterdes auch den Frieden zwischen dem König Johann und dem König von Sizilien, sowie zwischen Johann und Florenz, und mit anderen, mit welchen der König von Böhmen im Zwiespalt ist, kräftig zu vermitteln bemüht sein. Der Papst und der König von Böhmen geben einander das Versprechen der gegenseitigen Leistungen schriftlich. Die Eidesleistung der Söhne des Königs erfolgt, sobald es füglich geschehen kann, nach der Belehnung (*facta investitura*). Nach der Investitur und Eidesleistung werden noch *literae in meliore forma* ausgestellt.

Der König wird von nun an in allen Zwistigkeiten mit dem Könige von Sizilien dem Urtheilsspruche des Papstes sich fügen, unter der Bedingung jedoch, dass der König von Sizilien dem Spruche sich gleichfalls unterwirft. Diesen letzten

Punkt beschwor der König von Böhmen, die Hand aufs Evangelium gelegt, und versprach ferner, dass er alles, was in den vorhergehenden Kapiteln ihn verpflichte, treu in der Art und Form, wie man übereingekommen, halten und erfüllen wolle. Und auch der Papst versprach alles und jedes, was ihn darin verpflichte, in derselben Weise zu halten; auch befahl er über alles dies *unum vel plura publica instrumenta* zu machen. Endlich kamen sie überein, dass der König von Frankreich von diesen *conventiones* zwischen ihnen in Kenntnis gesetzt werden solle — *ut sciatur, an vellet intendere ad quendam tractatum alias secum habitum super statu patrie Lombardie, quod, si voluerit, in casu, in quo tractatus compleretur, predictus Johannes dominus rex Bohemie sibi dictas tres civitates dimittere teneatur.*

6.

Tab. Vat. Secr. Tom. VIII. a. XV. u. XVI. Ep. 369.

5. Juni 1331.

Johann an Berthold, Bischof von Strassburg.

Ein Bündnis gegen Ludwig mit jenem Fürsten (wird nicht genannt) sei nicht ratsam, wenn derselbe nicht zuvor zur Kirche selbst zurückkehre. Er möge demselben also zuerst diese Rückkehr vorschlagen. D. Av. nonis Jun. Ann. XV.

7.

Tab. Vat. Secr. Tom. VIII. a. XV. u. XVI. Ep. 177.

13. Aug. 1331.

Johann an Oddo, Herzog von Burgund.

Untergebene des Herzogs haben in Streitigkeiten von seinem Forum oder dem seiner Beamten an Ludwig als an den Kaiser appelliert. Der Papst verbietet dem Herzog die Annahme solcher Appellationen. Er ver falle, wenn er nachgebe, den Strafen, die den Anhängern Ludwigs angedroht seien. D. Av. id. Aug. Ann. XV.

8.

Tab. Vat. Secr. Tom. VIII. a. XV. u. XVI. Ep. 334.

18. Aug. 1331.

Johann an die Herzoge von Stettin, Otto und dessen Söhne.

Er habe gehört, dass Ludwig zur Mark Brandenburg kommen wolle, um seinen Sohn in vollen Besitz zu setzen. Der Papst ermahnt sie, wenn er komme, sich ihm *viriliter et laudabiliter* entgegenzuwerfen und ihn zu bekämpfen. D. Av. XV. cal. Sept. Ann. XV.

In ähnlicher Weise an die Bischöfe von Hildesheim, Osnabrück, Bremen, Münster, Verden, Lübeck, Ratzeburg, an die Grafen Gerard von Hoya, Adolf von Schaumburg, Johann und Christian von Oldenburg und Delmenhorst und an Werner, den Deutschordensmeister und dessen Ordensgenossen in Preussen.

9.

Tab. Vat. Comm. P. I. a. XVI. Ep. 101.

28. Sept. 1331.

Johann an den Bischof von Naumburg, an den Dekan der Kirche zu Bonn und an den Scholastikus S. Georgii zu Köln.

Diejenigen welche nicht aus Liebe, Gehorsam und Demut den Befehlen des Papstes sich beugen, sind durch Strafen zu zwingen. — Dem Balduin sei per . . . prepositum et . . . decanum et capitulum eiusdem ecclesie Maguntine administratio spiritualium et temporalium plena et libera übertragen worden, quamquam hoc dicte sedi (apost.) dumtaxat de iure competat, nach der potestatis plenitudo, die er besitzt. Balduin hatte drei Mainzer Domherren, Gerhard von Bacenberg (Baumberg?), Johann von Friedberg und Johann de Fontibus zu iudices archiepiscopalis curie Maguntine ernannt; wogegen der vom Papste ernannte Erzbischof Heinrich andere iudices aufgestellt hatte. Die iudices Balduins verhängten über verschiedene Anhänger Heinrichs — Prälaten und andere Geistliche der Kirchen der Stadt und der Diözese — die Exkommunikation sowie andere Sentenzen und suchten deren Exekution zu bewirken; apostolische Schreiben liessen sie in der Diözese, da wo sie Macht hatten, nicht zu, bis sie dieselben eingesehen und approbiert hatten. Ferner hat Balduin den Hermann von Bebra zum Dekan der Kirche S. Maria zu Erfurt und zu seinem Kommissär daselbst ernannt, der den Anhängern Heinrichs die Benefizien in jenen Gegenden nimmt, und dieselben den Anhängern Balduins, die hinwieder durch Heinrich und den Papst mit der Exkommunikation und anderen Zensuren belastet sind, erteilt. Der Papst ernennt nun die Adressaten zu seinen Richtern und befiehlt, alle Sentenzen, Statute und Mandate, Privationen und Kollationen, die durch Hermann von Bebra erlassen und geschehen sind, für null und nichtig zu erklären, und ebenso die Handlungen aller iudices des Balduin, die ja keine rechtliche Wirkung haben könnten. Er gebietet ferner diesen seinen Richtern, mit allen kirchlichen Zensuren gegen diejenigen vorzugehen, die sich ihren Befehlen widersetzen würden. D. Av. IV. cal. Oct. Ann. XVI.

10.

Tab. Vat. Comm. P. III. a. XVI. Ep. 1556.

19. Okt. 1331.

Johann an alle Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Pröpste und andere Prälaten, zu deren Kenntnis dies Schreiben kommt.

Enthält die Prozesse des Papstes gegen die Wormser, deren Kapitel nach dem Tode des Bischofs Konrad (Kuno) den Gerlach de Pincerna (Schenk von Erbach), Kanonikus in Speier gewählt und den vom Papste ernannten Salmann vertrieben hatte, so dass Gerlach in den vollen Besitz des Bistums gelangte. Darauf hat der Papst iudices ernannt, den Dekan der Kirche S. Gangolph und die Scholastiker der Kirchen St. Peter und St. Maria ad gradus, die mit allen Strafen bis zu dem

äussersten gegen Propst, Dekan und Domherren des Kapitels zu Worms, so wie gegen Vasallen, Belehnte jeder Art, Geistliche und Laien jeden Ranges, welche Salmann nicht anerkennen wollten, vorgehen sollten, bis Salmann von allen Burgen, Festungen etc. Besitz ergriffen habe. Sie waren beauftragt, die Prozesse mit allen Feierlichkeiten, auch in Form der Edikte zu veröffentlichen. Die Richter mahnten also unter Drohungen Friedrich von Leiningen, den Propst, Dietrich von Borboch, den Dekan, und die einzelnen Domherrn, auch die Rektoren, Konsuln, Lehensleute, Vasallen, Gemeinden etc. Zwei Jahre unterliegen sie schon den Zensuren ohne Bekehrung. Ungefähr 150 Namen von dem Klerus der Wormser Diözese werden genannt, mit dem Zusatze, dass noch andere ermahnt worden seien. Als die Ermahnung nichts fruchtete, wurden sie mit peremptorischem Termin nach Avignon citiert, welcher Citation keiner der Geladenen Folge leistete, obgleich einige eine Appellation an den Papst anmeldeten. Pro forma wurde ein Prozess in Rom (?) unter dem Vorsitze des Kardinals Gaucelin in *contumaciam* geführt. Der Gerichtshof erklärte, Gerlach Pincerna habe kein Recht auf Worms, der rechte Bischof sei Salmann. Die Citirten und nicht Erschienenen seien als *contumaces* zu behandeln, es sei zur Privation ihrer Benefizien zu schreiten, auch ihre Inhabilität auszusprechen. Der Papst bestätigt alles, was der *episcopus Albanensis* entscheidet und trägt seinen Richtern die Exekution auf. Ferner sollen nun auch die Vasallen, *Rectores*, *Consules* und *Universitates* der Städte, *Castra* etc., die zur Diözese gehören, mit zweimonatlichem Termine durch Edikte citiert werden an Orten, wo es zu ihrer Kenntnis kommt. D. Av. XIV. cal. Nov. Ann. XVI.

Ein anderes Schreiben von demselben Datum wiederholt die Hauptsache und hebt hervor, dass der Magistrat von Worms die Aufnahme und Publikation aller päpstlichen Schreiben, welche die Sache des Salmann betreffen, in Worms und an anderen Orten, wo die Stadt eine Macht ausübt, verboten hat. Die Strafen seien nun zu vermehren. Das Domkapitel zu Worms wird des Rechtes, bei eintretender Vakanz einen Bischof zu wählen oder zu postulieren, für immer für verlustig erklärt, es verliert ferner alle je von den Päpsten erlangten Privilegien, Indulgenzen, Gnaden, Ehren, Freiheiten und Immunitäten, wenn es nicht innerhalb dreier Monate zum Gehorsam zurückkehrt und Salmann als rechtmässigen Bischof aufnimmt. Auch die vornehmsten Behörden der Stadt Worms etc., der Burgen und Dörfer der Diözese und die Vasallen werden verwahrt, dass, wenn sie nicht innerhalb dreier Monate zu Salmann sich bekennen, ihre Kinder bis zur dritten Generation inclusive als *inhables* in Bezug auf kirchliche Benefizien erklärt, und die Städte und Gemeinden mit dem Interdikt belegt würden. Die Stadt Worms insbesondere, die *universitas* und die einzelnen Bürger, sollen aller Privilegien etc. verlustig gehen; auch würde zur Strafe der bischöfliche Sitz, dessen sie nicht mehr wert seien, an einen andern Ort verlegt. Es werde ein Beispiel der *ultio* des verletzten apostolischen Stuhles zum Schrecken für die Nachwelt statuirt werden. Eide und Bündnisse mit Gerlach und

seinem Anhang seien null und nichtig; auch alle Rechtshandlungen in Bezug auf Güter und Aemter seien ohne rechtliche Wirkung, und die, welche solche Güter und Aemter durch Dekrete jener inne hätten, seien exkommuniziert, wenn dieselben nicht innerhalb zweier Monate zurückgegeben würden.

Ein drittes Schreiben desselben Datums ist an die drei päpstlichen Richter, die oben genannt wurden, gerichtet. Sie sollen feierliche Publikationen der Zensuren vornehmen und auffordern, Schulden und Abgaben, die zum bischöflichen Tisch von Worms gehören, an Salmann zu zahlen, und überhaupt die Einkünfte aller Art, die dem Bischof zustehen, diesem zuwenden. Zu diesem Zwecke sollen kirchliche Zensuren und schliesslich der weltliche Arm zu Hilfe genommen werden.

Ein weiteres Schreiben ist an alle Ordenshäuser in Deutschland, an Aebte, Prioren, Pröpste und Konvente gerichtet. Der Papst gebraucht den Ausdruck, er habe Salmann zum Bischof ad regnum der Wormser Kirche befördert. Er zeigt ihnen die über das Wormser Kapitel verhängten Zensuren an und befiehlt ihnen kraft des Gehorsams und unter Androhung der Exkommunikation, den Rebellen nicht zu folgen, das Interdikt nicht zu verletzen, und sich namentlich nicht nach der Wormser Kathedrale zu richten, die ja eben mit unter den Zensuren stehe. Auch werden ihnen die strengsten Strafen für den Ungehorsam angedroht, wenn sie auf Requisition die Prozesse gegen die Wormser nicht publizieren, und zwar so oft und wo sie dazu aufgefodert würden.

11.

Tab. Vat. Comm. P. III. a. XVI. Ep. 1577.

16. Juni 1332.

Johann an den Propst des Klosters S. Georg in Stade, an den Scholastiker der Kirche zu Hamburg und an Magister Jakob, scholasticus ecclesie Tullensis.

Erzählung, wie er, der Papst, nach dem Tode des Bischofs Johann den Hellembert zum Bischof von Schleswig ernannt habe (10. Juni 1331), und wie er dem Hellembert, weil er die littere provisionis nicht schnell genug von der päpstlichen Kanzlei habe erhalten können, sofort die Administration des Bistums Schleswig übertragen hab. Während der drei Monate der Administration nun war Hellembert im ruhigen Besitz des Bistums und seiner Einkünfte. Weil aber die littere provisionis noch nicht angekommen waren, so musste Hellembert mit der Verwaltung innehalten, und diesen Moment benützten einige der benachbarten Mächtigen, eine Opposition zu bilden, die dann bei der Ankunft der littere provisionis so stark war, dass dieselben in Schleswig und an andern Orten nicht publiziert werden konnten, während jene Nachbarn die Güter des Bischofs besetzten. Die Schleswiger selbst seien, hiess es, nur durch die Drohungen von Gewaltthätigkeiten zur Widersetzlichkeit gegen Hellembert gebracht worden. Der Papst befiehlt nun den drei Richtern, den Hellembert in seinen Besitz einzusetzen mit Anwendung aller Mittel. D. Av. XVI. cal. Jul. Ann. XVI.

12.

Tab. Vat. Comm. P. II. a. XVI. Ep. 1161.

28. Juni 1332.

Johann an den Bischof von Paderborn, an den Abt des Klosters der insula vor den Mauern von Minden und an den Propst der Kirche St. Johann zu Osnabrück.

Erzählt, wie er nach der Resignation Ottos den Hamburger Propst Heinrich (Eiricus) zum Bischof von Hildesheim ernannt habe, aber Propst, Dekan und Kapitel zu Hildesheim, um die Reservation wohl wissend, haben den Kanonikus ihrer Kirche, Heinrich von Braunschweig, zu ihrem Bischof gewählt, und Balduin Erzbischof von Trier, hat als Erzbischof von Mainz (welchen Sitz er occupiert, sagt der Papst) ihn bestätigt. Er hat sich zum Bischof weihen lassen und das Bistum in Besitz genommen. Die Adressaten sollen nun mit allen Mitteln den vom Papst Ernannten in den Besitz der castra, oppida, fortalicia, Güter, Rechte etc. des ganzen Bistums bringen. Sie sollen mit peremptorischen Terminen gegen Propst, Dekan und Kapitel etc. vorgehen, die dem Heinrich von Braunschweig geleisteten Homagien und Eide, so wie alle Verträge und Bündnisse mit ihm für null und nichtig erklären, sollen mit Exkommunikation, Suspension, Interdikt etc. drohen und damit vorgehen, Citationen, Edikte anschlagen etc. D. Av. IV, cal. Jul. Ann. XVI.

13.

Tab. Vat. Secr. Tom. IX. a. XVII. u. XVIII. Ep. 500.

26. Sept. 1332.

Johann an Philipp, König von Frankreich.

Zwischen Johann König von Böhmen und der erstgeborenen Tochter des verstorbenen Herzogs Friedrich von Oesterreich sei eine Heirat verabredet, die der Dispensation durch den römischen Stuhl bedürfe. Er bringe dies zur Kenntnis seiner Majestät und bitte sich eine Meinungsäußerung darüber aus. Man habe sich übrigens dahin vertragen, dass der Friede zwischen den Königen von Böhmen und Ungarn sammt den Herzogen von Oesterreich unverletzt bleiben solle, möge die Heirat zu stande kommen oder nicht. D. Av. VI. cal. Oct. Ann. XVII.

14.

Tab. Vat. Secr. Tom. IX. a. XVII. u. XVIII. Ep. 627.

1. Okt. 1332.

Johann an die Edelleute Johann und Hennigo de Slavia, Herren von Werle.

Sie haben ihm Briefe gesandt durch ihren Nuntius Arnold von Neyenkerken. Er dankt ihnen für ihre gute Gesinnung und für ihre Thätigkeit im Interesse der Kirche. Er bittet und ermahnt sie auszuharren. Die Prozesse gegen die Söhne Ludwigs des Baiers sende er in ihre Gegend zur Publikation. Sie wünschten ein Lehen, aber ihr Nuntius hatte kein ausreichendes Mandat. Die andere Bitte werde erfüllt. D. Av. cal. Oct. Ann. XVII.

15.

Tab. Vat. Scr. Tom. IX. a. XVII. u. XVIII. Ep. 512.

30. Nov. 1332.

Regi Francie.

Ut de hiis que inter nos et carissimum in christo filium nostrum Johannem Regem Boemie illustrem acta sunt, pro quo scripsit serenitas regia et destinavit nuntium, noticiam magnificentia regia habeat plenior, pandet celsitudini regie cedula presentibus interclusa, quam paucis manifestare placeat eisque imponere sub iuramento prestito, ut in ea contenta nulli communicare debeant, sed ipsa secreta tenere. Gratia domini nostri iesu christi cor regium in agendis dirigat et protegat ab adversis. amen. Datum II. cal. decembris anno XVII.

16

Tab. Vat. Comm. P. I. a. XVII. Ep. 83.

9. Jan. 1333.

Johann an den Bischof von Strassburg.

Die Dominikaner Konrad, Prior, und Theodorich, Lektor zu Speier, Johann, Lektor zu Bern, und Gotzmann von Hagenau, aus der deutschen Ordensprovinz, haben berichtet, dass, als sie auf ihrer Rückkehr von einem Provinzialkapitel in dem unter ihrer Leitung stehenden Kloster zu St. Lampert, Speierer Diöcese, eingekehrt waren, der Ritter Simon, genannt Sischlider, und Arnold, sein Sohn, ferner Heinrich, genannt Knebel, Johann von Wathenheim (Udenheim?), Heinrich de domo lapidea, Heinrich Skoba, scultetus Nove civitatis, und Rudeger Plunderer, armigeri, Rebellen gegen die Kirche aus der Speierer Diöcese, im Bunde mit einigen andern, einen feindlichen Angriff auf sie machten, weil sie die päpstlichen Prozesse gegen die Rebellen der Kirche publiziert hatten. Die bewaffnete Schaar erbrach die Thore des Klosters, that den genannten Dominikanern Gewalt an bis zur Blutvergiessung, nahm sie gefangen, schleppte sie durch Dorngesträuch und Gebüsch in die Burg Wolsberg und warf sie in den Kerker, wo sie dieselben so lange gefangen hielten, bis die Dominikaner ihnen eidlich Lossprechung versprachen und alle Güter des Klosters als Pfand liessen. Die Dominikaner haben nun wirklich den Papst um Absolution für jene gebeten, weil erstlich sie selbst in jene Gegenden ohne Todesgefahr nicht mehr gehen könnten, wenn die Absolution nicht erfolgte, und zweitens, weil das Kloster alle seine Güter verlieren würde. Der Papst ermächtigt den Bischof, den sakrilegischen Verbrechern Absolution anzubieten, wenn sie congrua satisfactio leisten und die auferlegte Busse übernehmen. D. Av. V. id. Jan. Ann. XVII.

17.

Tab. Vat. Secr. Tom. IX. a. XVII. u. XVIII. Ep. 530.

28. Febr. 1333.

Regi Francie.

Quia in hiis que tractata fuerunt inter nos et carissimum in christo filium nostrum Johannem Regem Boemie Illustrem, dum idem Rex in Romana esset curia,

regium reservatum non fuit beneplacitum, regiam fuisse intelleximus benivolenciam perturbatam: quod ex hoc supponimus utique provenisse, quod ea que nobis super illis excellencia regia scripserat memoriter non tenebat, que sie profecto ad suam revocasset memoriam, profecto nulla turbationis affuisset materia sed gratiarum potius actionis. Per literas quidem regias nobis prefati regis negocia velut propria celsitudo regia commendavit, ipsaque deo grata reique publice expedientia et ad nostrum et eiusdem ecclesie honorem et commodum asseruit pertinere, nec hiis contenta ad premissa promovenda et proseguenda negocia suum proprium videlicet Magistrum Petrum Galvangni Parisiensem Canonicum destinavit nuncium, ipsaque negocia regiiis aliis nuntiis qui erant commendavit. Rursus si diligenter attendisset circumspectio regia quam sit tractatus ipse debilis tamque difficilis ad complendum existat, utique nullam turbationis ingessisset materiam, prout ex ipsius tenore tractatus quem celsitudini misimus regie percipere potuit evidenter. Sed quicquid de hoc tractatum fuerit, hoc pro nobis et Rege prefato excellencie iam dudum obtulimus ac in presenciarum offerimus regie, quod si sibi placuerit, a tractatu predicto parati sumus prorsus recedere sic quod pro infecto penitus habeatur, nec enim nostra nec dicti Regis fuit intentio in predicto tractatu deducere aliqua, que deberent regie celsitudini displicere. Hec alias scripsimus, sed quia nondum ad nos pervenit an scripta nostra ad manum regiam venerint, iterum duximus hec scribenda, gratia dei in agendis cor regium dirigat et protegat ab adversis. Datum II. calendas Marcii, anno decimo septimo.

18.

Tab. Vat. Secr. Tom. IX. a. XVII u. XVIII. Ep. 538.

28. Febr. 1333.

Johann an die Königin von Frankreich.

Dieselbe Angelegenheit. Auch der Nuntius des Königs Philipp, der Pariser Kanonikus S. Galvanus, habe den Traktat mit König Johann so empfohlen wie des Königs Philipp eigene Angelegenheit, und nichts von einem vorzubehaltenden regium beneplacitum gewusst. Die Königin möge durch ihre besänftigende Vermittlung bewirken, quod regalis perturbatio quiescat. Dasselbe Datum.

19.

Tab. Vat. Secr. Tom. IX. a. XVII u. XVIII. Ep. 928.

15. Sept. 1333.

Johann an Philipp König von Frankreich.

Der König hat gebeten, der Papst möge den Bischof von Lüttich zum Erzbischof von Mainz machen und den Erzbischof von Mainz zum Bischof von Lüttich. Der Papst erwiedert: bei Versetzungen von Prälaten müsse der apostolische Stuhl ein Doppeltes beachten, 1) dass keiner von einem höheren Range zu einem niedrigeren herabgesetzt werde und 2) dass keine der beiden in Betracht kommenden Kirchen Schaden nehme. Bei Erfüllung der Bitte des Königs aber würde der Erz-

bischof von Mainz um seinen Rang kommen und die Lütticher Kirche wahrscheinlich Schaden nehmen. Der jetzige Bischof von Lüttich sei ein mächtiger Mann, habe viele Freunde und sei doch im Kampfe mit den Mächtigen des Volkes zu einem vieljährigen Exil gezwungen worden; endlich nach grossen Kämpfen und Gefahren sei er im friedlichen Besitz; ein Nachfolger aber würde leicht wieder den Kampf aufnehmen müssen. Auch wäre die Versetzung nur statthaft mit Zustimmung der beiden Prälaten und der Domkapitel. Daher möge der König ihn entschuldigt halten, dass er auf seine Bitte nicht eingehen könne. D. Av. XVII. cal. Oct. Ann. XVIII.

20.

Tab. Vat. Secr. Tom. IX. a. XVII. u. XVIII. Ep. 1119.

23. Oct. 1333.

Johann an Albrecht Herzog von Oesterreich.

Dieser hat den Grafen von Oettingen Ludwig den Aelteren und den Kartäuser Prior Gottfried von Marburg als seine Gesandten mit Propositionen resp. Bitten zur Kurie gesandt. Der Papst beteuert, dass er die Sache reiflich geprüft und erwogen habe, sie könne aber mit den Anweisungen und Vollmachten, welche des Herzogs Nuntien hatten, nicht erledigt werden, die deshalb *negocio imperfecto* zurückgeschickt werden. Er sei zur Erledigung der Sache immer bereit, wenn ihm *possibilia ac deo accepta* proponiert würden. Dazu seien zwei Dinge erforderlich, 1) *quod sibi veritas et misericordia debeant obviare*, so dass von seiten jenes nobilis die Wahrheit komme, und von seiner (des Papstes) Seite die *misericordia*, die jedenfalls nicht fehlen werde, wenn *ex parte ipsius nobilis* die Wahrheit assistiere, 2) weil man ohne Fundament nicht bauen könne, so müsse erst ein solches, das noch nicht vorhanden, gelegt werden. Der Herzog möge ihn also entschuldigen, dass er vorläufig auf seine Wünsche nicht eingehen könne. D. Av. X cal. Nov. Ann. XVIII.

21.

Tab. Vat. Secr. Tom. IX. a. XVII. u. XVIII. Ep. 1120.

31. Oct. 1333.

Johann an Johann, Prior des Klosters S. Alban vor den Mauern Basels, Generalvikar des Bistums Basel.

Die Anhänger Ludwigs des Baiern (der *minister Satanae* genannt wird) haben Berthold, Bischof von Strassburg, angegriffen, und der Papst hat an den Adressaten ein Ermahnungsschreiben gerichtet, dem Bischof von Strassburg *viriliter* und *potenter* beizustehen. Der Papst sagt nun, mit Verwunderung habe er vernommen, dass der Generalvikar von Basel zwar ein Heer versammelt und sich zur Hilfeleistung für den Bischof von Strassburg auf den Marsch begeben, dann aber plötzlich ohne eine Vereinigung mit den Truppen des bedrängten Bischofs erreicht zu haben, nach Basel zurückgekehrt sei. Der Papst fordert ihn auf, mit von neuem gesammelten

und verstärkten Kräften den Feldzug wieder aufzunehmen, und dem Bischof zu Hilfe zu eilen; er wisse, dass dies auch durchaus im Sinne des ep. Lingonensis, des Administrators der Baseler Kirche sei. D. Av. II. cal. Nov. Ann. XVIII.

22.

Tab. Vat. Secr. Tom. IX. a. XVII. u. XVIII. Ep. 1128.

13. Febr. 1334.

Johann an Albert, Herzog von Oesterreich.

Der Papst hat sich über des Herzogs Brief gefreut, und dankt ihm für die darin evident kundgegebene Gesinnung. Wenn ihm solche Propositionen von jenem gemacht worden wären, würde er mit Freude darauf eingegangen sein. Nobis quidem ad ingens gaudium cederet, si tantum virum, currentem ad precipitium et mortem eternam, possemus retrahere ipsumque reducere in viam salutis eterne. Doch was bis jetzt von ihm angeboten sei, mache es noch nicht möglich. Sed exoramus pacis actorem cernui, ut cor eius humiliet etc. D. Av. id. Febr. Ann. XVIII.

23.

Tab. Vat. Secr. T. IX. a. XVII. u. XVIII. Ep. 1129.

13. Febr. 1334.

Johann an Albert, Bischof von Passau.

Ein Herzog von Oesterreich wandle auf den abschüssigen Wegen, die zum Tode führen. Der Bischof möge auf denselben einwirken, dass er umkehre; er, der Papst, werde ihn, obgleich er der Kirche viel Leid zugefügt, mit Freuden wieder aufnehmen. D. Av. id. Febr. Ann. XVIII.

24.

Tab. Vat. Secr. Tom. IX. a. XVII u. XVIII. Ep. 1133.

21. Mai 1334.

Johann an Erich, Bischof von Hildesheim.¹⁾

Er wundere sich sehr, dass in jener Gegend, wie er aus seinem Briefe sehe, das Gerücht sich verbreitet habe, der Baier sei mit der Kirche ausgesöhnt, da es jeder Begründung entbehre. Weder er noch andere Getreue in jenen Gegenden möchten dergleichen glauben, wenn es ihnen nicht durch eine päpstliche Bulle amtlich mitgeteilt werde. Sie sollten vielmehr kräftig vorgehen ad publicationem et executionem processuum etc. Er, der Papst, schreibe in diesem Sinne auch wieder an die Erzbischöfe von Köln, Mainz, Bremen und Magdeburg und an jene Fürsten, in Betreff deren er, der Bischof Erich, geschrieben, dass sie ihm beistehen möchten. D. Av. 12. cal. Jun. Ann. XVIII.

1) Auch bei Raynald 1334. Nr. 23, aber ohne nähere Zeitangabe und minder genau.

25.

Tab. Vat. Secr. Tom. IX. a. XVII u. XVIII. Ep. 998.

26. Juni 1334.

Johann an Philipp von Frankreich.

Er teilt ihm im Anschluss den Inhalt zweier Briefe mit, den einen von dem König von Serbien, und den andern von Ludwig dem Baier [an Ludwig? Der Brief des Papstes an Ludwig vom 28. Juni (bei Raynald) weiss nichts von einem von Ludwig an den Papst gerichteten Briefe]. D. Av. VI. cal. Jul. Ann. XVIII.

26.

Tab. Vat. Secr. Tom. IX. a. XVII u. XVIII. Ep. 999.

27. Juni 1334.

Johann an Philipp von Frankreich.

Nuntien des Königs Philipp und des Johann von Böhmen haben mit dem Papst in Bezug auf den ersten Traktat zwischen diesem und dem König von Böhmen neue Verhandlungen gepflogen, deren Resultat des Königs von Frankreich Nuntien ihm überbringen. Dies zeigt der Papst an und empfiehlt zugleich seine eigenen Nuntien, den Magister Raymund del Casse, Dekan der ecclesia Lingonensis, und Bertraud Cariti, Archidiakonus Vaurensis, dem königlichen Wohlwollen und bittet um sicheres Geleite für sie. D. Av. V. cal. Jul. Ann. XVIII. In derselben Weise an den König von Böhmen.

27.

Tab. Vat. Secr. Tom. IX. a. XVII u. XVIII. Ep. 1001.

27. Juni 1334.

Johann an Heinrich, Herzog von Baiern und Pfalzgraf bei Rhein.

Der Papst bittet ihn um Wohlwollen und Geleitsbrief für seine Nr. 26 genannten Nuntien. D. Av. V. cal. Jul. Ann. XVIII.

28.

München, K. Hausarchiv.

2. Jan. —

Christoph von Dänemark ersucht die Kardinäle, den Papst Johann zu mahnen, dass er die Rechte des römischen Königs Ludwigs anerkenne, und bittet mitzuhelfen, dass die Eintracht zwischen beiden hergestellt werde.

Reverendissimis in Christo patribus ac dominis, sacro cardinalium coetui et collegio honorando C., dei gracia Danorum rex etc., salutem et se ipsum cum omni-
moda qua potest reverencia et honore. Reverende paternitati vestre cum humilitate
qua decet attentius intimamus, nos veraciter percepisse, ut inter sanctissimum in
Christo patrem ac dominum dominum Johannem, miseracione divina sacrosancte Romane
ac universatis ecclesie summum pontificem, ex una parte et magnificum principem
dominum Lodovicum Romanorum regem ex altera dissensio plurima et grandis dis-

cordia prohdolor est suborta, de quo sine dubio turbati sumus non modicum et dolemus, ymo dubitamus verisimiliter et timemus, quod exinde provenire poterint non solum personarum et rerum dispendia gravia, ymo et animarum pericula quam plurima et scandala in populo in maximum christianitatis et fidei per diversas locorum distancias forsitan, quod deus auertat, notabile detrimentum, unde vobis et vestrum cuilibet omni instancia qua possumus supplicamus, quatenus dominum Johannem, summum pontificem predictum, velitis pie monere et inducere, ut predictum dominum Lodowicum, regem Romanorum, iure suo ac iuris sui prosecutione perfrui amore dei iusticie et nostrarum precum interventu velit permittere, prout predecessores sui, Romanorum reges, pacifice et quiete usi fuerant ab antiquo, et ad concordiam inter eos faciendam propter deum cum efficacia vos interponere dignemini, ad quod, sicut et pro parte speramus, posse proficere, cooperari et laborare volumus cum effectu. Nec miremini, quod pro ipso et bono ipsius tractare volumus et in suis iustis causis nos intromittere, quia filius suus filiam nostram duxerat in uxorem, nec aliud de ipso sentimus, quam quod de fidei christicola est senciendum, cui testimonium perhibent vite sue et operacionis rectitudo, nec non fama eiusdem non solum apud bonos et graves, verum eciam, ut intelleximus, communiter apud omnes. Bono et pacis et tranquillitatis sancte Romane ecclesie et predicti patris nostri, summi pontificis, et tocus christianitatis libentissime intendere volumus, ut tenemur. Valeant in Christo vestre paternitates reverende per tempora longiora. Scriptum crastino circumcisionis Domini.

29.

München, K. Staatsarchiv, d 9/15.

Nürnberg, 24. Aug. 1332.

Kaiser Ludwig und König Johann von Böhmen verpflichten sich zu gegenseitiger Freundschaft.

Wir Ludewig, von Gots genaden Romischer keyser, zu allen ziten ein merer des richs, vnd wir Johan, von Gots genaden Kunig zu Beheim vnd ze Polan, graf zu Lucemburg, veriehen vnd tun chunt allen den, die disen brief sehent oder horent lesen, daz wir vns lieplich vnd friwentlich mit enander vereinet haben durch fride vnd nutz aller kristenheit, vnd daz dest minner archwons vnd zwifels zwischen vns sei, so haben wir beide zu den heiligen geschworn, daz vnser ytweder dem andern getrwe vnd gewär sei vnde vnsern kinden, noch niht gere noch trachte, daz dem andern weder an leibe, eren noch gut schade sei, noch nieman dar vf sterchke noch anweis mit dheinen sachen an alle geuerde. Wär auch daz ieman vnser eintweters schaden werben wolt oder wuerken mit worden oder mit werchen, daz sol der ander furchomen vnd wenden als verre er mach, vnd sullen vns furbaz trwelich vnd gäntzlich an einander lazzen leibes, eren vnd güts. Vnd zu einer merern sicherheit so haben wir keyser Ludewig vz vnserm rat erchorn die edlen mann Bertold grafen ze Henneberg, vnsern lieben swager vnd heimlicher, vnsern swager

graf Gerlahen von Nazzowe, graff Ludwigen von Otingen den eltern, Herman von Liechtenberg, vnsern kanczler, graf Friderich von Otingen, Johansen, burgrafen ze Nürenberg, Ludewigen von Hohenloch, bruder Henrich von Zipplingen, lantchomentwr ze francken, Heinrich den Breysinger von Wollenczsach. So haben wir Johan, kunig ze Beheim, vz vnserm rat erchorn vnsern eyden Herczog Heinrich von Beyern, Vlrich von Hanowe, Dyemen von Kolditz, Wilhelm von Lannstein, Heinrich von der Leippen, Otten von Bergowe, Chunrat von Luchsenich, Hartman von Kromberg, Vlrich den Phluchk, vnd die selben habent alle zu den heiligen geschworen, ob vnser dheiner des vergäzze und ändern wolt, des got nicht gebe, daz si daz wenden sullen mit irem rat als verre si mugent. Vnd wolt man in des nicht volgen, so sullen si den der vor warnen, an dem man nicht halten wolt, vnd haben si daz beident halbe geheizzen, vnd sullen wir in dar vmb nimmer dester feinter sein noch werden. Der vber haben wir beide gebeten den Hochwirdigen Baldewin, Erzbyschof ze Trier, daz er gelobt hat bei guten trwen vnd bei sinem ampt daz selbe ze tun, daz vnser beider rat geschworen hat. Wir wellen auch, daz alle bunde stät beleiben, die vnser ietweder gen sinen frwenden getan hat, als wir si an vnsern briefen vz genomen haben. Vnd wellen doch dar inne tun daz best, daz wir mugen mit worten vnd mit werchen, daz zu frwentschaft vnd einung gehoret vnd ziuhet vnd daz krieg furchomen mach mit guten trwen an allen argen list. Vnd daz die vorgenant rede alle ganz stät vnd vnzerbrochen beleibe, so haben wir beide des zu den heiligen geschworen vnd henchen vnser beider Insigel an disen brief zu einem ewigen vrchunde. Der geben ist ze Nurnberg an send Barthelemeus tag, da man zalt von kristus geburt driutzehen hundert iar darnach in dem zwei vnd dreizzigstem iar, In dem Acht zehenden iar vnser des keyzers riche vnd in dem funften des keysertums.

Mit den Siegeln Ludwigs und Johanns.

30.

Cod. lat. Monac. 17833 f. 178 d.

1331.

Vorstellung der für Kaiser Ludwig streitenden Minoriten, die Unterhandlungen desselben mit dem Papste Johann XXII. betreffend.

Quoniam scriptura testante divina, qui impio prebent auxilium, aut hijs, qui oderunt dominum, amicitia coniunguntur, poenam domini, cuius in manus horrendum est incidere, promerentur, summopere verendum est christianissimo ac serenissimo principi domino Lodovico, dei gracia Romanorum imperatori semper angusto, ne impio deque et christiane fidei inimico Jacobo de Carecto amicitia coniungatur, cum ipso pacem et concordiam quomodolibet faciendo, nisi Jacobus supradictus (Text: supradictos) suos publice revocaverit perniciosos errores, omniaque iura imperii, que usurpat indebite, veraciter non simulate voluerit resignare ac ea, que iusticia exigit, per omnia adimplere. Si enim alias pacem dominus imperator ad persuasionem quoruncunque, qui vel infideliter consulunt, vel causam imperatoris minus bene cognoscunt,

scripturam sacram et rationem naturalem ac historias fide dignas, in quibus imperii iura fundantur, ignorantes, cum Jacobo faceret antedicto, Romanum imperium, quantum in ipso est, ad nihilum est deducere, iura successorum suorum principumque Alamanie, electorum imperatoris, turpiter detruncabit, personam propriam in confusionem dabit et obprobrium ac multipliciter illaqueabit, armaque abiiciet, que predictus Jacobus nimium pertimescit, suos heredes innumeris ac variis exponet periculis ac fideles et zelatores imperatorie maiestatis destruet et confundet et tandem, quod omnium pessimum est, fidem indefensam deseret orthodoxam. Quod autem dominus imperator, si aliter, quam dictum est, se cum Jacobo composuerit memorato, Romanum, quantum in ipso est, ad nichilum deducit imperium, patere poterit evidenter, si iura imperii, que prefatus Jacobus impudenter usurpat, in medium deducantur. Primo namque ad iura spectat imperii, quod Romanum imperium, quod regnorum et principatuum noscitur esse caput, liberum nunc sicut fuit antiquitus nec in aliquo plus quam cetera regna mundi Romano pontifici subiectum, ex quo patenter concluditur, quod persona ydonea in regem Romanorum legitime per principes, electores imperatoris, electa per Romanum pontificem est nullatenus confirmandus nec sibi instrumentum fidelitatis aut vasallatus seu subiectionis cuiuscunque in temporalibus prestare tenetur, nec sic electus est ab ipso, nisi sponte voluerit, consecrandus, sed Romano pontifice irrequisito tanquam verus rex Romanorum auctoritatem optinet Romanum regendi imperium et disponendi omnia temporalia, que ad idem spectant imperium, atque imperatorem a quo voluerit poterit legitime coronari, quemadmodum alii reges inconsulto Romano pontifice regnorum suorum administracionem suscipiunt et a quibus eis placuerit coronantur. Quod autem aliqui imperatores Romano pontifici iuraverunt ab ipsoque coronam imperii acceperunt, respondeo hoc non ex necessitate sed ex spontanea voluntate seu devocione aut forte ex simplicitate fecerunt, unde talia facientes legem suis successoribus, qua talia facere cogerentur, prescribere minime potuerunt, cum non habeat imperium par in parem.

Ex predictis eciam colligitur evidenter quod papa quicunque non habet potestatem imperium dividendi, diminuendi vel augendi, quemadmodum alia regna nec dividere nec augere potest. Patet eciam ex premissis, quod papa non potest plus imperatorem Romanum instituere seu destituere quam quemcunque alium regem christianum, nec eciam potest transferre imperium sicut alia regna. Si autem dicatur, quod papa transtulit Romanum imperium a Grecis in Germanos, ad hoc et ad quamplura alia, que quidam pro parte alia allegare conantur, faciliter respondetur, quod nunquam papa ratione papatus vel alicuius auctoritatis vel potestatis sibi date a Christo transtulit imperium vel quomodolibet de imperio ordinavit, quemadmodum nec regem Francorum, de quo legitur XV. q1 cap. VI *Alius*, auctoritate papatus deposuit, sicut glossa dicit ibidem: dicitur deposuisse, quia deponentibus consensit, hoc est, auctoritate regni deponentis deposuit. Sic quicquid papa unquam fecit circa Romanum imperium, auctoritate fecit illorum qui potestatem habuerunt de imperio disponendi et illam potestatem aliis committendi, et ita potestas de imperio ordinandi

non plus spectat ad papam ratione officii papatus quam ad quemcunque alium clericum Romanum vel civem, quare ratione officii papatus non est vacante imperio eiusdem imperii vicarius reputandus. Sic omnes predictas libertates sepe dictus Jacobus imperii nititur annullare dicens, Romano pontifici, in quantum est vicarius Christi et successor beati Petri, Romanum imperium esse subiectum, et quod in regem Romanorum electus, antequam per ipsum fuerit confirmatus, nec rex vocari debet nec aliquam optinet administracionem regni de iure, et quod electus sibi iuramentum fidelitatis et subiectionis prestare tenetur, quodque non nisi per ipsum vel per alium de eius mandato potest in imperatorem legitime coronari, et quod imperium potest dividere, diminuere et augere, unde et audivimus, quod quendam fecit libellum, quem decretalem appellat, in quo asserit, se provinciam Ytalie ab imperio et regno Alemanie separasse, et quod potest imperatorem deponere et alium subrogare ac imperium de gente in gentem transferre, et quod vacante imperio Romanorum debet administrare imperium quantum ad omnia iura et iurisdictiones imperii temporales. Ut autem Jacobus supradictus suas prefatas asserciones nepharias videatur in scriptura fundare divina, novam heresim detestabilem adinvenit, dicens et asserens, quod Christus, in quantum homo viator passibilis et mortalis, omnium regnorum mundi ac cunctarum rerum temporalium dominium habuit temporale, et quod per carenciam domini temporalis ac proprietatis in speciali omnium rerum temporalium non potuit eciam per divinam potenciam esse pauper. Hanc autem heresim callide introducit, ut ex ea concludat, quod papa, in quantum Christi vicarius, potestatem et iurisdictionem habet super omnia regna resque temporales et mobiles et immobiles universas, ex qua radice omnes premissae sue asserciones manifeste sumuntur.

Sed ex isto fundamento prophano inconveniencia quam plurima preiudicibilia omnibus regibus et principibus ac omnibus christianis concluduntur aperte, quorum primum est, quod non solum Romanum imperium, verum eciam omnia regna ac temporalia universa papa potest auctoritate propria dividere et diminuere ac transferre et destruere pro suo arbitrio voluntatis. Secundum inconveniens est, quod sequitur ex fundamento predicto, quod papa potest duces, comites, atque barones alios facere reges, e converso de regibus facere principes inferioris dignitatis, ipsis regnis minime requisitis. Tertium inconveniens est, quod regna posset dare episcopis et episcopos ipsos in regia confirmare dignitate, quemadmodum de facto quosdam archiepiscopos et episcopos duces et marchiones et comites reputat et appellat. Quartum inconveniens est, quod papa castra et predia ac thesauros et res mobiles ac immobiles quorumcunque christianorum licite valeret auferre pro sue libito voluntatis. Quintum inconveniens quod sequitur est, quod a principibus Alamanie, electoribus imperatoris, ius et potestatem eligendi de iure posset auferre ac electionem rite celebratam cassare et sibi collacionem imperii reservare, sicut iste Jacobus de episcopis et aliis dignitatibus predicta facere de facto dinoscitur. Sextum inconveniens quod sequitur est, quod papa vacante imperio quemcunque principatum in imperio constitutum, ut regnum Bohemie, ducatum quemcunque et omnem marchionatum ac

comitatum, si propter defectum masculi heredis vacaverit, conferre poterit cui voluerit, et ita nepotibus et consanguineis suis rusticis et calciariis posset dare imperii principatus. Septimum inconueniens quod sequitur est, quod omnem sententiam imperatoris et cuiuscunque principis inferioris super causa quacunque temporali potest papa si voluerit revocare ac etiam annullare. Octavum inconueniens est, quod a setencia imperatoris et principum aliorum liceret cuilibet subiecto imperio in causis secularibus ad Romanam ecclesiam appellare. Nonum inconueniens est, quod papa posset omnes principes Alamanie et Ytalie pro feudis et aliis temporalibus vocare ad Romanam curiam et citare. Inconuenientia omnia supradicta et alia plura, per que libertates tolluntur imperii, ex heresi memorata sequuntur, quare nullo modo poterit imperator cum honore imperii pacem facere cum Jacobo sepedicto, nisi idem Jacobus heresim revocaverit antedictam omnesque predictas restituat libertates. Rursus ad iura spectat imperii, quod quicunque clerici, infra imperium villas, civitates, castra vel predia possidentes, de ipsis tributa et alia servicia imperatori exhibere tenentur, nisi imperiali benignitate immunitatem ab huiusmodi fuerint assecuti, nec ab huiusmodi de prediis, villis, civitatibus et castris, que tenet papa, ratione papatus est exemptus, nulla enim talia possidet iure divino et ideo non nisi iure humano talia poterit vendicare, quare iuribus ablatis imperatorum et regum non potest papa dicere: hec villa mea, hoc castrum meum est, omnia ista potestati imperatorie sunt subiecta. Amplius ad iura spectat imperii, quod nulla persona secularis vel ecclesiastica infra imperium constituta et ipse papa habet aliquam iurisdictionem temporalem vel in causis mere secularibus ex iure divino, sed solummodo ex concessione libera imperatoris. Adhuc ad ius imperii spectant tota Alamania atque Ytalia universa ac omnes insule adherentes Ytalie et terra sancta tota ac alie terre vicine infidelium, que quondam imperio subiecte fuerunt, quare ad solum imperatorem Romanum spectat potestas de eiusdem modi disponendi. Sed omnia supradicta iura tollere nititur Jacobus antedictus, cum nullam rem temporalem ab imperio recognoscat, iurisdictionem etiam temporalem non ab imperio se asserit obtinere, ipsumque imperium turpiter lacerat et detruncat, cum assentire non formidat, quod imperator Romanus super regnum Jerusalem, Sicilie et Apulie et omnes terras vicinas infidelium, omnes insulas maris in illis partibus constitutas, Romam cum omnibus civitatibus patrimonii, totam Campaniam, ducatum Spoletanum et marchiam Anthonitanam, comitatum Romandiole, Bononiam et Ferrariam nullum ius optinet dominii temporalis.

Ex predictis igitur liquet aperte, quod, si dominus Imperator, antequam Jacobus memoratus omnia iura imperii antedicta aliaque plura non de facili enarranda plene restituerit et perfecte recognoscendo, videlicet quod omnia iura, libertates et terre prefate ad imperatoriam pertinent dignitatem, composuerit cum eodem, quantum in eo est, Romanum ad nichilum deducat imperium, iuraque successorum suorum et principum Alamanie electorum turpiter detruncabit. Insuper personam propriam multipliciter illaqueabit. Primo enim de facto fatebitur, vel prius fuisse hereticum et scismaticum ac excommunicatum et perierum, quum vices ipse Jacobum tanquam

hereticum et scismaticum et excommunicatum dampnaverit, ac quod crederet, ipsum esse hereticum, pluries iuramento firmaverit, vel post in fautoriam heretici incidisse, si aliter, quam dictum est, se composuerit cum eodem. Nam si Jacobus supradictus non est hereticus, sed catholicam predicans veritatem, ergo imperator, quando ipsum tanquam hereticum et doctrinam eius tanquam hereticam condemnavit, fuit hereticus reputandus; si vero iste Jacobus est hereticus, ergo imperator componendo cum ipso fautor heretici est censendus. Secundo, si imperator componendo cum ipso eum tanquam verum papam recognoscit, alterum duorum inconveniencium sequitur evidenter, videlicet, quod vel imperator habet hereticum pro papa vel habet catholicum pro papa, qui tamen nunquam fuit verus papa, quia luce clarius constat, quod vel iste Jacobus est hereticus vel predecessores sui fuerunt heretici, cum iste et predecessores sui opiniones contrarias circa ewangelicam veritatem, quarum altera est heretica, quia scripture sacre repugnans, pertinaciter defensaverint, cum Christianos ad credendum eorum assercionibus penis obligaverint et preceptis. Si autem iste Jacobus est hereticus, ergo imperator ipsum recognoscendo papam habet hereticum pro papa; si vero predecessores sui fuerint heretici, ergo non fuerunt veri summi pontifices, et per consequens cardinales, qui istum Jacobum elegerunt, non fuerunt veri cardinales, ex quo patenter concluditur, quod iste Jacobus nunquam fuit verus papa, et ita imperator recognoscens ipsum pro papa habebit pro papa illum, qui nunquam fuit papa. Tercio periculosa erit imperatori concordia memorata, quia si imperator composuerit se cum supradicto Jacobo et ipsum pro catholico et vero papa habuerit, si postea fuerit discordia inter eos exorta, quod poterit propter minimum castrum accidere, et predictus Jacobus dominum imperatorem excommunicaverit, et imperator in excommunicatione per annum manserit, sepedictus Jacobus imperatorem tanquam relapsum absque audiencia iudicabit, eritque novissimus error peior priori, presertim cum imperator post concordiam eidem tytulum heresis, que ipsum nunc tenet fortissime maculatum, imponere nequaquam poterit, postquam ipsum semel catholicum et verum recognoverit papam. Nec credat dominus imperator, quod concordia sit diu duratura, quia superbia Jacobi antedicti et nequicia, postquam de causa heresis, quam ultra omnia pertimescit, fuerit expeditus, ipsum quiescere, quando occasionem contra imperatorem invenerit (T: invenerat), non permittet. Quarto ex alio erit periculosa imperatori hec concordia predicta, nam presumendum est, quod post istum hereticum, cum aliquis catholicus in summum pontificem eligatur, qui omnes hereses omnesque fautores istius Jacobi condemnabit, et per consequens dominum imperatorem tanquam fautorem heretici et pravitatis hereticæ condemnabit, ymo dominum imperatorem tanquam hereticum iudicabit. Nam si imperator istum papam Jacobum verum papam et catholicum recognoscet, ergo inter credentes erroribus ipsius et per consequens inter hereticos computabitur. Nec poterit se imperator ita se excusare sicut ceteri reges, cum imperator magis quam alii sit de suis heresibus informatus in tantum, ut ipsum pronunciaverit hereticum manifestum. Quinto timere habet imperator concilium generale futurum, nam

si generale fuerit concilium celebratum, imperator non poterit excusari, quum hereticus vel fautor heretici sit censendus, si concordiam fecerit cum Jacobo supradicto. Si enim concilium generale ipsum tanquam hereticum condempnabit, quod salva fide omittere non poterit, et dominum imperatorem eadem sententia tanquam fautorem eius et credentem erroribus ipsius condempnabit et involvet. Si vero concilium generale istum Jacobum pronuntiabit catholicum, quod est minime estimandum, eadem sententia imperatorem fuisse quandoque hereticum iudicabit. Et ita si imperator composuerit cum eodem, sententiam concilii generalis vel in vita vel post mortem non valebit evadere et in obprobrium imperatoris in cronicis et futuris scriptis authenticis relinquetur, quod dominus Lodovicus, dux Bavarie, Romanorum imperator primo papam tanquam hereticum solemniter condempnavit, quem postea eidem subiugando imperium tanquam verum papam et catholicum recognovit. Sexto erit predicta compositio domino imperatori perniciosa pro eo quod, sicut factum est, eidem Jacobo titulum heresis non valebit obicere, propter quod evitandum et non propter aliud iste Jacobus predictam procurat concordiam. Timet enim, ne imperator alique catholici saltem post mortem eius generale procurent concilium celebrari, quod si rite fuerit celebratum, non est dubium, quin tanquam hereticus condempnabitur. Septimo inutilis erit predicta concordia imperatori pro eo, quod propter talem concordiam guelfi et alii rebelles imperii imperatori minime adherebunt, ymo forte inspirante illo, qui immutat corda, tam imperatori quam Jacobo antedicto titulum heretice pravitatis imponunt. Revocet autem ad memoriam dominus imperator, quod guelfi et rex Robertus imperatori Heinrico, non obstante quod in concordia fuerit cum ecclesia, sibi toto conamine restiterunt.

Ex premissis constat indubie, quod si imperator cum dicto Jacobo aliter, quam dictum est, pacem faceret et concordiam, se ipsum multipliciter illaqueabit. Quod autem suos pueros et heredes innumeris ac variis exponet periculis, patenter apparet. Esto enim, quod imperator, dum vixerit, quamvis cum Jacobo composuerit sepedicto, se potuerit per potenciam defensare, tamen quis sit futurus imperator post eum, ignorat, nec scit an erit inimicus suus filiorumque suorum mortalis, quod si contingeret, [et] ad bona heredum imperatoris futurus imperator aspiraret, et cum papa catholico contra ipsos, quod pater eorum fuisset fautor heretice pravitatis, obiceret et probaret, non apparet, quod filii imperatoris contra imperatorem futurum et papam ac amicos eorum possent per potenciam se tueri. Quod et predicta concordia in confusionem et destructionem caderet amicorum imperatoris, patet aperte. Posset enim Jacobus supradictus, quandocunque sibi placeret, fidelibus obicere, quod parendo domino imperatori favissent heretico et ita penam fautorie hereticorum non possent evadere. Quare probabiliter est cavendum, quod si imperator nunc cum Jacobo supradicto componeret, non inveniret postea sapientes, qui, si ab ipso Jacobo discordaret, sibi fideliter adherere auderent, quinimo de eius constancia penitus desperarent. Imo per tractatus de pace amicos suos videtur infirmare, quare timentes, ne imperator componat cum ipso Jacobo, prius conabuntur componere cum eodem.

Novissime vero, si imperator composuerit cum Jacobo supradicto, fidem, quam defendendam suscepit a deo, deserit indefensam, quod in gloria imperatoris maculam indelebilem generaret, presertim cum imperator iuraverit, se fidem catholicam defendendum, et processus ac sententias pro fidei veritate publicaverit contra Jacobum sepe dictum. Attendat ergo dominus imperator, quod iuxta sententiam sapientis usque ad mortem pro iusticia est certandum et pro iusticia (?) fidei et imperii non solum per arma materialia sed etiam per arma spiritualia, id est per sacrarum testimonia scripturarum et per apertas rationes, quibus nulla lex humana poterit refragare, quas sibi sapientes copiosissime ministrabunt. Murum inexpugnabilem se opponat et a seductore predicto Jacobo de Carecto nullatenus decipi se permittat, sed sicut sepe dictus iniquus Jacobus dominum imperatorem conatur ubique terrarum impie et mendaciter diffamare, ita dominus imperator suam innocenciam et iusticiam ac fidei sinceritatem per sapientes ubique declaret, quod fiet faciliter, si dominus imperator suam iusticiam inter sapientes de ipsa plenius informatos et viros literatos contrarium sencientes fecerit ventilari. Tunc enim iniuria confusa succumbet et iusticia gloriosa potencius triumphabit. Nunc autem facta est in derisum iusticia, quia sapientes, quibus est cognita, ipsam declarare minime permittuntur (?). Et ideo non mirum, si a multis domino imperatori inutiles reputantur, quemadmodum milites, quantumcunque strenui, in prelio videntur inutiles, si enses suos extrahere nullatenus sinerentur.

S. 5, Z. 3 v. o. l. Riezler¹).

S. 49, Anmerk. 1 u. 2 für 1334 l. 1333.